



Bayerische Landesärztekammer

2017/18

Tätigkeitsbericht der Bayerischen Landesärztekammer 2017/18 dem 77. Bayerischen Ärztetag vorgelegt

TÄTIGKEITSBERICHT
2017/18



Liebe Leserin, lieber Leser,

der vorliegende Tätigkeitsbericht zeigt das immense Arbeitspensum der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), das ehrenamtliche Mandatsträgerinnen und -träger sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewältigt haben. „Wir sind Kammer“. Dies geschieht im Interesse von Ärztinnen und Ärzten sowie Patientinnen und Patienten, wofür ich allen Beteiligten meinen herzlichen Dank ausspreche.

Ein ebenso großes Arbeitspensum wartet nun auch mit Blick auf die neue Amtsperiode auf uns, wenn es darum geht, in der Politik – in Bayern, in Berlin und in Brüssel – neue Tatkraft zu fördern und mit Beratung für eine gute Patientenversorgung zur Seite zu stehen. Themen gibt es in Hülle und Fülle, wie beispielsweise die Stärkung der wohnortnahen, ambulanten haus- und fachärztlichen Versorgung und deren angemessene Vergütung, die Neuordnung der Notfallversorgung, die Novelle der Gebührenordnung für Ärzte, die Förderung des ärztlichen Nachwuchses und die Verbesserungen der Bedingungen der ärztlichen Weiterbildung, die Aufstockung der personellen wie finanziellen Ressourcen der Krankenhäuser oder die Förderung der Gesundheitskompetenz der Bürgerinnen und Bürger, um nur einige wenige zu nennen.

Die BLÄK bleibt auch künftig ein vertrauensvoller Partner für die Ärztinnen und Ärzte Bayerns, für die gute medizinische Versorgung der Patienten, die sich mit ihrer Erkrankung vertrauensvoll an uns Ärzte wenden und die sich von uns Beistand, Linderung oder Heilung erhoffen – oder einfach „Für gute Medizin in Bayern“. Wir verfügen über die Expertise in Sachen Gesundheit und bieten sowohl der Politik als auch den Akteuren im Gesundheitswesen auf Landes- und Bundesebene weiterhin unseren Rat an. Dieses Gesamtpaket macht eine verantwortungsvolle, konstruktive und selbstbewusste ärztliche Selbstverwaltungskörperschaft BLÄK aus, zu deren Mitgestaltung ich die Einen herzlich einlade und mich bei den bereits Engagierten nochmals bedanken möchte.

Dr. Gerald Qitterer, Präsident





Juni

- » Sonne(n) mit Verstand
- » Bayerischer Gesundheitspreis 2017
- » Operation Karriere
- » Tag der Organspende

Im Bild: Infostand der Koordinierungsstelle Allgemeinmedizin (KoStA) im Rahmen des fünften Nachwuchskongresses „Operation Karriere“ in München.

Juli

- » Durchstarten mit der BLÄK
- » Sommer-Gespräch 2017
- » Gründung Kompetenzzentrum Weiterbildung
- » Redaktionsgespräch: Mehr Aggression, bloßes „Wutbürgertum“ oder Ent-Solidarisierung
- » Alma Mater – Absolventenfeier der TUM

Im Bild: Buchpräsentation des Werkes „Die Ärzteschaft in Bayern und die Praxis der Medizin im Nationalsozialismus“ im NS-Dokumentationszentrum in München.



August

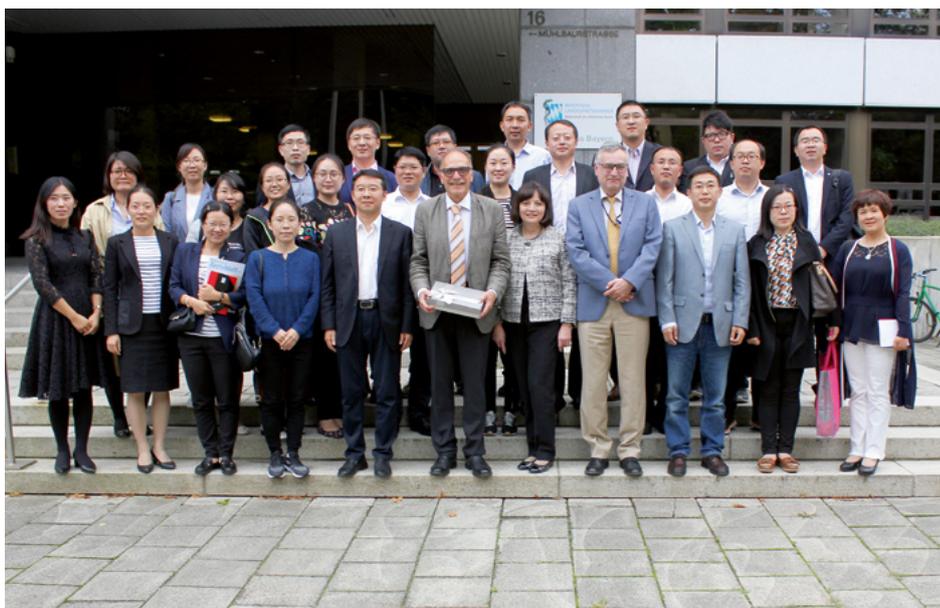
- » BLÄK-Messen MFA
- » 49. Internationaler Seminarkongress in Grado
- » Feierliches militärisches Zeremoniell des Sanitätslehrregiments Niederbayern

Im Bild: Das Messteam der Bayerischen Landesärztekammer auf der „Zentralen Berufsinformationsmesse Regensburg“.

September

- » Tag der Patientensicherheit
- » Gemeinsame Fortbildungsveranstaltung – BLÄK und Landesärztekammer Baden-Württemberg „Außergerichtliche Streitbeilegung in Arzthaftungsfragen“
- » Chinesische Ärzte-Delegation zu Gast bei der BLÄK
- » 24. Symposium der zentral- und osteuropäischen Ärztekammern

Im Bild: Eine Delegation aus 25 chinesischen Ärztinnen und Ärzten war zu Gast im Ärztehaus Bayen, um sich über die Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt zu informieren und die Struktur der Bayerischen Landesärztekammer kennenzulernen.



Ärzte und Selbsthilfe im Dialog*
Schlaganfall! Wieder zu Hause – wie geht es weiter?

Oktober

- » 76. BÄT in Rosenheim
- » Ärzte und Selbsthilfe im Dialog – Schlaganfall! Wieder zu Hause – wie geht es weiter?
- » Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit an bayerischen Schulen
- » Generalversammlung des Weltärztebunds in Chicago
- » Konferenz zu Fragen am Lebensende in Rom
- » „Hungern bis der Tod kommt?“ – Tagung der Evangelischen Akademie Tutzing

Im Bild: Sechste gemeinsame Fortbildungsveranstaltung von Bayerischer Landesärztekammer und Kassenärztlicher Vereinigung Bayerns zum Thema „Schlaganfall! Wieder zu Hause – wie geht es weiter?“.

November

- » BLÄK-Wahl 2017
- » 8. Bayerisches Forum für Patientensicherheit „Patientensicherheit in der Notfallversorgung“
- » Erfahrungsaustausch Lebendspende
- » Herzwochen 2017 – Das schwache Herz
- » Gesundheit und Prävention in der Schule
- » 35. Münchner Konferenz für Qualitätssicherung 2017

Im Bild: Vizepräsident Dr. Wolfgang Rechl begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur 35. Münchner Konferenz für Qualitätssicherung 2017.





Dezember

- » 7. Adventssymposium Notfall- und Intensivmedizin

Im Bild: Dr. Heidemarie Lux, Vizepräsidentin der Bayerischen Landesärztekammer (bis 3.2.2018), referierte am „7. Adventssymposium Notfall- und Intensivmedizin“ Anfang Dezember 2017 zum Thema „Gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern – ein großer Wurf des G-BA?“.

Januar

- » Sonderheft Wahlergebnis



Februar

- » Konstituierende Vollversammlung Neuwahl Präsidium, Vorstand

Im Bild: Die Vorstandsmitglieder der Bayerischen Landesärztekammer für die Amtsperiode 2018 bis 2023.



März

- » BLÄK auf Ausbildungsmessen
- » Tag der Seltenen Erkrankungen
- » Forum Seniorengesundheit

Im Bild: Der Bericht zur Seniorengesundheit. Downloadbar auf der Webseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGp) unter www.stmgp.bayern.de

April

- » 17. Suchtforum „Grundfragen der medizinischen Verwendung von Cannabis“
- » 1 Jahr Fachsprachenprüfung
- » 5. Bayerische Impfwoche 2018
- » Vorbereitungen der bayerischen Abgeordneten zum DÄT
- » „Politik trifft Gesundheit“ im Bayerischen Landtag

Im Bild: Die Pressekonferenz zum 17. Suchtforum in Bayern zum Thema „Grundfragen der medizinischen Verwendung von Cannabis“ mit Ulrich Koczian, Vizepräsident der BLAK, Professor Dr. Dr. Dr. Felix Tretter, 2. Vorsitzender der BAS, Dr. Heidemarie Lux, Suchtbeauftragte des Vorstandes der BLÄK, Moderator Jodok Müller, BLÄK (v. li.).



Mai

- » 121. DÄT in Erfurt



Im Bild: Die Bayerischen Abgeordneten während der Abstimmung auf dem 121. Deutschen Ärztetag in Erfurt.



3 Editorial

4 Timeline

9 Vorwort

10 Politische Interessensvertretung

12 Der Vorstand der BLÄK

Ausschüsse und Kommissionen

13 Ausschuss „Ambulant-stationäre Versorgung“

14 Ausschuss „Angestellte Ärztinnen und Ärzte“ –
Finanzausschuss

15 Hilfsausschuss

15 Ausschuss für Hochschulfragen

16 Ausschuss „Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte“

17 Ethik-Kommission

19 Kommissionen zur Prüfung von Freiwilligkeit
und Unentgeltlichkeit der Lebendspende in Bayern
für das Jahr 2017

20 Gemeinsame Kommission Prävention von BLÄK und KVB

21 Kommission Qualitätssicherung – Qualitätssicherungs-
Kommission Substitutionsberatung

22 Beirat und Vorstand der Bayerischen Akademie
für ärztliche Fortbildung – Ausschuss des Vorstandes
für Weiterbildungsfragen und Widerspruchsfragen –
Temporärer Ausschuss zur Umsetzung der (Muster-)
Weiterbildungsordnung

23 PPP-Kommission

23 Ombudsstelle für Weiterbildungsfragen

24 Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

26 Berufsordnung

30 Menschenrechtsbeauftragte der BLÄK

32 Koordinierungsstelle Allgemeinmedizin (KoStA)

34 Rechtsfragen

39 Informationszentrum

Weiterbildung

40 Anerkennung von Arztbezeichnungen

41 Weiterbildungsbefugnisse

44 Zusatzweiterbildungen

46 Verwaltungsverfahren zum Weiterbildungsrecht

46 Beschwerdemanagement

Fortbildung

48 Ärztliche Fortbildungsveranstaltungen 2017/2018
der Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbände

48 Suchtforum

49 Sozialgesetzliche Fortbildungspflicht und -punktekonto

52 Seminare

57 Kuratorium der BAQ

58 Ärztliche Stellen

63 Fachsprachenprüfung

64 Medizinische Assistenzberufe

68 Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen

70 Ärztestatistik

Medienarbeit

74 Pressestelle der BLÄK

75 Bayerisches Ärzteblatt

76 Internet-Redaktion

77 IT und Multimedia

78 Rufnummern der BLÄK

79 Impressum



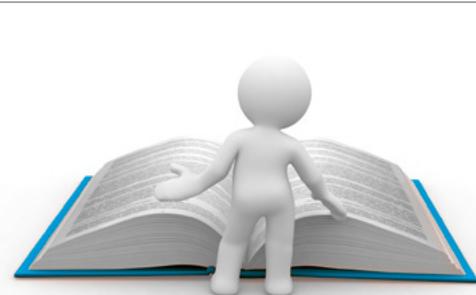
13

Ausschüsse und Kommissionen



26

Berufsordnung



40

Weiterbildung

Brücke zwischen Normen und Realität

Die Gesundheitsausgaben in Deutschland betragen täglich etwa eine Milliarde Euro – ein Blick auf die Webseite von destatis.de mag Ihre möglicherweise aufgekommenen Zweifel über diese Zahl vertreiben – und wenn Sie diese Zahl wie bei Statistiken des Gesundheitswesens zwar grob vereinfachend, aber in der Regel zu einem größenordnungsmäßig zutreffenden Ergebnis führend, durch sieben dividieren, haben Sie einen Anhaltspunkt für einen entsprechenden Wert für Bayern.

Die Aufwendungen der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) betragen täglich etwa 90.000 Euro – ein Blick auf Seite 15 des vorliegenden Tätigkeitsberichtes liefert Ihnen die zugrundeliegende Zahl und weitere Informationen.

Davon, was das Gesundheitssystem mit der genannten Summe täglich macht, haben Sie, sehr geehrte Leserinnen und Leser des Tätigkeitsberichts eine Vorstellung, wenn Sie selbst im

Gesundheitswesen tätig sind und einen Teil der mit diesen Ausgaben produzierten Leistungen erstellen.

Was macht die BLÄK mit ihren genannten Aufwendungen?

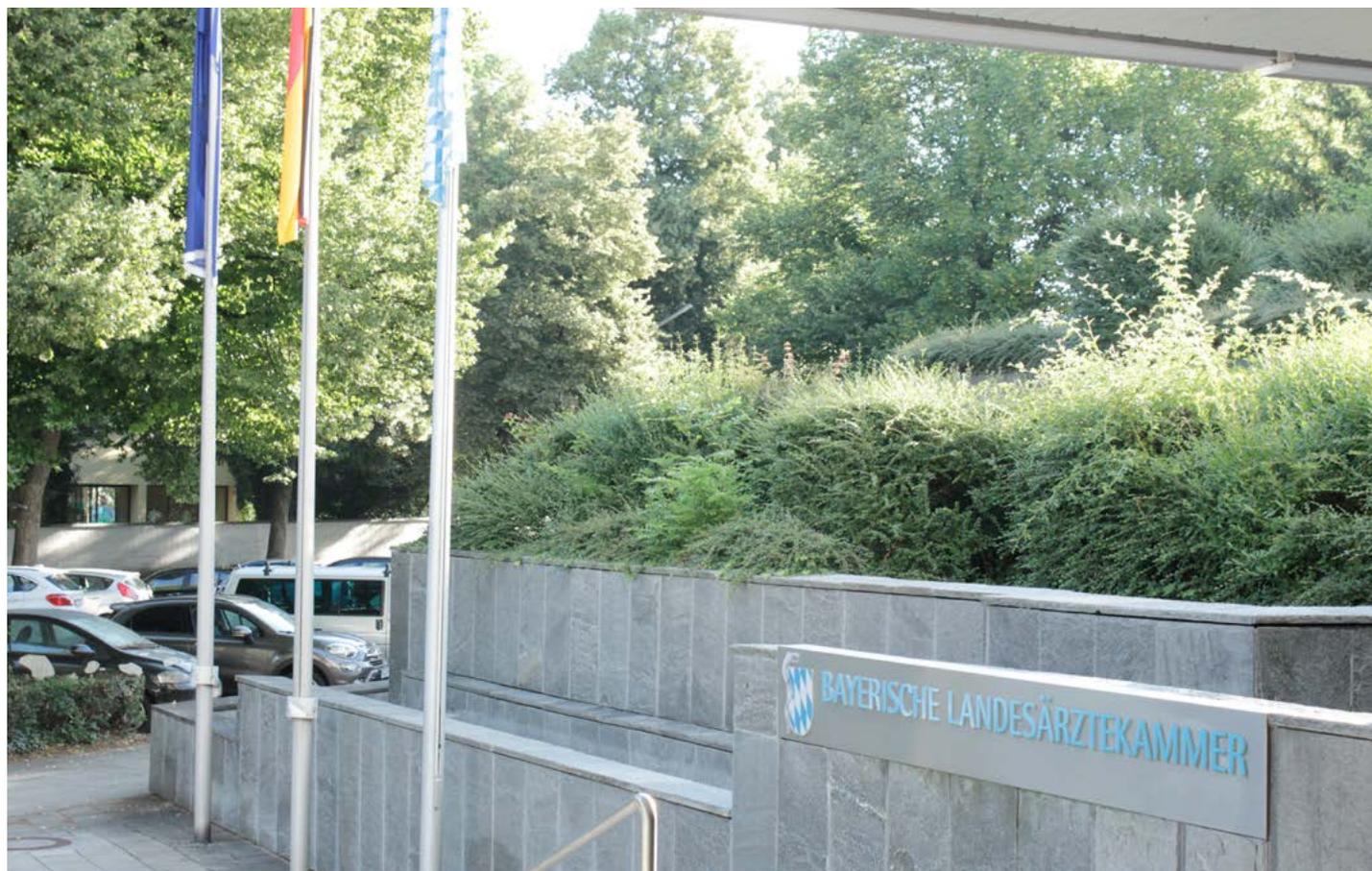
Im Detail lesen Sie dies auf den folgenden Seiten. Lassen Sie es mich an dieser Stelle verallgemeinernd sagen: die Brücke zwischen Normen und der Realität schlagen.

Besonders herausfordernde Beispiele sind die Anwendung des Antikorruptionsgesetzes auf vertragliche Vereinbarungen von Ärzten, die Novelle der Weiterbildungsordnung und der von ihr angezielte „Paradigmenwechsel“ in der Regelungsmethodik oder die Freiheit der ärztlichen Fortbildung von wirtschaftlichen Interessen Dritter. In der Setzung eigener Normen (Berufs-, Weiterbildungs- und Fortbildungsordnung) ebenso wie in den Beiträgen zur staatlichen

Normsetzung sind wir aufgefordert, die Realität neben dem Gewollten nicht aus dem Blick zu verlieren, bei der Anwendung der Normen gilt es, das Gewollte in die Realität zu transferieren. Ist das erstere die Hauptaufgabe der gewählten Vertreter der Ärzteschaft, bei der die Administration nur vorbereitend und unterstützend tätig ist, ist das zweite die Hauptaufgabe der Administration unter der Aufsicht und Letztverantwortung des Ehrenamtes.

Einigermaßen erfolgreich kann diese Zusammenarbeit nur in einem Klima des Vertrauens und der gegenseitigen Wertschätzung gelingen. Namens meiner Kolleginnen und Kollegen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BLÄK und im eigenen Namen bedanke ich mich für Vertrauen und Wertschätzung durch Präsidium und Vorstand der Kammer.

*Dr. Rudolf Burger, M. Sc.,
Hauptgeschäftsführer der BLÄK*



Politische Interessensvertretung

Das Präsidium der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Im Berichtszeitraum waren bis zur konstituierenden Vollversammlung der BLÄK am 3. Februar 2018 Dr. Max Kaplan Präsident, Dr. Heidemarie Lux 1. Vizepräsidentin und Dr. Wolfgang Rechl 2. Vizepräsident. Seit den Neuwahlen am 3. Februar 2018 sind Dr. Gerald Quitterer als Präsident, Dr. Andreas Botzlar als 1. Vizepräsident und Dr. Wolfgang Rechl als 2. Vizepräsident im Amt. Die Fülle an Aufgaben wird innerhalb des Präsidiums ressortiert, jedes Präsidiumsmitglied hat einen bestimmten Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich, wobei der Präsident als „primus inter pares“ fungiert.

In wöchentlichen Sitzungen, an denen auch der Hauptgeschäftsführer, Dr. Rudolf Burger, M. Sc., teilnimmt, werden die Aufgaben besprochen und Termine koordiniert. Angefangen von Sitzungen des Weltärztebundes, über die Teilnahme an Treffen von Fachausschüssen auf Bundesebene, bis hin zu Gesprächsrunden mit Abgeordneten und weiteren Interessensvertretern in ganz Bayern, stehen jedes Jahr viele Termine auf der Agenda: Gespräche mit der Bayerischen Staats-

ministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml (CSU), Austausch mit Gesundheitspolitikern der verschiedenen Landtagsfraktionen, regelmäßige Treffen mit den Vorsitzenden der Ärztlichen Bezirksverbände, den Vertretern der bayerischen Heilberufekammern, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, ärztlichen Berufsverbänden wie beispielsweise dem Bayerischen Hausärzterverband und wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Sitzungen des Krankenhausplanungsausschusses, Besuche von ausländischen Gesundheitspolitikern. Obligatorisch sind auch die Sitzungen des Verwaltungsausschusses der Bayerischen Ärzteversorgung. Auch mit der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG) steht das BLÄK-Präsidium in einem engen Austausch. Regelmäßig treffen sich die Spitzen von BLÄK und BKG, um die Themen zu diskutieren, die die stationäre Patientenversorgung und insbesondere die Krankenhausärzte betreffen.

Die BLÄK ist auch Mitglied im Verband der Freien Berufe in Bayern e. V. (VFB). Einmal jährlich treffen sich die Delegierten des VFB zu ihrer Mitgliederversammlung, an der auch das BLÄK-Präsidium teilnimmt. Regelmäßig nimmt ein Mitglied des Präsidiums an der Sitzung des Landesgesund-

heitsrates teil oder besetzt die Stimme in der Turnusrunde des § 90a-Landesgremiums.

Das BLÄK-Präsidium ist auch seit Jahren darum bemüht, den Kontakt zu Medizinstudierenden und damit angehenden Ärztinnen und Ärzten zu intensivieren. Mittlerweile hat es sich etabliert, dass an den verschiedenen Universitäten immer ein Mitglied des Präsidiums auf den Absolventenfeiern der Medizinstudierenden ein Grußwort spricht und dabei die Tätigkeitsbereiche der Kammer vorstellt.

Als neues Format gibt es seit Dezember 2016 die Veranstaltung „Durchstarten mit der BLÄK“, die sich an Medizinstudierende oder Berufseinsteiger richtet. In Kurzvorträgen mit anschließenden Diskussionsrunden können die Studierenden direkt mit dem Präsidium in Kontakt treten und ihre Anliegen vorbringen. Auch besucht ein Mitglied des Präsidiums jedes Jahr den Kongress „Operation Karriere“, eine Veranstaltung, die sich an angehende Ärzte und Medizinische Fachangestellte richtet und vom Deutschen Ärzteverlag organisiert wird. Mit einem Grußwort oder Kurzvortrag kann sich die BLÄK hier bei den jungen Besuchern vorstellen.

Aufgabenverteilung des Präsidiums



Präsident
Dr. Gerald Quitterer

- » Leitung der BLÄK
- » Politische Interessensvertretung
- » Referat Weiterbildung (niedergelassener Bereich)
- » Referat Fortbildung (niedergelassener Bereich)
- » Referat Medizinische Assistenzberufe
- » Fachsprachenprüfung
- » Personal
- » Prävention
- » Palliativmedizin
- » Präventionskommission
- » Bayerische Ärzteversorgung
- » Medien, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Vizepräsident
Dr. Andreas Botzlar

- » Krankenhausplanungsausschuss
- » Referat Weiterbildung (Klinikbereich)
- » Referat Fortbildung (Klinikbereich)
- » Ausschuss für Hochschulfragen und Ausschuss „Angestellte Ärztinnen und Ärzte“



Vizepräsident
Dr. Wolfgang Rechl

- » Qualitätssicherung
- » Referat Berufsordnung
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
- » Ärztliche Stellen
- » GOÄ
- » Lebendspendekommissionen
- » Ausschuss „Ambulant-stationäre Versorgung“ und Ausschuss „Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte“

Jedes Jahr lädt das Präsidium der BLÄK Vertreter aus der Politik und dem Gesundheitswesen zu den Sommer-Gesprächen in den Garten des Ärztehauses ein und bietet eine Plattform für fachlichen und persönlichen Austausch.

Auch bietet der BLÄK-Präsident einmal im Monat eine einstündige Telefonsprechstunde an, bei der alle BLÄK-Mitglieder in Bayern den direkten Kontakt zu den Kammervertretern aufnehmen können.

Auszug aus dem Terminkalender 2017/18

- » Gedankenaustausch mit dem Landtagsausschuss für Gesundheit und Pflege
- » Verleihung des Gesundheits- und Pflegepreises des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP)
- » Examensfeier der Ludwig-Maximilians-Universität München
- » Buchpräsentation im NS-Dokumentationszentrum „Die Ärzteschaft in Bayern und die Praxis der Medizin im Nationalsozialismus“
- » Sitzung der Arbeitsgruppe „sektorenübergreifende Versorgung“ des § 90a-Landesgremiums
- » Examensfeier der Technischen Universität München
- » Treffen mit dem polnischen Ärztekammerpräsidenten/UEMS-Präsident Dr. Romuald Krajewski
- » Zusammenarbeits-Modalitäten in CME-Credit-/Fortbildungspunkte-Angelegenheiten zwischen BLÄK und UEMS
- » Sitzung des Temporären Ausschusses zur Umsetzung der Muster-Weiterbildungsordnung
- » Vortrag „Ärztliche Sterbebegleitung – ethische Grenzen“ oder auch „Ärztliche Sterbebegleitung – Rolle und Aufgaben des Arztes“ im Rahmen des Medizin-Theologie-Symposiums der Evangelischen Akademie Tutzing
- » Gedankenaustausch mit dem KVB-Vorstand
- » Sitzungen des Landesgesundheitsrates
- » Q3-Vorlesung an der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen zum Thema Organisation der ärztlichen Selbstverwaltung
- » Teilnahme an der Fachtagung Drogennotfallprophylaxe und Naloxon des Bundesverbandes für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik (akzept e. V.) in Kooperation mit Condrops e. V.
- » Teilnahme bei der Verleihung des Bayerischen Präventionspreises
- » 7. Sitzung des Runden Tisches „Rahmenbedingungen der Substitutionsbehandlung“
- » Vorsitz des Symposiums: Die neue Betäubungsmittelverschreibungsverordnung auf dem 18. Interdisziplinären Kongress für Suchtmedizin
- » Teilnahme am Parlamentarischen Abend des VFB „Wahlprüfsteine der Freien Berufe zur Bundestagswahl“
- » Fachgespräch Rettungsdienst der SPD-Landtagsfraktion
- » Sitzung des Krankenhausplanungsausschusses
- » Acutus academicus in Regensburg
- » Grußwort bei der Gelöbnisfeier des Sanitätslehrregiments Niederbayern
- » Vortrag bei der Fortbildungsveranstaltung zu BTM-Verordnungen
- » Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung des Bayerischen Zahnärztetages
- » Teilnahme am Runden Tisch „Impfen“ der Bayerischen Gesellschaft für Immun-, Tropenmedizin und Impfwesen e. V.
- » Vortrag zum Thema „Gesundheit im bayerischen Lehrplan“ beim Arbeitskreis Prävention des Health Care Bayerns e. V.
- » Suchtforum
- » Sitzung des Arbeitsausschusses „Belegärzte, Ermächtigungen, Praxiskliniken und MVZ“ des § 90a-Landesgremiums
- » Gespräch mit der Universität Neu-Ulm zum neuen Studiengang Physician Assistant
- » Festansprache bei der Veranstaltung „5 Jahre Medizinische AKADemie Dillingen“
- » Teilnahme am Forum Seniorengesundheit des StMGP – inklusive Podiumsdiskussion, Vorstellung des ersten Berichts des StMGP zur Seniorengesundheit
- » Unterzeichnung des Vertrages als Kooperationspartner des Förderprojekts des Innovationsfonds: FARKOR – Vorsorge bei familiärem Risiko für das kolorektale Karzinom
- » Gespräch mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Kommunalbüro für ärztliche Versorgung
- » Barmer-Fachtagung „Politik trifft Gesundheit“ zum Thema „Gute Versorgung und faire Finanzierung – Impulse für eine Reform des Morbi-RSA“
- » Sitzung des § 90a-Landesgremiums zur Fortschreibung der Bedarfsplanung
- » BKK-Tag zum Thema „Therapiefreiheit versus Therapiebeliebigkeit“ in der Hans-Seidel-Stiftung
- » Sitzung des Ausschusses für Hochschulfragen
- » Teilnahme an der Landesdelegiertenversammlung des Hartmannbundes
- » Begrüßung der Teilnehmer der 2. Sitzung des Erfahrungsaustausches der Ärztekammern zur Überwachung des QS-Systems im Bereich der Hämotherapie
- » Tag der Patientensicherheit – Grußwort
- » 35. Fortbildungstagung der agbn, Podiumsdiskussion „Aktuelle Probleme im Bereich des Notarztdienstes in Bayern“, Teilnahme an der Podiumsdiskussion
- » Veranstaltung „Fernberatung und -behandlung – heute und morgen“ im Rahmen des 16. Europäischen Gesundheitskongresses, Vortrag zu den Hintergründen des Fernbehandlungsverbotes
- » 8. Bayerisches Forum für Patientensicherheit – in Zusammenarbeit mit dem MDK, AOK Bayern, Aktionsbündnis Patientensicherheit und StMGP – zum Thema „Patientensicherheit in der Notfallversorgung: Ansprüche, Strukturen und Verantwortung“
- » Bundesweiter Erfahrungsaustausch der Lebendspendekommissionen
- » 34. Münchner Konferenz für Qualitätssicherung 201: Geburtshilfe – Neonatologie – Operative Gynäkologie – Mammachirurgie
- » Sitzung des Berufsbildungsausschusses
- » Landesdelegiertenversammlung des Hartmannbundes
- » Vorbesprechung mit den Abgeordneten des 121. Deutschen Ärztetages

Der Vorstand der BLÄK

Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge) der Bayerischen Landesärztekammer für die Amtsperiode 2018 bis 2023.



Dr. Gerald Quitterer
Präsident,
Facharzt für Allgemeinmedizin,
Eggenfelden



Dr. Andreas Botzlar
1. Vizepräsident,
Facharzt für Chirurgie,
Murnau



Dr. Wolfgang Rechl
2. Vizepräsident,
Facharzt für Innere Medizin,
Weiden i.d.Opf.



Dr. Markus Beck
Facharzt für Allgemeinmedizin,
Stadtbergen



Dr. Otto Beifuss
Facharzt für Allgemeinmedizin,
Ebensfeld



Dr. Christoph Emminger
Facharzt für Innere Medizin,
München



Dr. Klaus-Jürgen Fresenius
Facharzt für Innere Medizin,
Rottach-Egern



Professor Dr. Dr. h. c. (Dniepropetrovsk) Joachim Grifka
Facharzt für Orthopädie,
Bad Abbach



Dr. Wolfgang Kromholz
Facharzt für Allgemeinmedizin,
Isen



Dr. Heidemarie Lux
Fachärztin für Innere Medizin,
Fürth



Dr. Christian Potrawa
Facharzt für Allgemeinmedizin,
Würzburg



Dr. Melanie Rubenbauer
Fachärztin für Diagnostische
Radiologie, Bayreuth



Dr. Pedro Schmelz
Facharzt für Augenheilkunde,
Bad Kissingen



Dr. Hans-Erich Singer
Facharzt für Allgemeinmedizin,
Mittelschenbach



Doris M. Wagner, DESA
Fachärztin für Anästhesiologie,
Sulzberg

Ausschüsse und Kommissionen

Ausschuss „Ambulant-stationäre Versorgung“

Mitglieder bis März 2018

- » Dr. Christoph Emminger, München (Vorsitzender)
- » Dr. Dirk Repkewitz, Günzburg (Stellvertretender Vorsitzender)
- » Dr. Henning Altmepfen, Erlangen
- » Dr. Karl Amann, Werneck
- » Dr. Klaus-Jürgen Fresenius, Rottach-Egern
- » Alexander Fuchs, Wunsiedel
- » Wolfgang Gradel, Passau
- » Dr. Erwin Horndasch, Schwabach
- » Professor Dr. Michael Pfeifer, Donaustauf
- » Dr. Siegfried Rakette, München

Mitglieder seit März 2018

- » Wolfgang Gradel, Passau (Vorsitzender)
- » Dr. Karl Amann, Werneck (Stellvertretender Vorsitzender)
- » Dr. Henning Altmepfen, Erlangen
- » Mirko Barone, Hausham
- » Dr. Andreas Baumgarten, Sonthofen
- » Dr. Klaus-Jürgen Fresenius, Rottach-Egern
- » Alexander Fuchs, Wunsiedel
- » Dr. Philipp Gotthardt, Nürnberg
- » Privatdozent Dr. Karl Ittner, Regensburg
- » Mark Meyer-Mölleringhof, Deggendorf
- » Doris M. Wagner, DESA, Kempten
- » Dr. Hans Worliceck, Regensburg

Im Berichtszeitraum trat der Ausschuss „Ambulant-stationäre Versorgung“ dreimal zusammen (12. Juli 2017, 13. September 2017 und 16. Mai 2018). Darüber hinaus führte der Ausschuss am 20. Oktober 2017 im Rahmen des 76. Bayerischen Ärztetages einen Workshop mit dem Arbeitstitel „Wo bleibt der Notarzt? Von der Selbsteinweisung bis hin zur Behandlung durch Notfallsanitäter“ durch (*Bayerisches Ärzteblatt*, Heft 11/2017, Seite 581).

In den Sitzungen am 12. Juli und 13. September 2017 setzte sich der Ausschuss mit verschiedenen Aspekten des Rettungsdienstes auseinander. Ausgehend von der veränderten Vergütungssystematik der Notärzte mit Grund- und Einsatzpauschalen diskutierten die Mitglieder des Ausschusses über bisherige und mögliche künftige Entwicklungen im Notarztwesen. Thematisiert wurden in diesem Zusammenhang unter anderem die Frage der „Attraktivität“ von Notarztstandorten, der Indikationskatalog für den Notarzteinsatz, die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für die



ärztliche Zusatzweiterbildung Notfallmedizin und die Rolle der „Ärztlichen Leiter Rettungsdienst“. Einen besonderen Schwerpunkt setzte der Ausschuss auf das Thema „Arzt- vs. Paramedic-basierte Rettungsdienste“ und die Vor- und Nachteile solcher Systeme, auch mit Blick auf das 2013 in Kraft getretene Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz). Intensiv diskutiert wurde, unter anderem aus haftungsrechtlichen Gründen, die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit des eigenständigen Durchführens von heilkundlichen Maßnahmen, „die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c des Notfallsanitätergesetzes).

Der Workshop im Rahmen des 76. Bayerischen Ärztetags wurde eingeleitet durch Impulsvorträge von Dr. Reinhard Fromme (Leiter des Rettungszentrums am Klinikum Augsburg) und Professor Dr. Thomas Wurmb (Stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte e. V.), die einen sehr anschaulichen Einblick in die Realität der

Schnittstelle von Rettungsdienst, Notaufnahmen und ärztlichen Bereitschaftsdienst gewährten. Intensiv diskutiert wurden im Rahmen des Workshops die Themen „Delegation“ und „Substitution“ durch Notfallsanitäter. In diesem Zusammenhang wurden die Rechtsgrundlagen mit Blick auf das Notfallsanitätergesetz von einigen Teilnehmern sehr kritisch gesehen. Anhand konkreter Zahlen wurde ferner dargestellt, dass die Zahl von „Selbsteinweisungen“ in die Notaufnahmen von Krankenhäusern in den vergangenen Jahren angestiegen ist. Aus den Diskussionen des Workshops resultierten sieben Anträge, die dem Bayerischen Ärztetag vorgelegt wurden.

Am 16. Mai 2018 fand die konstituierende, erste Sitzung des Ausschusses in der neuen Amtsperiode 2018 bis 2023 statt. Die Ausschussmitglieder wählten Wolfgang Gradel als Vorsitzenden und Dr. Karl Amann als seinen Stellvertreter. Für die folgenden Sitzungen des Ausschusses wurden schwerpunktmäßig die Themen „Delegation ärztlicher Tätigkeiten“ und „Entlassmanagement“ (hier auch Arzneimittelsicherheit) ausgewählt. Ferner wird sich der Ausschuss über die aktuellen Entwicklungen im „Verlegungsarzt-dienst“ informieren. Voraussichtlich wird

eines dieser Themen im Zentrum des Workshops am 26. Oktober 2018 (77. Bayerischer Ärztetag in Nürnberg) stehen.

Ausschuss „Angestellte Ärztinnen und Ärzte“

Mitglieder bis 3. Februar 2018

- » Dr. Florian Gerheuser, Augsburg (Vorsitzender)
- » Dr. Christina Eversmann, München (Stellvertretende Vorsitzende)
- » Maria Eder, Regensburg
- » Jan Hesse, München
- » Dr. Christian Jäck-Groß, Nürnberg
- » Dr. Kathrin Krome, Bamberg
- » Dr. Matthias Lammel, Dinkelsbühl
- » Dr. Johannes Müller, Großkarolinenfeld
- » Privatdozentin Dr. Nina Rogenhofer, München
- » Dr. Winfried Strauch, Bamberg
- » Dr. Bernhard Wartner, Passau

Mitglieder seit 3. Februar 2018

- » Dr. Florian Gerheuser, Augsburg (Vorsitzender)
- » Dr. Christian Jäck-Groß, Nürnberg (Stellvertretender Vorsitzender)
- » Dr. Michael Heckel, Kronach
- » Dr. Theresia Hummel, München
- » Dr. Matthias Lammel, Dinkelsbühl
- » Mark Meyer-Mölleringhof, Deggendorf
- » Dr. Johannes Müller, Großkarolinenfeld
- » Privatdozentin Dr. Nina Rogenhofer, München
- » Professor Dr. Wilhelm Schulte-Mattler, Regensburg
- » Dr. Winfried Strauch, Bamberg
- » Dr. Eva Vogel, Würzburg

Im Berichtszeitraum fanden drei Sitzungen des Ausschusses statt (28. Juni 2017, 20. September 2017 und 25. April 2018). Weiter führte der Ausschuss anlässlich des 76. Bayerischen Ärztetages 2017 am 20. Oktober 2017 in Rosenheim den Workshop „Aspekte der Krankenhausplanung in Bayern“ durch (*Bayerisches Ärzteblatt*, Heft 11/2017, Seite 581).

Hauptthema der Sitzung am 28. Juni 2017 war die Krankenhausplanung in Bayern, hier insbesondere die Tätigkeit des Krankenhausplanungsausschusses.

Hierzu stellte Dr. Heidemarie Lux, Vizepräsidentin der BLÄK bis 3. Februar 2018, ausführlich die rechtlichen Grundlagen sowie die einzelnen Mitglieder dar und berichtete aus der Arbeit des Krankenhausplanungsausschusses.

Zudem befasste sich der Ausschuss intensiv mit der Organisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes in Bayern sowie mit den Er-

gebnissen der auf früheren Ärztetagen durch Mitglieder des Ausschusses gestellten Entschließungsanträge und beriet über das weitere Vorgehen in diesen Themenbereichen. Insbesondere weiter verfolgt werden sollen die Themen „Zielvereinbarungen in ärztlichen Arbeitsverträgen“ sowie „Personalbemessung im Gesundheitswesen“.

Im Zentrum der Sitzung am 20. September 2017 stand die Vorbereitung des Workshops „Aspekte der Krankenhausplanung in Bayern“ mit Arbeitsgruppen zu den Themen „Neuausrichtung patientenzentrierte KHS-Planung“, und „Optimierungspotenzial in der aktuellen KHS-Bedarfsplanung?“. Für diese Arbeitsgruppen wurden Themenfelder für mögliche Entschließungsanträge erarbeitet und Unterlagen zusammengestellt.

Durch den Workshop am 20. Oktober 2017 anlässlich des 76. Bayerischen Ärztetages in Rosenheim wurden acht Entschließungsanträge erarbeitet und eingebracht (Krankenhausplanung ist hoheitliche Aufgabe; Strukturqualität bei der Krankenhausplanung berücksichtigen; Planungsrelevante Qualitätsindikatoren: Beteiligung ärztlicher Körperschaften; Planungsrelevante Qualitätsindikatoren: Definition der Qualitätsindikatoren durch die Fachgesellschaften, Fachkräftemangel im Gesundheitswesen gefährdet Patienten; Geordnete Restrukturierung der Krankenhauslandschaft; Beitrag zur ärztlichen Weiterbildung bei Entscheidung über Aufnahme/Verbleib im Krankenhausplan des Freistaats Bayern berücksichtigen und Versorgungsforschung fördern; Ergebnisse als Grundlage zur Bedarfsermittlung im stationären und ambulanten-fachärztlichen Sektor festlegen). Sämtliche Anträge wurden durch den 76. Bayerischen Ärztetag positiv beschieden (*Bayerisches Ärzteblatt*, Heft 11/2017, Seite 575 ff.).

Weitere Themen in der Ausschussarbeit waren die Tätigkeit der Ombudsstelle für Weiterbildungsfragen, hier insbesondere die Problematik korrekter Formulierungen in den Weiterbildungszeugnissen (zeitlicher Umfang der Weiterbildung und hauptberufliche Tätigkeit) sowie das Entgeltsystem der Kliniken.

Die erste konstituierende Sitzung des Ausschusses nach der konstituierenden Vollversammlung der BLÄK am 3. Februar 2018 fand am 25. April 2018 statt. Die Mitglieder des Ausschusses wählten Dr. Florian Gerheuser erneut zum Vorsitzenden sowie Dr. Christian Jäck-Groß zum stellvertretenden Vorsitzenden. Weiter befasste sich der Ausschuss mit den bisherigen Schwerpunktthemen „Whistleblower-Schutz“, „Unternehmensstrafbarkeit für Krankenträger“, „Personalbemessung“ und „Zielvereinbarungen“.

Finanzausschuss

Mitglieder bis 3. Februar 2018

- » Dr. Hans-Günther Kirchberg, Coburg (Vorsitzender)
- » Dr. Peter Czermak, Senden (Stellvertretender Vorsitzender)
- » Dr. Dipl.-Psych. Erdmute Baudach, Nüdlingen
- » Dr. Karl Breu, Weilheim
- » Hans Ertl, Cham
- » Dr. Karin Kesel, München
- » Dr. Manfred Schappler, Bodenmais
- » Dr. Ulrich Schwiersch, Fürth

Mitglieder seit 3. Februar 2018

- » Dr. Karl Breu, Weilheim (Vorsitzender)
- » Dr. Ulrich Schwiersch, Fürth (Stellvertretender Vorsitzender)
- » Dr. Dipl.-Psych. Erdmute Baudach, Nüdlingen
- » Dr. Theresia Hummel, München
- » Dr. Jörg Jenning, Thannhausen
- » Dr. Gert Rogenhofer, Regensburg
- » Dr. Manfred Schappler, Bodenmais
- » Ulrich Voit, Schwarzenbach am Wald

Der Bayerische Ärztetag hat nach der Satzung unter anderem die Aufgabe, den Haushaltsplan zu beschließen, die Jahresrechnung abzunehmen und den Prüfer zu bestellen. Der Finanzausschuss berät dabei den Vorstand der BLÄK und den Bayerischen Ärztetag.

In seiner Sitzung am 14. Juli 2017 beriet der Finanzausschuss den Jahresabschluss 2016 und dessen Prüfung, den Zwischenbericht über das Haushaltsjahr 2017, den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018 sowie die Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2017.

Der Finanzausschuss befasste sich darüber hinaus mit der Personalentwicklung der BLÄK und den Finanzen der Bundesärztekammer (BÄK).

Am 20. Oktober 2017 beschäftigte sich der Finanzausschuss unter anderem mit dem Zwischenbericht über das laufende Geschäftsjahr 2017 und mit der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016. Ein weiteres Thema waren die Anträge auf dem Bayerischen Ärztetag.

Der 76. Bayerische Ärztetag 2017 in Rosenheim billigte den Rechnungsabschluss 2016 ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen. Er erteilte dem Vorstand Entlastung und bestellte die Firma Dr. Kittl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Deggendorf, als Prüfungsgesellschaft, jeweils einstimmig bei wenigen Enthaltungen. Weiterhin billigte er den Haushaltsplan 2018 einstimmig.

Die finanzielle Entwicklung der BLÄK bei Aufwendungen und Erträgen ist aus Tabelle 1 zu

ersehen. Für die Jahre 2017 und 2018 liegen noch keine Abschlüsse vor, sodass hier die Haushaltsplanzahlen dargestellt sind. Detaillierte Zahlen finden Sie unter www.blaek.de → Wir über uns → Tätigkeitsberichte → Info über die Prüfung des Jahresabschlusses (Stand: Mai 2018).

Prüfung

Die Rechnungslegung der BLÄK ist durch einen unabhängigen Prüfer zu überwachen. Die Prüfung fand durch die Dr. Kittl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Anfang 2018 statt und umfasste neben der Betriebsführung auch Fragen der Wirtschaftlichkeit. Der Prüfbericht liegt noch nicht in endgültiger Fassung vor, es wird jedoch der „uneingeschränkte Bestätigungsvermerk“ erteilt werden.

Hilfsausschuss

Mitglieder bis 3. Februar 2018

- » Dr. Otmar Oppelt, († 11. März 2018) Memmelsdorf (Vorsitzender)
- » Dr. Wilhelm Wechsler, Spalt (Stellvertretender Vorsitzender)
- » Christian Babin, Donauwörth
- » Dr. Gunther Carl, Kitzingen
- » Dr. Christoph Graßl, München
- » Dr. Werner Resch, Tiefenbach
- » Dr. Gert Rogenhofer, Regensburg
- » Dr. Johanna Schuster, Weilheim

Mitglieder seit 3. Februar 2018

- » Dr. Johanna Schuster, Weilheim (Vorsitzende)
- » Dr. Karl Amann, Werneck (Stellvertretender Vorsitzender)
- » Christian Babin, Donauwörth
- » Johann Ertl, Salching
- » Dr. Christoph Graßl, München
- » Dr. Constantin Held, Steinberg am See
- » Dr. Matthias Lammel, Ansbach
- » Dipl.-Med. Maria-Luise Rasch, Neuenmarkt

Nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) hat die Berufsvertretung auch die Aufgabe, soziale Einrichtungen für Ärzte und deren Angehörige zu schaffen. Für die Bewältigung dieser Aufgabe ist der Hilfsausschuss gewählt, der im Rahmen der zur Verfügung gestellten Finanzmittel über deren Verwendung entscheidet.

Seit 1. August 2013 (Änderung des HKaG) werden dem Sondervermögen „Hilfsfonds“ die Geldbußen, die aus der Verletzung von Berufspflichten (Rügen) resultieren, zugeführt.

In seiner jährlichen Sitzung nahm der Hilfsausschuss den Bericht über die bisherigen Aufwendungen und Erträge des laufenden Jahres sowie die seit der vergangenen Sitzung getroffenen Unterstützungsleistungen zustimmend zur Kenntnis und beriet intensiv über die Neu- bzw. Weitergewährung der monatlichen Beihilfen für vier Ärzte, die in finanzieller Notlage leben.

Daneben wurden und werden nach detaillierter Prüfung bzw. Genehmigung durch den Hilfsausschuss bei Bedarf einmalige Beihilfen gezahlt.

Die Arbeit des Hilfsausschusses bestand nicht nur in finanzieller Unterstützung, es konnte auch eine Vielzahl anderer Probleme von Ärztinnen und Ärzten in schwierigen persönlichen und finanziellen Situationen durch Leistungen des Ausschusses und der Verwaltung gelöst werden. Der Hilfsfonds der BLÄK belegt dadurch die kollegiale Solidarität der bayerischen Ärzteschaft.

Ausschuss für Hochschulfragen

Mitglieder bis 17. April 2018

- » Professorin Dr. Claudia Borelli, München (Vorsitzende)
- » Professor Dr. Wolfgang Gerhard Locher, M. A., München (Stellvertretender Vorsitzender)
- » Professor Dr. Henning Bier, München
- » Dr. Hans Bruijnen, Augsburg
- » Dr. Walter Burghardt, Würzburg
- » Dr. Sven Goddon, Erlangen
- » Dr. Beatrice Grabein, München
- » Professor Dr. Matthias Graw, München
- » Professor Dr. Dr. h. c. (Dniepropetrovsk) Joachim Grifka, Bad Abbach
- » Professor Dr. Malte Ludwig, Tutzing
- » Professor Dr. Michael Nerlich, Regensburg
- » Professor Dr. Maximilian Rudert, Würzburg

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwendungen								Haushalt	Haushalt
Personalaufwand	9.465	9.775	10.032	10.195	11.206	11.811	12.105	12.710	13.410
Gremien und Organe	1.242	1.190	1.684	1.385	1.242	1.261	1.415	1.803	1.672
Satzungsmäßige Aufgaben	8.300	9.105	8.826	8.816	9.033	7.872	8.322	9.015	9.680
Bundesärztekammer	2.032	2.067	2.147	2.263	2.361	2.501	2.834	2.750	2.750
Verwaltungskosten (inkl. Rücklagenzuführung)	3.754	6.603	4.594	5.138	3.678	6.375	6.136	5.635	5.411
Zwischensumme Aufwendungen	24.793	28.740	27.283	27.797	27.520	29.820	30.812	31.913	32.923
Erträge									
Beiträge	17.828	18.745	19.691	19.950	20.739	24.293	24.673	25.300	26.200
Erlöse und Erträge aus der Kammertätigkeit	6.580	6.696	5.728	5.407	5.465	6.189	6.796	6.198	6.598
Entnahme aus zweckgebundenen Rücklagen	415	3.328	1.784	1.706	72	51	15	415	125
Zwischensumme Erträge	24.823	28.769	27.203	27.063	26.276	30.533	31.484	31.913	32.923
Jahresergebnis	30	29	-80	-734	-1.244	713	672	0	0

Tabelle 1: Aufwands- und Ertragsentwicklung in Tausend Euro.

- » Professor Dr. Ignaz Schneider, Erlangen
- » Professor Dr. Christof Schmid, Regensburg
- » Dr. Andreas Tröster, Erlangen

Mitglieder seit 17. April 2018

- » Professor Dr. Dr. h. c. (Dniepropetrovsk) Joachim Grifka, Bad Abbach (Vorsitzender)
- » Professor Dr. Wolfgang Gerhard Locher, M. A., München (Stellvertretender Vorsitzender)
- » Dr. Walter Burghardt, Würzburg
- » Professor Dr. Malte Ludwig, Tutzing
- » Dr. Ute Schaaf, Aabsberg
- » Dr. Andreas Tröster, Erlangen

Medizinische Fakultäten Bayern

- » Privatdozent Dr. Reinhard Hoffmann, Augsburg
- » Professor Dr. Ignaz Schneider, Erlangen
- » Professor Dr. Matthias Graw, LMU München
- » Professor Dr. Henning Bier, TU München
- » Professor Dr. Christof Schmid, Regensburg
- » Professor Dr. Maximilian Rudert, Würzburg

Der Ausschuss für Hochschulfragen hat im Berichtszeitraum zwei Sitzungen sowie einen Workshop im Vorfeld des 76. Bayerischen Ärztetages in Rosenheim abgehalten.

In seiner Sitzung am 29. Juni 2017 (in Ergänzung zur Sitzung vom 9. März 2017) beschäftigte sich der Hochschulausschuss mit der Thematik „Antikorruptionsgesetz – Erste Auswirkungen – im Kontext zur Berufsordnung“.

Der Workshop III des Ausschusses für Hochschulfragen im Vorfeld des 76. Bayerischen Ärztetages beschäftigte sich mit dem Thema „Wissenschaftlichkeit in der Hochschulmedizin“. In diesem wurde herausgearbeitet, dass die wissenschaftsorientierte universitäre Ausbildung ein Kernbestandteil des Medizinstudiums ist. Den wissenschaftlichen Charakter gilt es – mit der im Rahmen des Masterplans Medizinstudium 2020 anstehenden Änderung in der Ausbildung – zu erhalten und weiter auszubauen. Die wissenschaftliche Kompetenz ist eine wesentliche Grundlage der späteren ärztlichen Tätigkeit.

Weitere Themen waren die tarifliche Eingruppierung von in Forschung und Lehre tätigen Ärztinnen und Ärzten. Trotz entsprechender Bestrebungen der Ärzteschaft, fällt die Bezahlung bislang nach wie vor deutlich zum Nachteil der Betroffenen aus. Ferner sinkt die Attraktivität einer Tätigkeit in der Forschung für den ärztlichen Nachwuchs durch unzureichende Möglichkeit der Anrechnung auf Weiterbildungszeiten.

Zu allen aufgeführten Themenkomplexen wurden entsprechende Anträge für den 77. Bayerischen Ärztetag in Nürnberg formuliert und positiv beschieden.

Am 18. April 2018 fand die konstituierende Sitzung des Ausschusses der Amtsperiode 2018 bis 2023 statt. Nach der Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters beschäftigte sich der Ausschuss in dieser Sitzung erneut sowohl mit der Thematik der tariflichen Eingruppierung von Ärzten, die in der klinischen Forschung tätig sind, als auch mit dem Masterplan Medizinstudium 2020.

Ausschuss „Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte“

Mitglieder bis 3. Februar 2018

Hausärzte

- » Dr. Hans-Erich Singer, Merkendorf (Stellvertretender Vorsitzender)
- » Dr. Dipl.-Psych. Erdmute Baudach, Nüdlingen
- » Dr. Otto Beifuss, Bad Staffelstein
- » Dr. Jan Döllein, Neuötting
- » Dr. Michael Rosenberger, Breitenberg

Fachärzte

- » Dr. Marlene Lessel, Kaufbeuren (Vorsitzende)
- » Dr. Wolfgang Bärthel, Neumarkt i.d. Opf.
- » Dr. Gunther Carl, Kitzingen
- » Dr. Volkmar Männl, Nürnberg
- » Dr. Ulrich Megerle, Bayreuth

Mitglieder seit 3. Februar 2018

Hausärzte

- » Dr. Hans-Erich Singer, Merkendorf (Stellvertretender Vorsitzender)
- » Dr. Jan Döllein, Neuötting
- » Boris Ott, Blaichach
- » Dr. Michael Rosenberger, Breitenberg
- » Dr. Matthias Schmidt, Burgsinn
- » Dr. Stefan Semmler, Lappersdorf

Fachärzte

- » Dr. Marlene Lessel, Kaufbeuren (Vorsitzende)
- » Dr. Gunther Carl, Kitzingen
- » Dr. Kathrin Krome, Bamberg
- » Dr. Florian Mackel, München
- » Dr. Volkmar Männl, Nürnberg
- » Dr. Karl Zeilner, Ergolding

Im vergangenen Kalenderjahr kamen die Mitglieder des Ausschusses „Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte“ zu vier Sitzungen zusammen. Im Berichtszeitraum bis zum Ende der Wahlperiode Anfang Februar 2018 fanden drei Sitzungen des Ausschusses „Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte“ statt.

In der Sitzung am 19. Juli 2017 wurden die Ausschussmitglieder über die Teilnahme an der Abschlussveranstaltung der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München zur MeMPE Summer University am 21. Juli 2017 und den bislang erfolgten Aktivitäten der Universität

informiert. Weitere Diskussionspunkte waren die Themen und Beschlüsse des 120. Deutschen Ärztetages 2017 in Freiburg und insbesondere das Thema „Digitalisierung im Gesundheitswesen“.

Diese Diskussion aufgreifend, wurde das Thema „Elektronische Patientenakte – schon Gegenwart oder erst Zukunft?“ für den Workshop des Ausschusses auf dem 76. Bayerischen Ärztetag 2017 in Rosenheim gewählt und in der Sitzung am 27. September 2017 vorbereitet. Als Referenten konnten Dr. Florian Fuhrmann, Geschäftsführer der KV Telematik GmbH, Dr. Michael Bangemann, Facharzt für Allgemeinmedizin, Vorsitzender Praxisnetz Nürnberg Süd e. V. und Dr. Gregor Droscha, Facharzt für Orthopädie, Ärztenetz Rosenheim e. V. (änro) gewonnen werden. Auf der Basis dieser Vorträge diskutierten die Teilnehmer des Workshops die Vor- und Nachteile der elektronischen Patientenakte und die damit verbundenen Risiken für Ärzte und Patienten.

Der Bericht über den 76. Bayerischen Ärztetag 2017 enthält auch eine kurze Zusammenfassung über den Ablauf des Workshops IV (Bayerisches Ärzteblatt, Heft 11/2017, Seite 582).

In seiner Sitzung am 22. November 2017 – kurz vor Ende der Wahlperiode 2013 bis 2018 – hatte der Ausschuss die folgenden Themenschwerpunkte: Nachlese 76. Bayerischer Ärztetag 2017 sowie ein ausführliches Resümee der Arbeit des Ausschusses in der ablaufenden Wahlperiode.

Weitere Themen des Ausschusses waren in diesem Berichtszeitraum die ambulante Obduktion, Telemedizin und Fernbehandlung, der Umgang mit Bewertungsportalen und Apps sowie die neue Bereitschaftsdienstordnung. Zusätzlich wurde regelmäßig über den Sachstand zur neuen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berichtet.

Resümierend bestand Einigkeit, dass sich die Anstrengungen der Ausschussarbeit gelohnt haben und den Blick für die aktuellen Probleme und politischen Entscheidungswege im Gesundheitswesen, insbesondere im niedergelassenen Bereich, geschärft haben.

Die stets interessanten und aktuellen Themen sowie das Engagement jedes einzelnen Ausschussmitglieds haben auch den Blickwinkel und das Verhältnis zwischen dem haus- und fachärztlichen Bereich erweitert und zu mehr gegenseitigem Verständnis beigetragen.

Es bestand zudem Konsens, dass es wünschenswert wäre, das stets vorhandene kollegiale Miteinander mit Blick auf die unterschiedlichen Fachgruppen und Regionen fortzuführen.

Ethik-Kommission

Mitglieder bis April 2018

- » Professor Dr. Joerg Hasford, München (Vorsitzender)
- » Professor Dr. phil. Dr. habil. Joseph Schmucker-von Koch, Regensburg (Erster stellvertretender Vorsitzender)
- » Professor Dr. Dr. rer. soc. Margot Albus, München
- » Andreas Dengler, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München
- » Professor Dr. Stefan Endres, München
- » Professor Dr. Martin Fromm, Erlangen
- » Dr. Verena Hoffmann, München
- » Professor Dr. Heinrich Ingrisch, München
- » Privatdozent Dr. Karl P. Ittner, Regensburg
- » Professor Dr. Renke Maas, Erlangen
- » Regierungsdirektor Johannes Möller, Berlin
- » Professor Dr. Dr. habil. Werner Moshage, Traunstein
- » Dr.-Ing. Anton Obermayer, Bad Wurzach
- » Professor Dr. Dr. phil. MA, EMB, MBA, Fuat Oduncu, München
- » Privatdozent Dr. Christian Plank, Erlangen
- » Professor Dr. Dr. h. c. Wolfgang Rascher, Erlangen
- » Professorin Dr. Heide Rückle-Lanz, München (Zweite stellvertretende Vorsitzende)
- » Professor Dr. Max Schmauß, Augsburg
- » Dr. Christian Schübel, Planegg
- » Professorin Dr. Petra-Maria Schumm-Draeger, München
- » Professor Dr. Dr. h. c. Walter Zieglgänsberger, München

Mitglieder, Konsiliarii und Sachverständige in der Amtsperiode 2018 bis 2023

- » Professor Dr. Joerg Hasford, München (Vorsitzender)
- » Professor Dr. phil. Dr. habil. Joseph Schmucker-von Koch, Regensburg (Erster stellvertretender Vorsitzender)
- » Professor Dr. Martin Fromm, Erlangen (Zweiter stellvertretender Vorsitzender)
- » Dr. Verena Hoffmann, München (Dritter stellvertretende Vorsitzende)
- » Professorin Dr. Dr. rer. soc. Margot Albus, München
- » Privatdozentin Dr. Kerstin Benz, Erlangen
- » Andreas Dengler, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München
- » Dr. Albert Dichtl, Moosburg an der Isar
- » Jan Geissler, München
- » Professor Dr. Heinrich Ingrisch, München
- » Privatdozent Dr. Karl P. Ittner, Regensburg
- » Dr. Helene Kern, Planegg
- » Privatdozent Dr. Andreas Lechner, München
- » Professorin Dr. Sylvie Lorenzen, München
- » Professor Dr. Renke Maas, Erlangen
- » Regierungsdirektor Johannes Möller, Berlin
- » Professor Dr. Dr. habil. Werner Moshage, Traunstein
- » Professor Dr. Dr. phil. MA, EMB, MBA, Fuat Oduncu, München

- » Professorin Dr. Almuth Pforte, München
- » Ananda Plate, München
- » Professor Dr. Dr. h. c. Werner Rascher, Erlangen
- » Professor Dr. Max Schmauß, Augsburg
- » Dr. Christian Schübel, Planegg
- » Professorin Dr. Petra-Maria Schumm-Draeger, München
- » Professor Dr. Dr. h. c. Walter Zieglgänsberger, München

Arbeit der Ethik-Kommission

Was macht die Ethik-Kommission der BLÄK genau? Sie befasst sich nicht mit allgemeinen ethischen Fragestellungen, sondern ausschließlich mit medizinischen Forschungsvorhaben am Menschen in den Bereichen Arzneimittel-, Medizinproduktegesetz, Röntgen-, Strahlenschutzverordnung und Berufsordnung. Die entsprechenden Zuständigkeiten sind jeweils gesetzlich geregelt. Für den Beginn einer klinischen Prüfung mit Arzneimitteln oder Medizinprodukten ist in Deutschland neben der Genehmigung der Bundesoberbehörde (noch) eine eigenständige zustimmende Bewertung durch die Ethik-Kommission zwingende Voraussetzung. Diese Regelung wird mit der Umsetzung der EU-Verordnung 2014/536 weitreichende Veränderungen erfahren.

Die zustimmende Bewertung der Ethik-Kommission wird für das gesamte Forschungsvorhaben abgegeben. Dies geschieht in einer Einzelfallprüfung wobei immer ein positives Nutzen/Risiko-Verhältnis für den Studienteilnehmer gegeben sein muss. Darüber hinaus

wird auch die Qualifikation der Prüffärzte und der Prüfstellen unter Berücksichtigung des Studienprotokolls bewertet.

Arbeit in Zahlen

Diagramm 1 stellt eine zahlenmäßige Aufteilung des Bearbeitungsvolumens dar. Es fanden im Berichtszeitraum 13 Sitzungen statt.

Geschäftsstelle

Aufgaben und Zusammensetzung

Die Geschäftsstelle ist der erste Ansprechpartner für Anfragen im Bereich medizinischer Forschungsvorhaben am Menschen. Sehr oft erreichen die Geschäftsstelle Anfragen hinsichtlich einer Beratungspflicht nach § 15 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns. Hier wird wie folgt unterschieden: Medizinische Forschung (verallgemeinerbarer Erkenntnisgewinn nach methodengeleiteter Suche) am Menschen ist beratungspflichtig, die Qualitätssicherung in der Routinebehandlung jedoch nicht. Ferner koordiniert die Geschäftsstelle die Antragseinsreichungen bis zur Erstellung der Voten, die Ethik-Kommissionssitzung (inklusive Vor- und Nachbereitung) und die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich tätigen Ethik-Kommissionsmitgliedern. Die Kommissionssitzungen finden üblicherweise einmal monatlich statt. Daneben finden weitere Tätigkeiten wie die Koordinierung von Meldungen unerwünschter Arzneimittelwirkungen, das Führen einer eigenen Datenbank zur Projektverfolgung, das Erstellen von Gebührenbescheiden, die Archivierung der Anträge und die Pflege der Homepage in der Geschäftsstelle statt.

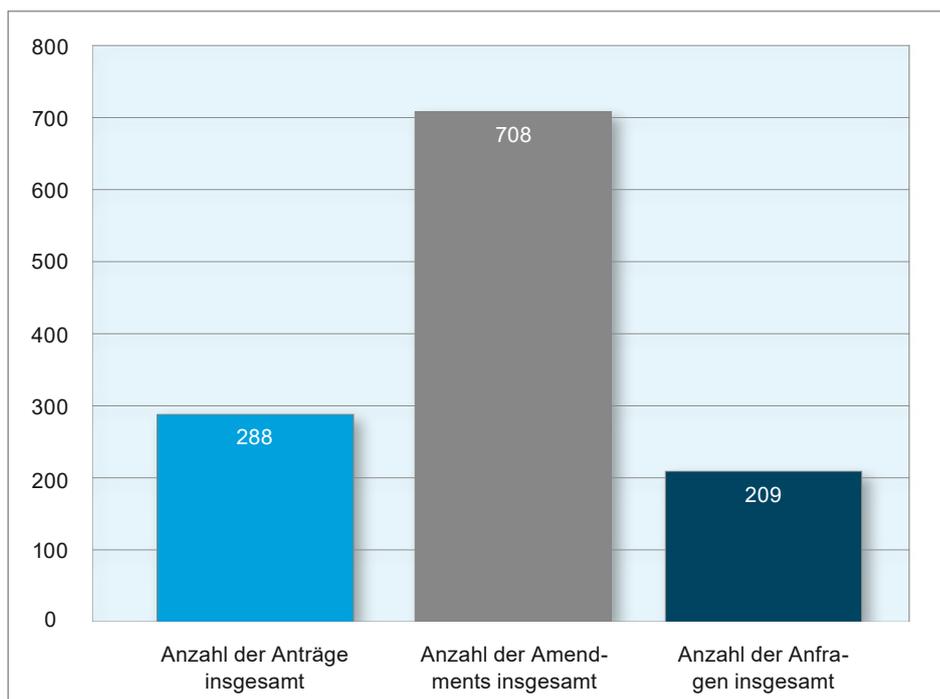


Diagramm 1: Die Arbeit der Ethik-Kommission im Berichtszeitraum in Zahlen.



Darüber hinaus wurden zwei Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder organisiert.

Die Geschäftsstelle der Ethik-Kommission ist dem Referat Berufsordnung II unterstellt. Die Zusammensetzung blieb im Berichtszeitraum unverändert. In der aktuellen Zusammensetzung sind dort zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen (eine Apothekerin und eine Fachärztin für Klinische Pharmakologie und Anästhesiologie) und vier Sachbearbeiterinnen tätig, die insgesamt ca. 1.200 Vorgänge im Jahr betreuen. Eine studentische Hilfskraft unterstützt die Geschäftsstelle.

Homepage

Der Internetauftritt der Ethik-Kommission wird laufend aktualisiert. Als Service stehen Mustervorlagen zum Download bereit, und durch die Verlinkung mit Gesetzestexten können sich Antragsteller direkt über aktuelle rechtliche Grundlagen informieren. Ebenso finden sich dort hilfreiche Informationen zur Antragseinreichung und zu den aktuellen Sitzungsterminen. Die Geschäfts- und Verfahrensordnung sowie die Gebührensatzung der BLÄK können dort ebenfalls eingesehen werden. Sie gelangen über die Homepage der BLÄK, www.blaek.de, (in der linken Spalte erscheint Ethik-Kommission), oder direkt unter: <http://ethikkommission.blaek.de> dorthin.

Aktuelles zu gesetzlichen Neuregelungen

EU-Verordnung EU 536/2014

Die bereits im April 2014 vom EU-Parlament verabschiedete EU-Verordnung zur Neuregelung

klinischer Prüfungen mit Humanarzneimitteln (Clinical Trials Regulation 536/2014) ist erst nach Fertigstellung des EU-Portals zur elektronischen Antragseinreichung wirksam. Dieses Portal wird von der Europäischen Zulassungsbehörde EMA in London entwickelt, welches sich als schwierig gestaltet und befindet sich momentan europaweit im Anwendertest. Aktuell wird davon ausgegangen, dass dieses Portal erst ab 2020 zur Verfügung steht. Durch die Brexit-Entscheidung Großbritanniens wird die Europäische Arzneimittelbehörde von London nach Amsterdam verlegt.

Die bisherige Verfahrensweise sowie die Zuordnung der zuständigen Ethik-Kommissionen bei der Bewertung von klinischen Prüfungen werden durch die Verordnung zukünftig geändert.

Seit Ende 2015 hat die Bundesoberbehörde (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte – BfArM) mit ca. 33 teilnehmenden Ethik-Kommissionen ein Pilotprojekt gestartet. In diesem, momentan in Europa einmaligen Pilotprojekt, wird den Antragstellern angeboten, im Rahmen einer gemeinsamen zeitgleichen Antragsbearbeitung durch das BfArM mit den Ethik-Kommissionen bereits die Verfahrensvorgaben und Fristen der kommenden EU-Verordnung anzuwenden. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden bereits über 60 Anträge im Pilotprojekt abgewickelt.

Nähere Informationen dazu finden Sie im Internet unter: www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/zul/klinPr/pilotprojekt/_node.html

Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung (KPBV)

Durch das vierte Gesetz zur Änderungen arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. Dezember 2016 und durch die KPBV vom 12. Juli 2017 wurde dem BfArM bereits vor Anwendbarkeit der europäischen Verordnung neue gesetzliche Aufgaben in der Zusammenarbeit mit den Ethik-Kommissionen zugewiesen. Gemäß § 41a Arzneimittelgesetz (AMG) dürfen nur die öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommissionen der Länder an dem Verfahren zur Bewertung klinischer Prüfungen mit Humanarzneimitteln nach der EU-Verordnung Nr. 536/2014 teilnehmen, die nach jeweiligem Landesrecht für die Prüfung und Bewertung klinischer Prüfungen bei Menschen zuständig sind und zuvor durch das BfArM im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) gemäß den Voraussetzungen in § 41a AMG i.V.m. §§ 2 und 3 KPBV registriert worden sind. Dies ist für die Ethik-Kommission der BLÄK am 12. März 2018 erfolgt.

Weiterhin wurde bereits ein Geschäftsverteilungsplan für Ethik-Kommissionen durch eine Arbeitsgruppe des Arbeitskreises medizinische Ethik-Kommissionen erstellt. Aufgrund der wegfallenden Zuständigkeitsregelung (zuständig ist die Ethik-Kommission, in deren Bereich der jeweilige Leiter der klinischen Prüfung – LKP – tätig ist) musste ein Algorithmus erstellt werden, wie die Anträge bundesweit zukünftig unter den Ethik-Kommissionen verteilt werden.

Geschäfts- und Verfahrensordnung

Aufgrund der umfangreichen Änderungen der nationalen Gesetzgebung und den damit verbundenen Anforderungen für die Registrierung bei den Bundesoberbehörden wurde die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethik-Kommission dahingehend angepasst und am 76. Bayerischen Ärztetag 2017 in Rosenheim von den Delegierten verabschiedet. Die aktuelle Version findet sich auf der Homepage der Ethik-Kommission (<http://ethikkommission.blaek.de>).

EU-Verordnung für Medizinprodukte, und in-vitro-Diagnostika (IVD)

Am 5. Mai 2017 wurden im Amtsblatt der Europäischen Union die beiden neuen EU-Verordnungen zu Medizinprodukten (EU) 2017/745 und in-vitro-Diagnostika (EU) 2017/746 veröffentlicht. Sie finden die Verordnungstexte im Internet unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2017:117:TOC>

Es ist absehbar, dass es schwierig wird, einen Konsens von nationalem und europäischem Recht für das Genehmigungsverfahren von klinischen Prüfungen für Medizinprodukte zu finden. Hierfür wurde in Deutschland die Arbeitsgruppe NAKI UG 6 eingerichtet. Ge-

mäß Art. 62 Abs. 3 Medical Device Regulation (MDR) haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass ihre nationalen Verfahren zur Prüfung mit dem in der MDR festgelegten Verfahren vereinbar sind. Doch die neue MDR wird nicht ohne weiteres geltendes nationales Recht wie Medizinproduktegesetz (MPG) und die Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV) ersetzen können.

Alle Beteiligten sollen in Zukunft das Kommunikations- und Informationsportal EUDAMED aktiv und passiv nutzen. Mit Spannung wird die Funktionsfähigkeit dieses Portals erwartet. Mit Hinblick auf die Erfahrungen im Arzneimittelbereich erscheinen die Pläne der EU-Kommission sehr ambitioniert. Ob sich die von den Sponsoren gewünschte Vereinheitlichung und somit bessere Planbarkeit klinischer Entwicklungsprojekte erfüllt, bleibt abzuwarten.

Neuwahl der Mitglieder

Der Vorstand hat im April 2018 neue Mitglieder für eine Amtsperiode von fünf Jahren berufen und bisherige Mitglieder bestätigt. Für die neue Amtsperiode 2018 bis 2023 wurden bei der Zusammensetzung die Anforderungen aus dem vierten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften gemäß § 41a AMG (20. Dezember 2016) berücksichtigt. Die Mitgliederliste finden Sie im Internet unter: <http://ethikkommission.blaek.de/ueber-uns/mitgliederliste>

Europäische Datenschutzgrundverordnung und Anpassung Bayerisches Datenschutzgesetz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich für alle medizinischen Forschungsvorhaben, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einhergehen, veränderte Anforderungen. Der Arbeitskreis medizinischer Ethik-Kommissionen hat diesbezüglich Empfehlungen für die Ethik-Kommissionen ausgesprochen. Die Ethik-Kommissionen sollten die Antragstellenden darauf hinweisen, dass die Antragstellenden durch die Einbeziehung der Ethik-Kommission nicht von ihrer eigenen rechtlichen Verantwortung in den unterschiedlichen Bereichen entbunden werden. Insbesondere im Datenschutzrecht gelten besondere Verfahrenspflichten, die durch das Tätigwerden der Ethik-Kommission nicht erledigt werden (zum Beispiel Einschaltung des Datenschutzbeauftragten [Art. 36 DSGVO], Eintragung in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten [Art. 30 DSGVO] und gegebenenfalls Datenschutz-Folgen-Abschätzung [Art. 35 DSGVO]). Datenschutzrechtliche Aspekte von Forschungsvorhaben werden durch die Ethik-Kommission der BLÄK grundsätzlich nur cursorisch geprüft. Die Voten ersetzen nicht die Konsultation des zuständigen Datenschutzbeauftragten.

Kommissionen zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende in Bayern für das Jahr 2017

Nachbesetzungen innerhalb der Kommissionen

Bayern hat sechs Lebendspendekommissionen. Mit Ausnahme der Kommission „Augsburg“ endet die Amtsperiode dieser Kommissionen zum Ende des Jahres. In seiner 25. Sitzung am 25. November 2017 wurden vom Vorstand der BLÄK alle bisherigen Kommissionsmitglieder mit einer Ausnahme in ihrer bisherigen Funktion wiederernannt. Professor Dr. Gerhard H. Schlund folgte Rechtsanwalt Ernest Rigzahn als Kommissionsmitglied mit der Befähigung zum Richteramt der Kommission „München rechts der Isar“ nach. Damit wurde die Position des Kommissionsmitgliedes mit der Befähigung zum Richteramt der Kommission „Augsburg“ (Amtsperiode 1. Januar 2015 bis 30. Dezember 2018) vakant. Für diese Position wurde Rechtsanwalt Dr. Thomas Preuschoff ernannt.

Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr treffen sich die Mitglieder der bayerischen Kommissionen, um sich auszutauschen. Auf Initiative von Vizepräsident Dr. Wolfgang Rechl lud die BLÄK zu dem Treffen am 20. November 2017 auch Mitglieder der Lebendspendekommissionen aus anderen Bundesländern ein. Dieser Erfahrungsaustausch

knüpfte an eine Veranstaltung der Sächsischen Landesärztekammer an, die im September 2015 stattgefunden hatte. Als Referenten waren geladen: Professor Dr. Bernhard Banas, Leiter des Transplantationszentrums am Universitätsklinikum Regensburg, Professor Dr. Dr. h. c. Uwe Heemann, Chefarzt der Nephrologie, Klinikum rechts der Isar, München, Professor Dr. Ulrich Schroth, Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie der Juristischen Fakultät der Universität München und apl. Professor Dr. Christian Senkel, Justus-Liebig-Universität Gießen, Institut für Theologie, systematische Theologie/Ethik. Insgesamt nahmen 28 Teilnehmer aus acht verschiedenen Bundesländern teil.

Zahlen aus dem Bereich der Lebendspende

Im Kalenderjahr 2017 wurde von den bayerischen Kommissionen 106 Spender- und Empfängerpaare angehört. Dies sind 23 Prozent weniger als im Jahr 2016 bzw. fünf Prozent weniger als im Jahr 2015. Wie sich die 106 Anhörungen auf die einzelnen sechs bayerischen Kommissionen verteilen, zeigt Diagramm 2.

Bei allen ihren Entscheidungen stellten die Kommissionen fest, dass die geplanten Lebendspenden „freiwillig“ bzw. „unentgeltlich“ erfolgen sollten und gaben somit „grünes Licht“ für die Explantation des Organs.

Bei 15 der 106 Anhörungen wollte der Spender eine Splitleber spenden. Alle diese Le-

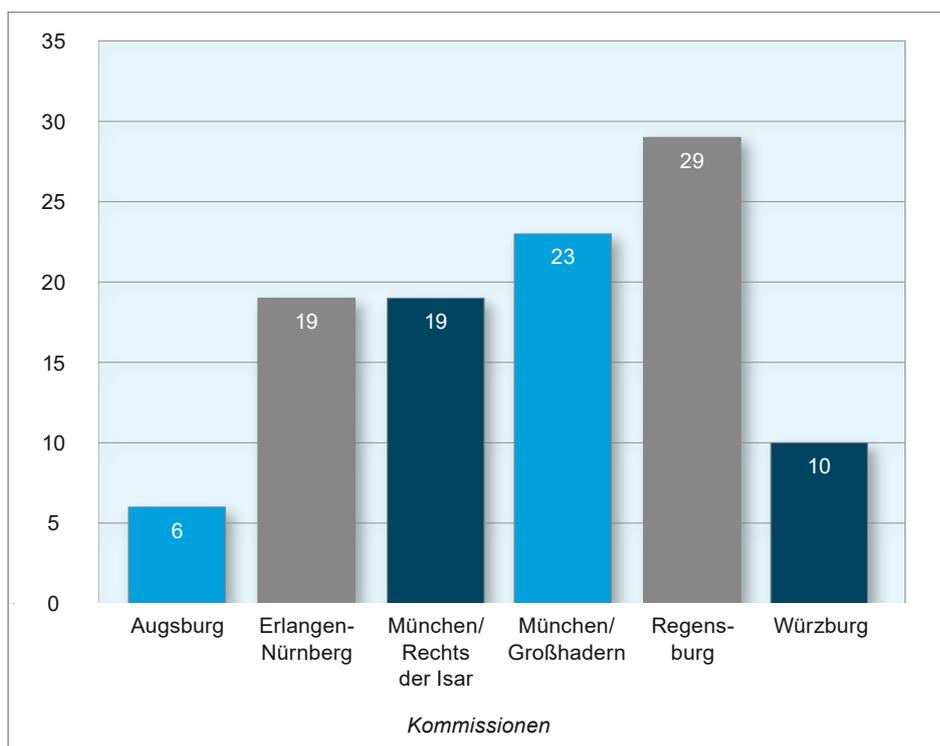


Diagramm 2: Anzahl der gutachterlichen Stellungnahmen der einzelnen Kommissionen im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017.

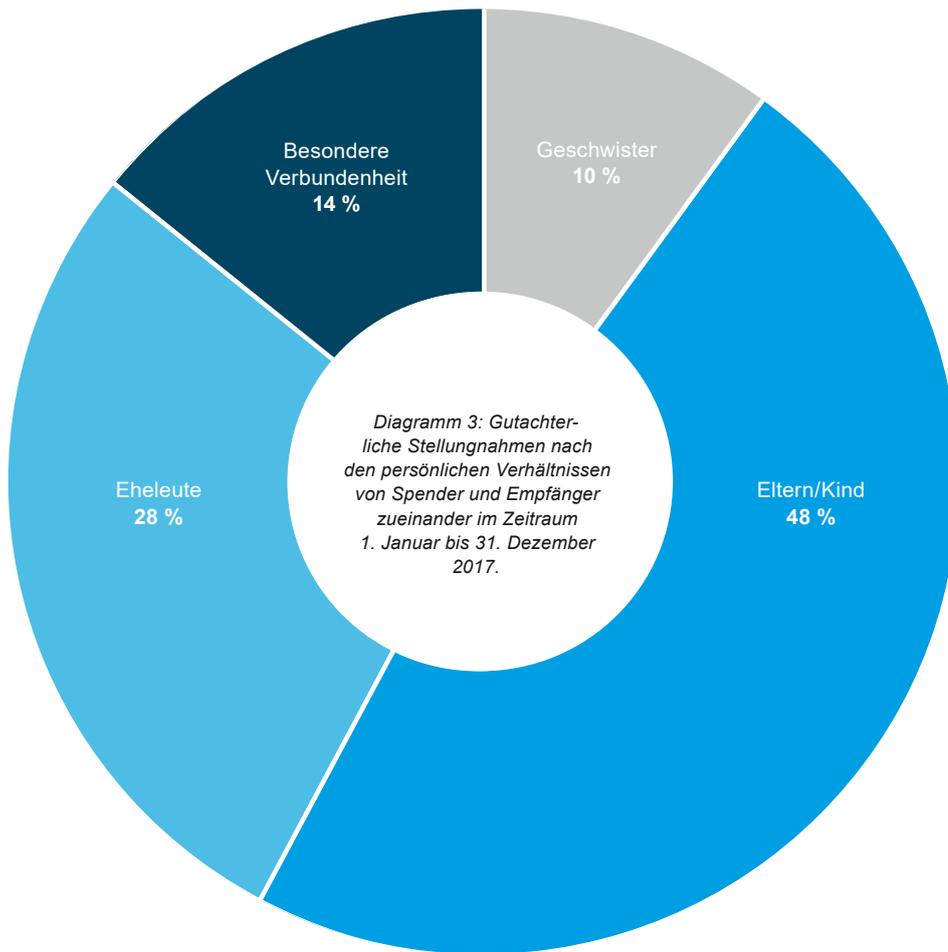


Diagramm 3: Gutachterliche Stellungnahmen nach den persönlichen Verhältnissen von Spender und Empfänger zueinander im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017.

bendspenden sollten im Transplantationszentrum „Regensburg“ durchgeführt werden. Damit betraf jede zweite Anhörung in Regensburg eine Splittleberspende.

Seit Jahren zeigt sich ein stabiler Trend, dass grundsätzlich mehr Frauen bereit sind, ein Leberorgan zu spenden, aber unter den Empfängern einer Lebendspende mehr Männer zu finden sind. So waren in 2017 1,4 mal mehr Frauen als Männer bereit zu spenden. Gleichzeitig sollten 1,8 mal mehr Männer als Frauen ein Leberorgan erhalten.

Mit deutlichem Abstand sollten die meisten Lebendspenden zwischen Eltern und Kindern stattfinden. 2017 war dies fast jede zweite geplante Lebendspende. In etwa jedem vierten Fall wollten Eheleute sich untereinander ein Organ spenden. Von deutlich geringerer zahlenmäßiger Bedeutung waren 2017 die geplanten Lebendspenden zwischen Menschen, die sich in „persönlicher Verbundenheit“ nahe stehen und zwischen Geschwistern. Genauer kann dem Diagramm 3 entnommen werden. Unter der Rubrik „persönlicher Verbundenheit“ werden in dem Diagramm Spender und Empfänger erfasst, die nicht im ersten bzw. zweiten Grad miteinander verwandt sind.

Gemeinsame Kommission Prävention von BLÄK und KVB

Mitglieder in der Amtsperiode 2013 bis 2018

- » Dr. Heidemarie Lux, Fürth
- » Dr. Wolfgang Rechl, Vizepräsident, Weiden i.d.Opf. (Stellvertretender Vorsitzender)
- » Dr. Jürgen Binder, Erlangen (bis 31. Dezember 2016)
- » Privatdozent Dr. Stephan Böse-O'Reilly, München
- » Professor Dr. Franz J. Freisleder, München
- » Dr. Ulrich Megerle, Bayreuth
- » Dr. Josef Pilz, München
- » Dipl.-Med. Maria-Luise Rasch, Neuenmarkt
- » Dr. Peter Scholze, München
- » Dr. Nikolaus Weissenrieder, München (bis 30. September 2016)

Mitglieder in der Amtsperiode 2018 bis 2023

- » Dr. Gerald Qitterer, Präsident seit 3. Februar 2018, Eggenfelden
- » Dr. Andreas Botzlar, Vizepräsident seit 3. Februar 2018, Murnau
- » Privatdozent Dr. Stephan Böse-O'Reilly, München
- » Professor Dr. Franz J. Freisleder, München
- » Dr. Nikolaus Frühwein, München

- » Dr. Heidemarie Lux, Fürth
- » Dr. Josef Pilz, München
- » Dr. Daniel Pohl, Aschheim
- » Dipl.-Med. Maria-Luise Rasch, Neuenmarkt
- » Dr. Hans-Erich Singer, Merkendorf

Die Sitzungen der gemeinsamen Kommission Prävention von BLÄK und Kassenärztlicher Vereinigung Bayerns (KVB) fanden am 13. September und am 13. Dezember 2017 statt. Ein Schwerpunkt lag auf der Förderung der Gesundheitskompetenz in den Schulen.

Auf dem 76. Bayerischen Ärztetag wurden Anträge zur Behebung von Lieferengpässen bei der Impfstoffversorgung aller öffentlich empfohlenen Impfungen und ein weiterer Antrag zu den Nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung beschlossen.

Die Artikelserie „Prävention aus gesundheitspolitischer Sicht“ im *Bayerischen Ärzteblatt* wurde mit Beiträgen zu „Prävention in der Arbeitswelt“ (Heft 7-8/2017, Seite 366 ff.), „Zusammenarbeit von Ärzten und Sportvereinen“ (Heft 10/2017, Seite 518 ff.), „Prävention von Gewalt und Amok“ (Heft 3/2018, Seite 122 ff.) und „Prävention psychischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen“ (Heft 4/2018, Seite 190 ff.) fortgesetzt.

Auf Bundesebene ist die BLÄK im Ausschuss „Prävention und Bevölkerungsmedizin“ der Bundesärztekammer (BÄK) vertreten. In der letzten Sitzung erfolgte ein Austausch zu den Themen ärztliche Präventionsempfehlung, Gesundheitsförderung in Schulen und Kitas wie auch gesundheitspolitische Strategien zur Gewichtsreduktion und Diabetes-Prävention.

Die BLÄK nahm als Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Impfen (LAGI) an den Sitzungen teil. Engpässe in der Impfstoffversorgung, der Einsatz des tetravalenten Influenza-Impfstoffes, das Impfmanagement in der Praxis sowie Impfungen durch Betriebsärzte waren Gegenstand der Diskussionen. Über das *Bayerische Ärzteblatt* wurden die Ärzte in einem Artikel zu „Impfungen – was ist neu?“ (Heft 4/2018, Seite 196 f.) informiert.

Die LAGI organisierte in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und den Gesundheitsämtern die 5. Bayerische Impfwoche im April 2018 unter dem Motto „Impfen rund um die Familie“. Informationen zur Impfwoche erhielten die Ärzte über die Homepage der BLÄK, das *Bayerische Ärzteblatt* (Heft 4/2018, Seite 174 ff.) und die Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbände.

Im Rahmen des Jahresschwerpunktthemas des StMGP zur „Seniorengeundheit“ im Jahr 2017/2018 nahm Präsident Dr. Gerald Qitterer als Diskussionspartner beim Forum Seniorengeundheit teil.

Die Aufklärungsaktion „Sonne(n) mit Verstand – statt Sonnenbrand“ wurde durch das StMGP in Zusammenarbeit mit der BLÄK und weiteren Partnern fortgesetzt.

Gesundheitsthemen in den Lehrplänen fest verankern, um die Gesundheitskompetenz der nachfolgenden Generation zu verbessern, war Inhalt einer Diskussionsrunde der BLÄK mit Vertretern des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes. Die Kernpunkte dieser Besprechung wurden in dem Artikel „Gesundheitserziehung in der Schule kann mehr leisten“ im *Bayerischen Ärzteblatt* (Heft 1-2/2018, Seite 28 f.) veröffentlicht.

Beim Projekt der BLÄK „Arzt in der Schule“ beteiligten sich Ärztinnen und Ärzte wieder mit Informationsstunden an bayerischen Schulen im Rahmen der „Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit“. Zur Vorbereitung der Schulgesundheitswoche gibt es auf der Homepage der BLÄK kostenlose Vorträge zum Downloaden zu Gesundheitsthemen, die für Kinder und Jugendliche konzipiert sind.

Bei der Aktionsgemeinschaft Selbsthilfe (AGSE) ist die BLÄK ebenso wie die Krankenkassen, die KVB, die Apotheker, die Psychotherapeuten und die Selbsthilfe vertreten. Die Veranstaltung „Schlaganfall! Wieder zuhause – wie geht es weiter?“ im Oktober 2017, aus der Reihe „Ärzte und Selbsthilfe im Dialog“, wurde gemeinsam von KVB, BLÄK sowie der Selbsthilfekoordination (SeKo) Bayern durchgeführt. Die Veranstaltung „Tag der Seltenen Erkrankungen“ fand am 3. März 2018 statt und war in Zusammenarbeit mit der KVB, der SeKo Bayern, der BLÄK und weiteren Partnern organisiert worden.

Weitere Präventionsprojekte wie die jährlichen „Herzwochen“ der Deutschen Herzstiftung, die „Aktionswoche Alkohol“ der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen, den Selbsthilfefachtag „Sucht und Gesundheit“, den Münchner Selbsthilfetag sowie die Verleihung des Bayerischen Präventionspreises unterstützte die BLÄK durch Öffentlichkeitsarbeit. Über die landesweite Kinderschutzkonferenz „Kinderschutz braucht starke Netze!“ (Heft 1-2/2018, Seite 24 f.) und über „Nationale Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung“ (Heft 4/2018, Seite 194 f.) wurde im *Bayerischen Ärzteblatt* berichtet.

Kommission Qualitätssicherung

Mitglieder in der Amtsperiode 2013 bis 2018 Aus dem Vorstand der BLÄK

- » Dr. Wolfgang Rechl, Vizepräsident, Weiden i.d.Opf. (Vorsitzender)
- » Dr. Irmgard Pfaffinger, München

Vertreter der BLÄK/KVB

- » Dr. Marlene Lessel, München
- » Dr. Ulrich Schwiersch, Möhrenndorf

Ständige Gäste

- » Professor Dr. Peter Hermanek, München (BAQ)
- » Professor Dr. Hans-Konrad Selbmann, Tübingen
- » Professorin Dr. Astrid Zobel, München (MDK)

Mitglieder in der Amtsperiode 2018 bis 2023

Vertreter der BLÄK

- » Dr. Wolfgang Rechl, Vizepräsident, Weiden i.d.Opf., Vorsitzender
- » Dr. Marlene Lessel, München
- » Dr. Melanie Rubenbauer, Bayreuth
- » Professor Dr. Anton Scharl, Amberg

Vertreter der KVB

- » Dr. Ulrich Schwiersch, Möhrenndorf

Ständige Gäste

- » Professor Dr. Peter Hermanek, München (BAQ)
- » Professorin Dr. Astrid Zobel, München (MDK)
- » Dr. Regina Klakow-Franck, Berlin

Im Berichtszeitraum ist die Kommission „Qualitätssicherung“ der BLÄK zweimal zusammengetreten (9. Oktober 2017 und 2. Mai 2018).

Schwerpunktthemen in der Kommissionssitzung im Oktober 2017 waren:

- » Neue Hämotherapie-Richtlinie zum 1. Januar 2018
- » Kurzbericht von der BLÄK-Veranstaltung zum Internationalen Tag der Patientensicherheit: „Kommunikation – Sicherheit bei der Anwendung von Blut und Blutprodukten“ am 8. September 2017
- » Bericht aus der BAQ

Schwerpunktthemen in der Kommissionssitzung im Mai 2018 waren:

- » Wahl des Vorsitzenden
- » Gedanken zur Kommissionsarbeit
- » Qualitätssicherung bei der BLÄK: Die Ärztlichen Stellen gemäß Röntgenverordnung (RöV) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- » Reflexionen zu QM-Qualifizierungen der BLÄK
- » Detailspekte in Umsetzung der QM-Hämotherapie-Richtlinie
- » Planungen zu QM-Veranstaltungen
- » Bericht aus der BAQ

Qualitätssicherungs-Kommission Substitutionsberatung

Mitglieder in der Amtsperiode 2013 bis 2018 Aus dem Vorstand der BLÄK

- » Dr. Heidemarie Lux, Vizepräsidentin bis 3. Februar 2018, Fürth (Vorsitzende)
- » Dr. Kurt Reising, Neusäß (bis 1. September 2013)

Vertreter der BLÄK

- » Professor Dr. Markus Backmund, München
- » Dr. Wynfrith Batzner, Würzburg
- » Dr. Gregor Groß, Straubing (kooptiert als Gast seit März 2015)
- » Dr. Margarete Männlein-Mangold, Hochstadt
- » Dr. Gerhard März, Bayreuth (kooptiert als Gast)
- » Kirsten Meyer, München
- » Dr. Dirk-Hans Rabe, München
- » Dr. Friederike Rahlf-Martin, Stadtbergen
- » Präsident des Landesgerichts München II a. D. Christian Schmidt-Sommerfeld, München
- » Professor Dr. Dr. phil. Dr. rer. pol. Felix Tretter, München
- » Professor Dr. Norbert Wodarz, Regensburg

Mitglieder in der Amtsperiode 2018 bis 2023

Aus dem Vorstand der BLÄK

- » Dr. Heidemarie Lux, Vizepräsidentin bis 3. Februar 2018, Fürth

Vertreter der BLÄK

- » Professor Dr. Markus Backmund, München
- » Dr. Wynfrith Batzner, Würzburg
- » Vorsitzender Richter am Landgericht München II Johannes Brose, München
- » Dr. Margarete Männlein-Mangold, Hochstadt
- » Kirsten Meyer, München
- » Dr. Dirk-Hans Rabe, München
- » Dr. Friederike Rahlf-Martin, Stadtbergen
- » Professor Dr. Norbert Wodarz, Regensburg
- » Professor Dr. Peter Zwanzger, Wasserburg

Der Vorstand der BLÄK hat in seiner Sitzung vom 3. März 2018 Dr. Heidemarie Lux wieder zur Suchtbeauftragten des Vorstands der BLÄK benannt und die Geschäftsordnung für die zu gründende Qualitätssicherungs-Kommission Substitutionsberatung beschlossen.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen (8. November 2017 und 16. Mai 2018) statt.

Schwerpunktthemen in der Kommissionssitzung im November 2017 waren:

- » Diskussion zum Inkrafttreten der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtmVV) sowie der Richtlinie der BÄK
- » Sachdiskussion zur Problematik der Substitutionssituation in Justizvollzugsanstalten
- » Diskussion zur möglichen Vergütung der Substitutionsbehandlung
- » Beratungs-Kasuistiken (Rezeptierung von Cannabisblüten aufgrund einer Essstörung bei Beikonsum Heroin; Methadon als Zusatzbehandlung bei Chemotherapie)

Schwerpunktthemen in der Kommissionssitzung im Mai 2018 waren:

- » Feedback des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz bezüglich der Substitutions-situation in Justizvollzugsanstalten

- » Feedback sowie Diskussion zu finanziellen Rahmenbedingungen der Substitutionsbehandlung
- » Information der Bayerischen Landesapothekerkammer bezüglich Sichtvergabe durch öffentliche Apotheken
- » Beratungs-Kasuistiken (Überprüfung einer Substitutionspraxis auf Anraten des zuständigen Landratsamtes)

Die Kommission tagt zweimal jährlich, bedarfsadaptiert auch häufiger. Die Kommission ist für Beratungsfragen per E-Mail an h.lux@blaek.de sowie an substitutions-kommission@blaek.de erreichbar.

Beirat und Vorstand der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung

Mitglieder in der Amtsperiode 2013 bis 2018 Aus dem Vorstand der BLÄK

- » Dr. Max Kaplan, Präsident bis 3. Februar 2018, Pfaffenhausen
- » Dr. Heidemarie Lux, Vizepräsidentin bis 3. Februar 2018, Fürth
- » Dr. Ulrich Megerle, Bayreuth
- » Dr. Irmgard Pfaffinger, München
- » Dr. Gerald Qwitterer, Eggenfelden

Vertreter der BLÄK

- » Dr. Klaus-Jürgen Fresenius, Rottach-Egern
- » Dr. Ursula Greiner, Marloffstein
- » Dr. Kurt Reising, Neusäß
- » Dr. Gert Rogenhofer, Regensburg
- » Dr. Wolf von Römer, München
- » Dr. Klaus-Dieter Selbach, Würzburg

Kooptiert aus dem Vorstand der KVB

- » Dr. Ernst Engelmayr, München

Mitglieder in der Amtsperiode 2018 bis 2023 Aus dem Vorstand der BLÄK

- » Dr. Gerald Qwitterer, Präsident seit 3. Februar 2018, Eggenfelden
- » Dr. Andreas Botzlar, Vizepräsident seit 3. Februar 2018, Murnau
- » Dr. Wolfgang Rechl, Vizepräsident, Weiden i.d.Opf.
- » Doris M. Wagner, DESA, Kempten

Vertreter der BLÄK

- » Dr. Markus Frühwein, München
- » Privatdozent Dr. Karl Ittner, Regensburg
- » Dr. Werner Klein, Ebersberg
- » Dr. Kathrin Krome, Bamberg
- » Joachim Lentzkow, Goldbach
- » Dr. Heidemarie Lux, Fürth
- » Dr. Kurt Reising, Neusäß
- » Dr. Wolfgang Schaaf, Straubing

Kooptiert aus dem Vorstand der KVB

- » Dr. Ernst Engelmayr, München

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen (12. Juli und 29. November 2017) statt.

Schwerpunktthemen in der Kommissionssitzung im Juli 2017 waren:

- » Gastvortrag zu Advanced Care Planning (ACP); Konzeptentwurf
- » Bericht vom 120. Deutschen Ärztetag vom 23. bis 26. Mai 2017
- » Rückblick auf die 2. Sitzung des Erfahrungsaustauschs der Ärztekammern zur Überwachung des Qualitätssicherungssystems im Bereich der Hämotherapie mit BLÄK-Experten am 27. Juni 2017 im Ärztehaus Bayern
- » Tag der Patientensicherheit: Sicherheit bei der Anwendung von Blut und Blutprodukten am 8. September 2017
- » Neutralität und Transparenz bei Fortbildungsveranstaltungen/Umfrage zu Interessensdarlegung und Sponsoring
- » Konzept-Gedanken zu attraktiver MFA-Tätigkeit in Ballungszentren

Schwerpunktthemen in der Kommissionssitzung im November 2017 waren:

- » Vorstellung des Curriculums Gesundheitstelematik
- » Bericht vom Bayerischen Ärztetag 2017
- » Bericht aus der Ständigen Konferenz für Ärztliche Fortbildung vom 27. September 2017
- » Bericht vom Gespräch mit dem UEMS-Präsidenten Professor Dr. Romuald Krajewski zu europäischen Fortbildungsthemen
- » Neuauflage der BLÄK-Referentenliste
- » Fortschreiben des Curriculums „Notfallmedizin“ hinsichtlich dem „Umgang mit Terrorsituationen“ und dem „Umgang mit infektiologischen Sondersituationen“
- » Fortschreibung der Muster-Fortbildungsordnung

Ausschuss des Vorstandes für Weiterbildungsfragen und Widerspruchsfragen

Mitglieder bis 3. März 2018

- » Dr. Max Kaplan, Präsident, Pfaffenhausen (Vorsitzender)
- » Dr. Heidemarie Lux, Vizepräsidentin, Fürth
- » Dr. Andreas Botzlar, Murnau
- » Dr. Klaus-Jürgen Fresenius, Rottach-Egern
- » Dr. Christian Potrawa, Würzburg

Mitglieder seit 3. März 2018

- » Dr. Gerald Qwitterer, Präsident, Eggenfelden (Vorsitzender)
- » Dr. Andreas Botzlar, Vizepräsident, Murnau
- » Dr. Wolfgang Rechl, Vizepräsident, Weiden i.d.Opf.
- » Dr. Klaus-Jürgen Fresenius, Rottach-Egern
- » Dr. Christian Potrawa, Würzburg
- » Doris M. Wagner, DESA, Kempten

Im Berichtszeitraum fanden sieben Sitzungen (19. Juni, 31. Juli, 11. September, 13. November 2017, 22. Januar, 3. April, 22. Mai 2018) statt.

Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der BLÄK entschied der Ausschuss über Widersprüche gegen Verwaltungsentscheidungen, die sich wie folgt aufgliedern:

- » zwölf Widersprüche gegen Weiterbildungsbescheide: sechs Widersprüche wurden als unbegründet zurückgewiesen, vier Widersprüche wurde teilweise stattgegeben, zwei Widersprüche wurde stattgegeben;
- » drei Widersprüche gegen Anerkennungsbescheide in Zusatz-Weiterbildungen: zwei Widersprüche wurden als unbegründet zurückgewiesen, ein Widerspruch wurde als unzulässig zurückgewiesen;
- » zehn Widersprüche gegen Anerkennungsbescheide in Gebieten, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen: neun Widersprüche wurden als unbegründet zurückgewiesen, ein Widerspruch wurde zurückgestellt;
- » sieben Widersprüche gegen Bescheide bei nicht bestandener Prüfung: alle wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Die Mitglieder haben sich wieder intensiv mit dem Novellierungsprozess der (Muster-)Weiterbildungsordnung befasst.

Der Ausschuss erarbeitete weiter die vom Vorstand für die neue Amtsperiode zu bestellen Fachberater- und Fachprüfervorschläge ebenso Fachprüfervorschläge für die Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung – mit umschlossenen radioaktiven Stoffen „ausschl. Partikel- bzw. Protonentherapie“ sowie für die Fachkunde im Strahlenschutz nach § 18a RöV.

Temporärer Ausschuss zur Umsetzung der (Muster-) Weiterbildungsordnung

Gesetzte Mitglieder bis 3. Februar 2018

- » Dr. Max Kaplan, Präsident, Pfaffenhausen
- » Dr. Heidemarie Lux, Vizepräsidentin, Fürth
- » Dr. Andreas Botzlar, Murnau
- » Dr. Klaus-Jürgen Fresenius, Rottach-Egern
- » Dr. Christian Potrawa, Würzburg
- » Dr. Wolf von Römer, München

Davon gewählte Mitglieder

- » Professorin Dr. Claudia Borelli, München
- » Professor Dr. Malte Ludwig, Tutzing
- » Dr. Gerald Qwitterer, Eggenfelden
- » Doris M. Wagner, DESA, Kempten

Gesetzte Mitglieder seit 3. Februar 2018

- » Dr. Gerald Qwitterer, Präsident, Eggenfelden
- » Dr. Andreas Botzlar, Vizepräsident, Murnau

- » Dr. Wolfgang Rechl, Vizepräsident, Weiden i.d.Opf.
- » Dr. Klaus-Jürgen Fresenius, Rottach-Egern
- » Dr. Christian Potrawa, Würzburg
- » Dr. Wolf von Römer, München

Davon gewählte Mitglieder

- » Dr. Hildgund Berneburg, Würzburg
- » Dr. Beatrice Grabein, Eurasburg
- » Professor Dr. Malte Ludwig, Tutzing
- » Dr. Wolfgang Schaaf, Straubing
- » Dr. Florian Schuch, Erlangen
- » Doris M. Wagner, DESA, Kempten

Im Berichtszeitraum fanden drei Sitzungen (22. August, 13. September 2017, 24. Januar 2018) statt.

Die BÄK hat den Landesärztekammern nach dem 120. Deutschen Ärztetag 2017 die Möglichkeit eingeräumt, die Inhalte der Novelle der (Muster-)Weiterbildungsordnung (M-WBO) zu kommentieren. Dabei wurden vom Ausschuss die Weiterbildungsinhalte des Entwurfs der M-WBO auf strukturelle Inkonsistenzen, Redundanzen, Gebietskonformität des Weiterbildungsinhalts und Angemessenheit der Richtzahlen überprüft.

Weiter wurde über den zwingend notwendigen Abgleich mit den Anforderungen des Sozial-

rechts – um die spätere Abrechenbarkeit einer Leistung in der Niederlassung zu gewährleisten – beraten.

Die Ausschussmitglieder erarbeiteten Kommentare zu der von der BÄK auf der Internet-Plattform „BÄK WIKI“ eingestellten Version 2b der Novelle der M-WBO, denen der 76. Bayerische Ärztetag 2017 so zugestimmt hat und die auf Bundesebene vertreten wurden.

In der Januar-Sitzung wurden Kommentierungen der BLÄK zu den Themen: Grundsätze, Kopfteile und Inhalte der jeweiligen „Zusatz-Weiterbildungen“ erarbeitet.

Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik (PPP)-Kommission

Mitglieder

- » Dr. Heidemarie Lux, Vizepräsidentin bis 3. Februar 2018, Fürth (Vorsitzende)
- » Dr. Bettina van Ackern, Gauting
- » Dr. Hildgund Berneburg, Würzburg
- » Dr. Katherina Gieseemann, München
- » Dr. Hans Martens, Fürstentfeldbruck
- » Dr. Irmgard Pfaffinger, München

Die PPP-Kommission trat im Berichtszeitraum zweimal zusammen (5. Juli und 18. September 2017).

Wie auch in den vorangegangenen Jahren ist die Novellierung der M-WBO nach wie vor ein wichtiges Thema, mit welchem sich die PPP-Kommission laufend auseinandersetzt.

Die PPP-Kommission spricht sich – insbesondere auch vor dem Hintergrund einer eventuell künftigen sogenannten Direktausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten – dafür aus, die ärztliche Psychotherapie zu stärken bzw. deren Bedeutung für die Öffentlichkeit zu verdeutlichen.

In diesem Zuge regt die PPP-Kommission zur Stärkung der Weiterbildungsmöglichkeiten insbesondere in den PPP-Fächern an, dass die BLÄK Weiterbildungsverbände fördert bzw. unterstützt.

Weitere Themen der PPP-Kommission waren unter anderem der Umgang mit Suchtpatienten sowie auch der Umgang mit auftretenden Krisensituationen im Rahmen psychischer Erkrankungen.

Ombudsstelle für Weiterbildungsfragen

Im Berichtszeitraum wurden 45 (bis 25. Mai 2018) Anfragen bearbeitet. Die Anfragen von Ärztinnen und Ärzten hielten sich die Waage, ein Drittel der Fragen stammte aus dem ambulanten Bereich (niedergelassene Ärzte). Nach Facharztbezeichnungen geordnet führten:

- » die Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatische Medizin zahlenmäßig sowohl als Hauptgebiet als auch als Zusatzbezeichnung.
- » Es folgten die chirurgischen Fächer,
- » die Allgemeinmedizin, sowie
- » die Anästhesie und
- » Augenheilkunde,
- » aus der Inneren Medizin erreichten uns keine Anfragen.

Themenschwerpunkte waren neben der Zeugniserstellung, die verzögert oder auch nicht zufriedenstellend verlief, unklare Befugnisverhältnisse in der Weiterbildung.

Im Vergleich mit dem vergangenen Jahr hatten wir mehrere Fachwechsel zu bearbeiten, mit diversen Anerkennungsmöglichkeiten der bereits geleisteten Weiterbildungszeiten. Die Fachwechsel erfolgten zumeist in die Allgemeinmedizin.

Eine Krankenhausabteilung begleiteten wir, nach einigen Vorbereitungen, im Gespräch vor Ort mit Geschäftsführung und Klinikleitung. Dies führte dort zu einigen positiven Veränderungen bezüglich der Weiterbildung, sowie im

Arbeitsablauf des Klinikalltags. Einige Anfragen waren zeitaufwendig, wir bearbeiteten sie über Monate, nicht alle Anfragen konnten zur Zufriedenheit aller gelöst werden.

Hinweisen möchten wir, dass die Ombudsstelle keinerlei juristische Kompetenzen besitzt, sie leistet die Aufgabe von Mediatoren.

Die Lösung vieler Fragestellungen war uns nur mit der kompetenten Unterstützung der Mitarbeiterinnen der Weiterbildungsabteilung der BLÄK möglich, für deren Hilfe wir uns besonders bedanken möchten.

*Dr. Christiane Eversmann und
Professor Dr. Peter Wünsch*

Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Im Berichtsjahr erreichten die Abteilung GOÄ 530 schriftliche Anfragen. Zahlreiche Grundsatzfragen zur Gebührenordnung waren zudem telefonisch zu beantworten und darüber hinaus erreichten die Abteilung GOÄ 1.226 telefonische Erstanrufe über die Servicenummer. Es konnte festgestellt werden, dass sich der Anteil von Patientenanfragen deutlich erhöht hat.

Schwerpunkte der Anfragen waren

- » Rechnungslegung der ärztlichen Leichenschau
- » Angewandte Steigerungssätze
- » Abrechnung des Speziallabors
- » Fälligkeit bzw. Verjährung der Honorarforderung
- » Abrechnung von Eingriffen am Schultergelenk
- » Berechnung augenärztlicher Diagnostik und Therapie
- » Fragen zu Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL)

Terminvereinbarung

Die Berechnung der Terminvergabe ist gemäß den Allgemeinen Bestimmungen zur GOÄ ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern der Patient also in der Praxis anruft, um ausschließlich einen Termin zu vereinbaren, kann dieses Telefonat mit dem/der Mitarbeiter/in der Praxis nicht über eine Beratung nach Nr. 1 GOÄ in Rechnung gestellt werden.

Überlassung einer Daten-CD

Bei einer auf Wunsch des Patienten ausgehändigten Daten-CD (zum Beispiel mit Daten einer MRT-Untersuchung), kann eine Aufwandsentschädigung verlangt werden. Im Allgemeinen wird ein Betrag in Höhe von fünf Euro als angemessen betrachtet.

Medikamentenplan

In der GOÄ ist keine Gebührenordnungsposition für einen Medikamentenplan enthalten. Üblicherweise ist die Besprechung der Medikation mit der Beratungsgebühr abgegolten.

Seit Oktober 2016 hat ein Patient Anspruch auf einen sogenannten bundeseinheitlichen Medikationsplan, wenn er mindestens drei zulasten



der gesetzlichen Krankenkassen verordnete, systemisch wirkende Medikamente gleichzeitig einnimmt bzw. anwendet.

Im Vergleichsfall des Privatpatienten bietet sich – entsprechend den oben genannten Voraussetzungen – der Ansatz der Nr. 70 GOÄ an.

Nr. 800 GOÄ neben Nr. 7 GOÄ

Der Ansatz der Nr. 800 GOÄ neben Nr. 7 GOÄ ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Jedoch ist die Untersuchung der Reflexe auch Inhalt der Untersuchung des Bewegungsapparates. Werden über die Reflexprüfungen hinaus noch mindestens drei der Inhalte der Nr. 800 GOÄ untersucht, so kann neben der Nr. 7 GOÄ auch die Nr. 800 GOÄ berechnet werden. Die Dokumentation der durchgeführten Untersuchungen in der Rechnung ist zu empfehlen.

Zuschläge zu ambulanten Operations- und Anästhesieleistungen

Die zuschlagsberechtigten Leistungen sind in Abschnitt C VIII GOÄ aufgeführt. Dieser Katalog von Leistungen ist abschließend.

Zuschläge für ambulante Operations- und Anästhesieleistungen sind entsprechend ihrer Bewertung gestaffelt. Maßgeblich für die Zuordnung der Zuschläge für ambulante Operationen und Anästhesien ist die jeweilige Bewertungshöhe der Operations- und Anästhesieleistung.

Für die Wahl des Zuschlages ist die erbrachte Operations- bzw. Anästhesieleistung mit der höchsten Punktzahl ausschlaggebend. Ein Zusammenzählen der Punktzahlen mehrerer Operations- bzw. Anästhesieleistungen zu einer höheren Gesamtpunktzahl, die dann einen ent-

sprechend höheren Zuschlag auslösen würde, ist nicht möglich.

Nr. 5377 GOÄ – mehrfach

Viele private Krankenversicherungsträger streichen generell einen mehrfachen Ansatz der Nr. 5377 GOÄ. Ein mehrfacher Ansatz der Leistung ist jedoch nach Auffassung der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Nr. 5377 GOÄ kann dann mehrfach berechnet werden, wenn mehrere eigenständige Analysen (einschließlich der nachfolgenden 3-D-Rekonstruktion) zu jeweils eigenständig berechenbaren CT-Leistungen durchgeführt wurden.

Erfolgen jedoch mehrere Analysen zu derselben CT-Leistung, kann die Nr. 5377 GOÄ hingegen nur einmal berechnet werden.

Basistarif

Offensichtlich bestehen immer noch Unsicherheiten hinsichtlich der Steigerungsfaktoren für Versicherte im Basistarif. Die vertraglich festgelegten Gebührensätze lauten:

- » Labor 0,9-fach
- » Abschnitte A, E und O 1,0-fach
- » Übrige Leistungen 1,2-fach

Ein Überschreiten dieser Steigerungsfaktoren ist nicht möglich.

Leichenschau

Aufgrund der häufigen Anfragen hat die BLÄK zur Abrechnung der Leichenschau ein Merkblatt erstellt. Dieses finden Sie auf der Homepage der BLÄK unter www.blaek.de/docs/pdf_info/Leichenschau_Merkblatt%20fuer_Aerzteblatt.pdf

Hinzuweisen ist auch auf einen Beschluss des Landgerichts Kiel zur Unzulässigkeit der Abrechnung der Besuchs- neben der Leichenschaugebühr und der daraus resultierenden möglichen strafrechtlichen Konsequenzen. Ein entsprechender Artikel ist nachzulesen im *Deutschen Ärzteblatt*, Jg. 115, Heft 18, 4. Mai 2018.

Bundesärztekammer (BÄK)

In diesem Berichtsjahr hat erneut ein Informations- und Erfahrungsaustausch im Haus der BÄK stattgefunden. An diesem haben Mitar-

beiter der Landesärztekammern teilgenommen, die mit der GOÄ befasst sind. In diesem Rahmen werden Fragen zur GOÄ und Abrechnungsvorschläge diskutiert, damit eine möglichst bundeseinheitliche Auslegung zu einzelnen GOÄ-Ziffern erreicht wird.

Informationsangebot der BLÄK

Informationen zum Beispiel „GOÄ-Ratgeber“, Beschlüsse des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der BÄK, sowie Beschlüsse des Gebührenordnungsausschusses bei der BÄK finden sich auf den Internetseiten der BLÄK und stehen dort auch als Download zur Verfügung.

Ferner sind dort entsprechende „Merkblätter“ für Ärzte und Patienten abrufbar (GOÄ/Abrechnung – Infos für Ärzte/Infos für Patienten):

- » Merkblatt zur Privatabrechnung
- » Merkblatt zur Rechnungsprüfung durch die Ärztekammer
- » Merkblatt zur Abrechnung der ärztlichen Leichenschau nach der GOÄ



Berufsordnung

Das Referat Berufsordnung I ist Ansprechpartner für berufsrechtliche Fragestellungen von Ärzten, aber auch für ratsuchende Patienten, sowie Patienten, die sich über ärztliche Behandlungen beschweren möchten. Dem Referat obliegt nicht nur beratende Funktion, sondern auch die Berufsaufsicht sicherzustellen, die nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) den örtlichen Bezirksverbänden obliegt.

Weiter ist das Referat Adressat der sogenannten Mitteilungen in Strafsachen seitens der Justiz und koordiniert diesbezüglich die Information an die Berufsaufsicht und an die Stellen der Kammer, die gegebenenfalls eigene Konsequenzen zu ziehen haben, dann nämlich, wenn ein Strafverfahren Auswirkungen auf die Eignung des Arztes, zum Beispiel als Weiterbildungsbefugter oder als Ausbilder für die Medizinische Fachangestellte, haben kann.

Darüber hinaus ist das Referat zuständig für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung, die für eine Tätigkeit des Arztes im Ausland in der Regel vonnöten ist, und beantwortet gegenüber der Justiz Anfragen zur Benennung von Gutachtern.



Zahlen

Die Zahlen der Anfragen und Beschwerden, sowie der Mitteilungen der Justiz und der Regierung und einzelner Versicherungen sind mit insgesamt 3.986 Neu-Eingängen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 2016/17 (4.074) stabil geblieben.

Darüber hinaus erreichten das Referat BO I eine Vielzahl an telefonischen Anfragen, die die Mitarbeiter des Referats täglich beantworteten.

Berufsrechtliche Beratung

Die berufsrechtliche Beratung, insbesondere die Vertragsprüfungen, stellen einen weiteren Schwerpunkt des Referats dar.

Häufig werden beispielsweise Informationen zur Privatniederlassung, zur Dokumentation, zur Schweigepflicht und zur Patientenverfügung erbeten. Im letzteren Falle ist aktuell auf die „Hinweise und Empfehlungen der Bundesärztekammer zu Patientenverfügungen und

anderen vorsorglichen Willensbekundungen bei Patienten mit einer Demenzerkrankung (Stand 16. März 2018)“ hinzuweisen (*Deutsches Ärzteblatt* 2018, 115 (19)).

Aber auch Fragen zu den berufsrechtlichen Grenzen sind an der Tagesordnung, wie zum Beispiel, ob der Verkauf der selbst hergestellten Creme in der Arztpraxis oder eine Zusammenarbeit mit einem Heilpraktiker möglich ist.

In einem Falle wurde das Ansinnen geäußert, zwar „Heilung“ auf psychischer bzw. spiritueller Ebene anbieten zu wollen, aber nur im Rahmen eines Gewerbes und unter Aufklärung des „Patienten“, man sei zwar Arzt, würde ihn aber nur als Klienten und nicht als Patienten behandeln und damit ihn nur „allgemein“ beraten bzw. quasi auf einer gewerblich-nichtärztlichen Ebene heilen.

Hier kann nur klar abgeraten werden: schon haftungsrechtlich wäre ein solcher „Haftungsausschluss“ wohl nur schwer haltbar, der Patient wird von einem Arzt immer erwarten,

dass er „Arzt“ ist, selbst wenn er in irgendeinem „anderen Kontext“ beraten würde. Dies dürften unseres Erachtens auch die Approbationsbehörden so sehen.

Fernbehandlung

Der 121. Deutsche Ärztetag in Erfurt hat im Mai dieses Jahres nach lebhafter Diskussion eine Neufassung des § 7 Abs. 4 Muster-Berufsordnung (M-BO) (Verbot der ausschließlichen Fernbehandlung) beschlossen:

„Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen.

Eine ausschließliche Beratung oder Beratung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumen-

tation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der abschließlichen Beratung und Behandlung über die Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.“

Der 77. Bayerische Ärztetag im Oktober dieses Jahres in Nürnberg wird sich damit befassen, ob diese Regelung der Muster-Berufsordnung, die lediglich einen empfehlenden (und nicht verbindlichen) Charakter für die einzelnen Landesärztekammern hat, auch in die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BO) umgesetzt werden soll.

Im Berichtszeitraum hatte das Referat bereits einige Anfragen zur Fernbehandlung und Telemedizin. Hier wurde auf die bestehende Rechtslage hingewiesen. § 7 Abs. 4 BO-Bayern regelt:

„Der Arzt darf individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass ein Arzt den Patienten unmittelbar behandelt“.

Bisweilen bestand bei Ärzten die Unklarheit, dass sie bei bekannten Patienten berufsrechtlich selbstverständlich auch nach geltendem bayerischem Berufsrecht eine reine Beratung zum Beispiel via Telefon oder Videosprechstunde anbieten könnten.

Generell muss jedoch sowohl bei der bestehenden Rechtslage, aber auch bei einer „Lockerung des Fernbehandlungsverbots“ auf die Problematik der Datensicherheit bzw. des Datenschutzes hingewiesen werden. So ist zum Beispiel bei einer Kommunikation via App bzw. bei Nutzung einer App im Arzt-Patienten-Verhältnis stets zu bedenken, dass Apps über das außereuropäische Ausland „laufen“ können und weder Arzt noch Patient abschätzen können, welche Risiken in puncto Datenschutz bestehen und ob bzw. wer ihre Daten auswertet und nutzt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine Verletzung des Datenschutzes insbesondere seit 25. Mai 2018 durch die nunmehr unmittelbar geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) gravierende Folgen nach sich ziehen kann und einem Arzt Sanktionen bzw. sehr hohe Bußgelder drohen können.

Die Rechtsabteilung hat daher insbesondere auf der Homepage www.blaek.de zahlreiche

Informationen zusammengestellt, die unter Beruf/Recht → Datenschutz und Schweigepflicht 2018 (EU-DSGVO) abrufbar sind.

Vertragsprüfungen

Nach wie vor nehmen die Vertragsprüfungen einen großen Raum ein.

Nach § 24 der BO soll der Arzt „alle Verträge über seine ärztliche Tätigkeit vor ihrem Abschluss der Kammer vorlegen, damit geprüft werden kann, ob die beruflichen Belange gewahrt sind“.

Darüber hinaus sind Verträge über die Teilberufsausübungsgemeinschaft und über Praxisverbände der Kammer verpflichtend vorzulegen (§ 18 Abs. 1 und § 23c Abs. 2 BO).

Die sogenannte Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe bedarf sogar der Genehmigung der Kammer.

In einzelnen Fällen konnte im Berichtszeitraum eine Genehmigung (noch) nicht erteilt werden. In einem aktuellen Fall ist zu prüfen, ob eine bereits erteilte Genehmigung zu widerrufen ist.

Die berufsrechtliche Prüfung berücksichtigt regelmäßig auch das „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“, das zum 4. Juni 2017 in Kraft getreten ist, zur Einführung neuer Straftatbestände geführt hat und letztlich quasi ein strafrechtliches Abbild der berufsrechtlichen Verbotsnormen wie § 31 (Verbot der Zuweisung gegen Entgelt), § 32 (Unerlaubte Zuwendungen) und § 33 BO (Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit) darstellt.

Vermehrt wurden im Berichtszeitraum dem Referat auch „umstrukturierte“ bzw. gänzlich neu gestaltete Kooperationsverträge von Ärzten mit Krankenhäusern zur Prüfung vorgelegt.

Darüber hinaus wandten sich viele Ärzte mit Vertragsvorlagen bzw. Fragen zur „berufsbezogenen Fortbildung“ gemäß § 32 Abs. 2 BO sowie zum „Sponsoring“ von Veranstaltungen gemäß § 32 Abs. 3 BO an das Referat. Im Rahmen dieser Vorschriften ist unter anderem die Angemessenheit der geplanten finanziellen Förderung zu prüfen.

Auffallend war bisweilen das offenkundige Ansinnen von Rechtsanwälten, bereits abgeschlossene und gelebte Verträge (die zum Teil ihre Kanzlei vormals erstellt hatte) nochmals prüfen zu lassen.

Eine eingehende bzw. berufsrechtlich abschließende Prüfung seitens des Referats ist hier regelmäßig nicht möglich, es kann lediglich cursorisch geprüft und Hinweise können gegeben werden. Es obliegt dem Anwalt neben der Vertragsprüfung als solcher insbesondere die Zahlungsflüsse und Abrechnungen auszuwerten, um festzustellen, ob gegebenenfalls ein Berufsrechtsverstoß mit etwaigen weitergehenden straf-, zivil- und steuerrechtlichen Folgen für die Ärzte als Vertragspartner vorliegen könnte. Insoweit ist auch auf die Ausführungen des Referats in den Tätigkeitsberichten 2016/17 und 2013/14 hinzuweisen.

In Einzelfällen mussten vorgelegte „Alt- bzw. Bestandsverträge“ den Ärztlichen Bezirksverbänden zur etwaigen Berufsaufsicht weitergegeben werden, da nach einer cursorischen Prüfung der Verdacht bestand, dass zum Beispiel eine Zuweisung gegen Entgelt stattgefunden haben könnte.

Registergerichtsfragen

Auch in diesem Berichtszeitraum kam es verstärkt zu Anfragen des Registergerichts bezüglich der Eintragungsfähigkeit von Partnerschaftsgesellschaften (mit beschränkter Berufshaftung) und ihres Namens in das Partnerschaftsregister.

Seit dem 1. Juni 2017 wurden insgesamt weit über 40 Stellungnahmen zu Partnerschaftsgesellschaften sowie zu Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung abgegeben. Etwa 75 Prozent hiervon lag die Vertragsprüfung von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung zugrunde, deren Gründung seit dem 1. Juni 2015 durch die Änderung des Art. 18 Abs. 2 HKaG möglich ist.

Hieraus folgt, dass erstmalig die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung der reinen Partnerschaftsgesellschaft vorgezogen wurde.

Praxisnetze

Wie in den vergangenen Jahren waren auch im jetzigen Berichtszeitraum etliche Praxisnetze bzw. Praxisverbände bzw. Fragen, die deren Netzstruktur tangieren könnten, berufsrechtlich nach § 23c BO durch das Referat Berufsordnung I zu prüfen. Viele Netze benötigen eine Prüfung durch die Kammer, um eine Förderung gemäß § 87b Sozialgesetzbuch (SGB) V durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) zu erhalten. Bisweilen sind bestehende Praxisverbände ihrer berufsrechtlichen Verpflichtung, ihren Vertrag der Kammer vorzulegen, bislang nicht nachgekommen, tun dies jetzt aber, um seitens der KVB gefördert zu werden.

Auch Umwandlungen bzw. Fusionen bestehender Netze wurden (erstmalig) angezeigt, ohne dass die zugrunde liegenden Verträge der „Bestandsnetze“ vorgelegt worden wären. Dies ist für eine abschließende berufsrechtliche Bewertung unzureichend. Die vorliegenden Rechtsanwälte mussten bei dieser Angelegenheit darauf aufmerksam gemacht werden, dass – wenn eine berufsrechtswidrige Konstruktion oder Vollzug des Bestandsnetzes vorgelegen wäre – sich dies auf das „neue Netz“ auswirken könnte. Sollte beispielsweise eine Zuweisung gegen Entgelt mit einem externen Gesundheitsdienstleister in der Vergangenheit stattgefunden haben, könnte eine Umwandlung auch die Gefahr einer Geldwäsche im Sinne des Strafgesetzbuchs nach sich ziehen.

Auch Fragen des Sponsorings von Praxisnetzen durch Firmen aus dem Gesundheitsdienstleistungssektor bei bereits anerkannten Praxisnetzen waren zu klären. In Einzelfällen konnte nur dringend abgeraten werden, da die zugrundeliegenden Sponsoringverträge gegen das Berufsrecht verstießen. Hier wurde auch seitens des Referats darauf hingewiesen, dass sich ein solches berufsrechtswidriges Sponsoring auf eine Förderung seitens der KVB negativ auswirken dürfte. Dem an einem solchen Netz teilnehmenden Arzt kann im eigenen Interesse nur geraten werden, sich gegebenenfalls auch selbst kundig zu machen und sich nicht blind auf „seinen Netzbetreiber“ oder „Geschäftsführer“ zu verlassen, wenn er negative Folgen für sich vermeiden möchte.

Zielvereinbarung und Chefarzt

Auch im Berichtszeitraum 2017/18 wurden der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) einige Zielvereinbarungen bzw. Anfragen zu diesen sowie ein Chefarztvertrag zur Prüfung vorgelegt. Obwohl in § 135c SGB V eine Neuregelung erfolgte, die erweiternd festlegte, dass Zielvereinbarungen auch nicht auf finanzielle Anreize für Leistungsmengen oder Leistungskomplexe abstellen sollen, bestand bei der Vornahme der

entsprechenden Überprüfungen nach wie vor der Eindruck, dass über die Frage, was insbesondere in Zielvereinbarungen zulässig vereinbart werden kann und was nicht, immer noch erhebliche Unsicherheiten bestehen.

Dies spiegelt sich auch in den von der gemeinsamen Koordinierungsstelle „Zielvereinbarungen in Chefarztverträgen“ (eingerrichtet von der Bundesärztekammer und dem Verband der Leitenden Krankenhausärzte – VLK –) vorgenommenen Veröffentlichungen zu von ihr am Maßstab von § 135c SGB V überprüften Zielvereinbarungstexten aus Verträgen von leitenden Krankenhausärzten wider.

Im Berichtszeitraum hat sie zu weiteren 35 Zielvereinbarungen Bewertungen abgegeben und diese in digitaler Form unter http://doi.org/10.3238/arztebl.2016.zielvereinbarung2017_02 sowie http://doi.org/10.3238/arztebl.2016.zielvereinbarung2018_01 veröffentlicht. Dabei kam es bei einigen Zielvereinbarungen in einzelnen Punkten zu Beanstandungen.

Die BLÄK hat im Berichtszeitraum einen Chefarztvertrag sowie drei Zielvereinbarungen ohne den dazugehörigen Chefarztvertrag bzw. Dienstvertrag überprüft sowie eine Anfrage zu Zielvereinbarungen beantwortet.

In der Regel waren dabei die Zielvereinbarungen nicht vollständig ausformuliert, sondern die einzelnen Punkte waren lediglich kurz umschrieben. Dies – zusammen mit dem Umstand, dass der zugrundeliegende Chefarztvertrag ebenfalls nicht vorlag – hatte zur Folge, dass letztlich keine abschließende Prüfung vorgenommen werden konnte. Gleichwohl ergaben sich für einige der dort verwendeten Stichworte und Umschreibungen Hinweise, dass diese nicht unbedenklich waren, sodass den betreffenden Ärzten geraten wurde, insoweit nachzuverhandeln bzw. sich insgesamt eine ausformulierte Zielvereinbarung vorlegen zu lassen.

Mitteilungen der Versicherungswirtschaft

Die Landesärztekammer ist zuständige Stelle im Sinn von § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG). Aufgabe des Referats ist es, die Mitteilungen der Versicherungswirtschaft entgegenzunehmen und diesen entsprechend nachzugehen. Art. 18 HKaG sieht insoweit in Abs. 1 Nr. 4 vor, dass Ärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, „sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des zuständigen Ärztlichen Bezirksverbands oder der Landesärztekammer nachzuweisen“.

Aufgrund dieser Zuständigkeitszuweisung im HKaG hat das Referat in rund 320 Fällen Mitteilungen der Versicherungswirtschaft zu endenden Versicherungsverträgen erhalten, die Ärztinnen und Ärzte betroffen haben. Diesen Mitteilungen hatte das Referat nachzugehen und die Ärzte um Mitteilung zu bitten, ob sie weiterhin hinreichend versichert sind und damit ihrer diesbezüglichen Berufspflicht nach § 21 BO nachgekommen sind. In der Regel klärte es sich schnell auf, warum keine Versicherung mehr bestand: mal lag eine neue Beschäftigung bei einer Klinik vor, bei der die angestellten Ärzte über die Klinik versichert wurden, sodass eine eigene Versicherung seitens des Arztes nicht mehr nötig war, mal war ein Arzt in den Ruhestand gegangen. In Ausnahmefällen stellte sich aber auch heraus, dass die Versicherung aufgrund eines eigenen Fehlers die Versicherung des Arztes gekündigt hatte, ohne dass dies der betroffene Arzt von sich aus gemerkt hätte.

Gutachterbenennung

Im Berichtszeitraum waren rund 430 (Vorjahr: 395) Benennungen von medizinischen Gutachtern insbesondere gegenüber Zivilgerichten, aber auch gegenüber anderen Gerichten und Staatsanwaltschaften, vorzunehmen. Es ist die Tendenz ersichtlich, dass seitens der anfragenden Stellen verstärkt Sachverständige für sehr spezielle Begutachtungen bzw. für sehr spezielle durchgeführte Behandlungen (Altersgutachten, Druckkammerbehandlung etc.) nachgefragt werden, sodass in solchen Fällen für die Bearbeitung umfangreiche Recherchen erforderlich sind.

Entsprechende Sachverständigenvorschläge werden seitens des Referats dabei allein gegenüber Behörden (das heißt insbesondere Staatsanwaltschaften und Gerichte) getätigt, nicht aber gegenüber Ärzten oder sonstigen Privatpersonen bzw. deren Rechtsanwälten, da anderenfalls die Gefahr bestünde, dass Gutachter als Parteigutachter der Justiz nicht mehr zur neutralen Begutachtung zur Verfügung stehen würden.

Diese Vorgehensweise beruht auf der gesetzlichen Grundlage des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 HKaG, wonach die BLÄK verpflichtet ist, „diesen [zuständigen] Behörden [und gerade nicht Privatpersonen] auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen“.

Die Gutachterausswahl erfolgt dabei zunächst nach fachlichen Erwägungen, etwa dahingehend, welche Facharztbezeichnung bzw. gegebenenfalls auch welche Zusatzbezeichnung im Hinblick auf die im Rahmen des Gutachtens (gemäß Beweisbeschluss) zu beantwortenden

Fragen unter Berücksichtigung der Qualifikation des behandelnden Arztes angezeigt erscheinen.

Darüber hinaus wird in einem weiteren Schritt bei der Auswahl auch darauf geachtet, ob gegebenenfalls in der Person des Gutachters, bezogen auf den konkreten Fall, Anhaltspunkte ersichtlich sind, die möglicherweise Zweifel an seiner Neutralität bei der Erstellung des Gutachtens begründen könnten (zum Beispiel Tätigkeit als behandelnder Arzt einer Partei, persönliche Freundschaften oder Feindschaften etc.). Sollten für die BLÄK im Einzelfall entsprechende Gründe erkennbar sein, die möglicherweise zu Zweifeln an der Neutralität des Gutachters führen könnten, erfolgt keine Benennung.

Unabhängig davon ist nach einem entsprechenden Gutachtervorschlag der Sachverständige jedoch auch selbst gehalten, dem Auftraggeber des Gutachters etwaige Gründe zu benennen, denen zufolge er für befangen gehalten werden könnte. Dies ergibt sich zum einen bereits allgemein aus der Vorgabe des § 25 BO, wonach ärztliche Gutachten sorgfältig zu erstatten sind: Eine entsprechende Sorgfalt schließt eine entsprechende Information des Auftraggebers ein. Zudem ist für zivilgerichtliche Verfahren die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Veränderung des Sachverständigenrechts erfolgte Neuregelung des § 407a Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) zu beachten, wonach gilt: „Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Sachverständige hat dem Gericht solche Gründe unverzüglich mitzuteilen.“

Beschwerdemanagement

Das Referat legt Wert auf eine individuelle Bearbeitung von Beschwerden seitens Patienten oder Ärzten (über Kollegen). Hierbei werden nicht nur die Ärztlichen Bezirksverbände als nach dem HKaG berufsaufsichtsführenden Stellen einbezogen, sondern es wird auch Augenmerk darauf gelegt, ob im Einzelfall nicht eine sogenannte Vermittlung nach Art. 37 HKaG möglich wäre. Der Patient wird auf die gesonderte disziplinarrechtliche Beschwerdemöglichkeit seitens der Kassenärztlichen Vereinigung aufmerksam gemacht, wenn spezifische vertragsarztrechtliche Pflichtverletzungen gerügt werden.

Da selbstredend auch etwaige Behandlungsfehler berufsrechtliche Pflichtverletzungen sein können, einen solchen aber ein Bezirksverband mit seinen begrenzten rechtlichen Möglichkeiten nur schwerlich nachweisen kann, werden die Patienten darauf hingewiesen, dass sie beispielsweise ein Verfahren bei der Gut-

achterstelle durchführen und das Ergebnis dem Ärztlichen Bezirksverband vorlegen könnten.

Arbeitsunfähigkeits- und Schulunfähigkeitsbescheinigungen

Wiederholt werden dem Referat Beschwerden über angeblich vorsätzlich oder fehlerhafte Arbeitsunfähigkeits- und Schulunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt. Beschwerde wurde zum Beispiel geführt, dass eine Bescheinigung unzulässig rückwirkend ausgestellt worden sei.

Hier wurden beispielsweise die Arbeitgeber mitunter auf die Prüfungsmöglichkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung gemäß § 275 SGB V hingewiesen. Anfragenden bzw. beschwerdeführenden Schulleitern wurde geraten, in erster Linie eventuelle Unklarheiten zusammen mit den betroffenen Eltern und Ärzten zu klären und im für erforderlich gehaltenen Fall nach den bestehenden schulrechtlichen Möglichkeiten (siehe insbesondere § 20 Bayerische Schulordnung) gegebenenfalls ein weiteres Attest anzufordern.

Da eine eventuell daneben gewünschte berufsrechtliche Überprüfung hiervon unberührt bleibt, wurde erforderlichenfalls daher der Ärztliche Bezirksverband (oder Kreisverband, falls eine Vermittlung als möglich erschien) im Einzelfall von der Beschwerde informiert.

Mitteilung in Strafsachen und Approbationsangelegenheiten

Die Zahl der Vorgänge im Bereich Mitteilung in Strafsachen und im Bereich Approbationsangelegenheiten (415) hat wieder leicht abgenommen, nachdem ein „größeres Verfahren“ allmählich zum Abschluss kommt. In diesem Verfahren wurde gegen zahlreiche Ärzte ermittelt und dementsprechend wurden viele einzelne Mitteilungen in Strafsachen an die Kammer versandt.

In Einzelfällen wurden ratsuchende Ärzte über etwaige Folgen von Strafverfahren informiert. Ihnen wurde regelmäßig zur Einschaltung eines Rechtsanwalts geraten, insbesondere, wenn zu befürchten war, dass ein Strafverfahren auch zu approbationsrechtlichen Konsequenzen führen könnte.

Unbedenklichkeitsbescheinigung für eine Tätigkeit im Ausland

Nach wie vor ist das Referat hinsichtlich der Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen stark gefordert, die Ärzte für eine Tätigkeit im Ausland benötigen. Häufig ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung Grundlage



für ein „Certificate of good standing“ der Regierung als Approbationsbehörde. Die meisten Länder benötigen die Vorlage letzterer Urkunde. Im Berichtszeitraum wurden rund 686 Bescheinigungen ausgestellt.

Clearingstelle Rechtskonformität

Bei der sektorenübergreifenden Clearingstelle Rechtskonformität der BLÄK, KVB und Bayerischen Krankenhausgesellschaft („Clearingstelle“) sind im Berichtszeitraum sieben Verfahren durchgeführt worden. Die Erstellung der Voten erfolgt nach intensiver Befassung und Diskussion mit allen Mitgliedern der entsendeten Mitglieder. Insbesondere auf berufs-, straf-, aber auch etwaigen sozialversicherungsrechtlichen „Gefahrenmomente“ (zum Beispiel Gefahr der Scheinselbstständigkeit beim Honorararzt und die diesbezüglichen weiteren rechtlichen Folgen) wurde bei der Prüfung ihrer Kooperationsverträge hingewiesen.

ÄBV-Geschäftsführersitzung

Auch in diesem Berichtszeitraum fand unter der Organisation des Referats ein Austausch der Geschäftsführungen der Ärztlichen Bezirksverbände statt, bei dem insbesondere auch die Rechtsabteilung und das Meldewesen auftretende Fragen beantwortet hat und so für eine einheitliche Auslegung des Berufs- und Melderechts in Bayern gesorgt wird.

Menschenrechtsbeauftragte der BLÄK

Auch im vergangenen Berichtszeitraum fanden wieder zwei Treffen der Menschenrechtsbeauftragten aller Landesärztekammern bei der Bundesärztekammer (BÄK) in Berlin statt (November 2017 und April 2018).

Am 28. November 2017 berichtete Dr. Stephan Alder von der Landesärztekammer Brandenburg über den Gesundheitsschutz von Sexualarbeiterinnen. Am 1. Juli 2017 war das Prostituierten-Schutzgesetz in Kraft getreten. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSCHG) sind gesundheitliche Beratungen für alle Personen vorgeschrieben, die in der Prostitution arbeiten. Die Realität sieht anders aus. Die Betroffenen befinden sich häufig in einer Not- oder Zwangslage und können von der Möglichkeit einer gesundheitlichen Beratung keinen Gebrauch machen. Auch sei die Gefahr für Frauen, die in diesem Bereich arbeiten, Mordopfer zu werden, 18 mal höher als bei anderen Frauen. Alder zeigte hierzu eine TV-Dokumentation „Bordell Deutschland“, in der Fakten und Hintergründe zum Alltag von Prostituierten in Deutschland dargestellt wurden.

Es folgte ein Bericht über die Kollegin Professorin Dr. Sebnem Financi, die nach dem 120. Deutschen Ärztetag wieder in die Türkei zurückkehrt und als Menschenrechts-Aktivistin weiterhin auf ihren Prozess wartet. Die Zermürbungstaktik bestünde darin, dass der Prozess jeweils nach wenigen Minuten auf einen späteren Termin verschoben werde, wenn zu viele ausländische Beobachter anwesend seien.

Dr. rer. medic. Elke Böthin, M. A., Referat des Präsidiums Menschenrechte und Geschichte der Ärzteschaft, BÄK, berichtete über den aktuellen Sachstand bezüglich des Schutzes von intergeschlechtlichen Menschen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. November 2017 muss im Personenstandsrecht ein weiterer positiver Geschlechtseintrag zugelassen werden.

Eine Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom Oktober 2017 fordert ein Verbot von geschlechtsverändernden Operationen bei Säuglingen und Kindern vor dem 15. Lebensjahr wegen der häufig irreversiblen und möglichen schwerwiegenden langfristigen und körperlichen sowie psychischen Leiden, die daraus entstehen können. Auch werde von Menschenrechtsgremien ein gesetzliches Verbot



von medizinisch nicht notwendigen Eingriffen gefordert. Zudem war die gesundheitliche Versorgung von Menschen ohne Papiere Thema. Menschen, die in der Illegalität lebten, weil sie keinen Aufenthaltsstatus haben, bekämen große Probleme bei der medizinischen Versorgung. Dr. Ulrich Clever, Präsident der Landesärztekammer Baden-Württemberg, zeigte eine „List of Issues“, die von der Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität erstellt worden war, auf. Am 18. Oktober 2017 wurde diese beim Ausschuss des UN-Menschenrechtsrates eingereicht. In diesem Zusammenhang wurde die Bundesregierung aufgefordert, bis Juni 2018 schriftlich Fragen zum Recht auf körperliche und geistige Gesundheit (Art. 12) zu beantworten.

Zum Thema Migrantenvielfalt in der Praxis hieß es, dass hier einiges geschehe, das Thema in Bezug auf die Finanzierung von Dolmetschern jedoch weiterhin ungelöst sei.

Sehr kontrovers diskutiert wurden erneut die Abschiebep Praxis und die Ausstellung von Reisefähigkeit.

Ein weiteres Thema des Treffens waren Menschen ohne Krankenversicherung. Seit Ein-

führung der Versicherungspflicht nehme die Anzahl der Menschen ohne Versicherung zu. Menschen in finanzieller Notlage, Selbstständige mit geringem Einkommen, EU-Bürger und auch Menschen ohne Aufenthaltsgenehmigung gehörten zu dieser Personengruppe. Nach einem Bericht von Dr. Krause werden in Thüringen Menschen ohne Krankenschein mit Hilfe des Vereins „Anonymer Krankenschein Thüringen e. V.“ mit einem anonymen Krankenschein versorgt. Die Abrechnung erfolge gemäß GOÄ (einfacher Satz) über den Verein. Die Kosten trage das Land Thüringen.

Beim dem zweiten Treffen der Menschenrechtsbeauftragten aller Landesärztekammern im April wurde wiederholt das Thema der medizinischen Versorgung von EU-Bürgern ohne Krankenversicherung diskutiert. Dr. Michael Maschke, Leiter der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer, Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, berichtete von der aktuellen Situation. Eigentlich gäbe es seit dem 16. April 2014 eine Richtlinie über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte von EU-Arbeitnehmern. So bestehe eine Versicherungspflicht gemäß § 5, Sozialgesetzbuch (SGB) V. Die Realität weise jedoch eine

zunehmende Zahl von Arbeitnehmern ohne Krankenversicherung auf. Gründe dafür seien Unwissenheit, finanzielle Überforderung, Nachlässigkeit oder das Setzen von falschen Prioritäten. EU-Arbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer seien nicht durch das SGB II und SGB XII abgedeckt; die Zuständigkeit für die Krankenversicherung richte sich nach dem Wohnsitz (Koordinierung – VO883/2004). Bei vorübergehendem Versicherungsschutz im Ausland könne über die europäische Krankenversicherung (EHIC) Versicherungsschutz bestehen; ein Bezieher von Arbeitslosengeld II dürfe sich im Ausland nicht behandeln lassen. Für die Situation von EU-Arbeitnehmern, die arbeitssuchend seien oder in einem Mini-Job arbeiteten, sei es teilweise schwierig, SGB-XII-Überbrückungsleistungen innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens zu ermöglichen.

Das Thema Menschen ohne Krankenversicherung griff auch Dr. Jenny de la Torre Castro auf und sprach dabei aus Sicht der Praxis. So seien die Ursachen von Obdachlosigkeit vielfältig. Ursächlich seien ökonomische, gesundheitliche bzw. soziokulturelle Hintergründe sowie rechtliche und psychologische Faktoren. Zur Verbesserung der Situation von obdachlosen Menschen forderte sie, mehr Anlaufstellen einzurichten, anstelle von Massenunterkünften. Von Nöten seien auch Wohnheime mit Sozialarbeitern bzw. bezahlbare Wohnheimplätze und Wohnungen. Auch das ungelöste Problem, dass es seit Beginn der Pflichtversicherung bei den Krankenkassen im Falle von Insolvenz der Betroffenen bzw. finanziellen Notsituationen Schulden entstünden, die sich im Laufe der Jahre summieren, wurde erwähnt. Die Betroffenen werden von der Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung nach § 6 Abs. 3a SGB V ausgeschlossen.

Thematisiert wurde zudem, wie mit dem Recht auf Gesundheitsversorgung bei Menschen, die krank seien, aber keine Papiere besitzen, umzugehen sei. Die Broschüre „krank ohne Papiere“ listet unterschiedlichen Fallbeispiele auf und gewährt Einblick in die mangelhafte Versorgungsstruktur. Menschen in solchen Situationen werden überwiegend von ihren amtlichen Helfern aus dem medizinischen Versorgungssystem betreut. Zudem steige die Zahl der EU-Bürger und der obdachlosen Menschen ohne Krankenversicherung rapide an. Hier sei eine strukturelle Lösung für einen angstfreien Zugang zu einer menschenwürdigen Gesundheitsversorgung wichtig.

Ein weiteres Thema war die Altersfeststellung von minderjährigen Asylsuchenden. Um dies sachlich darzustellen, wurde Clever vom „Zentrum Überleben“ um ein Interview gebeten. Die existierenden Methoden wie Röntgen, Zahnuntersuchung, DNA-Methoden und die qualifizierte Inaugenscheinnahme, könnten die Altersfeststellung nur annähernd erreichen. Diese Aussage werde vom Deutschen Kinderhilfswerk e. V. gestützt.

Radikalisierung und Gewalt in den ärztlichen Versorgungszentren war erneut Thema. Dabei wurde festgestellt, dass besonders junge Menschen gefährdet seien, sich von radikalem Gedankengut begeistern zu lassen. Um hier kompetent mit dem Betroffenen umzugehen, wurde ein EBH-Modell („geschickt Erkennen, Bewerten und angemessen Handeln“) entwickelt. Hierzu fand am 16. Mai 2018 eine Fachkonferenz statt. Weitere Informationen zur Einschätzung von Belastungsfaktoren im Umgang mit Flüchtlingen wurden aufgezählt.

Es wurde nochmals von Dr. Ernst Girth, Menschenrechtsbeauftragter der Landesärztekammer Hessen, darauf hingewiesen, dass schwer erkrankte Personen durch die Begutachtung von den durch die Behörden hinzugezogenen Ärztinnen und Ärzte abgeschoben wurden. Besonders kritisch sei dabei zu sehen, dass das Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat Ärzte mit niedriger Qualifikation – die sich teilweise im Ruhestand befänden – einstelle, um die Abschiebung vorzubereiten. Die Menschenrechtsbeauftragten der hessischen Landesärztekammer kritisieren diese Auswahlkriterien und fordern fachliche Expertise.

Für die Berufsaufsicht für beamtete Ärzte berichte Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu, Justitiarin der Ärztekammer Nordrhein. In dem beschriebenen Fall sei vom Berufsgericht der Ärztekammer Nordrhein ein berufsgerichtliches Verfahren durchgeführt worden, nachdem das Wissenschaftsministerium disziplinarisch nichts unternommen habe. Das Berufsgericht sei zu der Auffassung gekommen, dass bei der gegenwärtigen gesetzlichen Lage in Nordrhein-Westfalen ein berufsgerichtliches Verfahren seitens der Kammer nicht möglich sei. Das Gericht habe ausgeführt, dass berufsrechtliche Pflichten eines Arztes Inhalt seiner Dienstpflicht seien.

Menschenrechtsbericht EU/International

In einer Abfrage von Dipl.-Pol. Domen Podnar, Auslandsdienst der BÄK, wurde festgestellt, dass in einzelnen Verbänden das Thema keine Rolle spiele und der Ständige Ausschuss der Europäischen Ärzte (CPME – Comité Permanent des Médecins Européens) nicht plane, dies auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Prozess gegen Professorin Sebnem Fincanci und gegen Dr. Necdet Ipekyüz am 18. April 2018 wurde nach kurzer Verhandlung erneut vertagt.

Als Reaktion auf den Militäreinsatz der türkischen Armee im syrischen Afrin hat der türkische Ärztesverband (TTB) eine Resolution veröffentlicht, in der auf die Gesundheitsprobleme in den Grenzgebieten und auf den Eid der Ärzte, Leben zu retten, hingewiesen worden sei. Daraufhin seien elf Mitglieder des TTB verhaftet worden. Dem gefolgt sei eine weltweite Briefaktion, an der sich der Weltärztebund, das CPME und Ärzte für Menschenrechte (PHR) sowie nationale Ärztesverbände angeschlossen hätten. Professor Dr. Frank Ulrich Montgomery, Präsident der BÄK, hat sich diesem Appell ebenfalls unterstützend angeschlossen.

In Bayern lagen zwei Anfragen vor: Eine Anfrage ist an der Hürde, die das Patientenrechtegesetz auferlegt, gescheitert. Es gibt immer wieder Fehlverhalten von Kollegen bei der Begutachtung und wahrscheinlich auch bei der Behandlung von Patienten, die hilflos sind und Vieles erlitten haben. Die direkte Klärung ist meist nicht möglich, weil die Kollegen, wenn sie angesprochen werden, im Patientenrechtegesetz eine „gute Schutzmauer“ finden. Die Bitte um eine Schweigepflichtentbindung bleibt unbeantwortet, sodass hier nichts passiert. Ich denke, die Sensibilität im Umgang mit Patienten sollte bei allem Alltagsstress allgemein steigen.

Die Bitte von Dr. Maria Möller, Netzwerkerin für den Aufbau einer Flüchtlingshilfe in Augsburg, möchte ich hier direkt weitergeben, wonach Ärzte sich stärker bei Menschenrechtsverletzungen in der Flüchtlingspolitik positionieren sollten.

Dr. Ursula Heinsohn

Koordinierungsstelle Allgemeinmedizin (KoStA)

Verbundweiterbildung

Das Tätigkeitsjahr 2017/18 war das siebte Jahr des Bestehens der Koordinierungsstelle Allgemeinmedizin (KoStA). Inzwischen kann konstatiert werden, dass Bayern flächendeckend mit Weiterbildungsverbänden (WBV) versorgt ist. Bereits im Vorjahr zeichnete sich ab, dass die Anzahl der Neugründungen abnahm. Waren im vergangenen Jahr noch sechs neue WBV hinzugekommen, waren es im Berichtsjahr nur mehr zwei, sodass die aktuelle Anzahl 82 WBV beträgt (siehe Abbildung). An den 82 WBV nehmen 173 Kliniken und 854 Praxen teil. Aufgabe der KoStA ist es weiterhin, bestehende WBV bei auftretenden Problemen und Herausforderungen zu beraten und zu begleiten. Wiederkehrende Themen sind dabei Kommunikation und Absprache der Partner des jeweiligen WBV untereinander, die Umsetzung nahtloser Rotationen für die Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung (ÄiW) sowie nach wie vor die Schwierigkeit, dass sich für manche Regionen kaum Bewerber finden. Um diese Inhalte zu thematisieren und eine Plattform zu bieten, auf der sich die verschiedenen WBV untereinander austauschen und gegebenenfalls befruchten können, fand 2017 zum sechsten Mal ein Erfahrungsaustausch aller WBV statt. Auf mehrfachen Wunsch bisheriger Teilnehmerinnen und Teilnehmer fand er erstmals in Nürnberg statt. Vorab gesammelte Fragen der Teilnehmer wurden gemeinsam bearbeitet und besprochen. Es gab drei größere Fragenkomplexe: Fragen zur Weiterbildung, Fragen zu politischen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Bestimmungen sowie Fragen zu Personalgewinnung und Werbung. Daneben nahm das Thema der Weiterbildungsqualität einen wichtigen Raum ein. Die KoStA stellte den WBV dazu beispielhaft eine Mappe für ÄiW vor, die die ÄiW auf ihrem Weg durch die Weiterbildung begleiten soll.

Im Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin gibt es aktuell ebenfalls Bestrebungen, Verbundweiterbildung zu etablieren. Die KoStA wurde hier beratend hinzugezogen, um mit ihren Erfahrungen zu unterstützen.

Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin Bayern (KWAB)

Nach mehrmonatiger Vorbereitung wurde zum 1. Juli 2017 in Bayern das KWAB gegründet.



Abbildung: Weiterbildungsverbände in Bayern, Stand: Mai 2018

Partner sind die Lehrstühle für Allgemeinmedizin in Bayern, die KoStA, die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK), die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) sowie der Bayerische Hausärzterverband (BHÄV) – die Leitung liegt beim Institut für Allgemeinmedizin der Friedrich-Alexander-Universität (FAU) Erlangen-Nürnberg. Aufgaben sind ein begleitendes Seminarprogramm für ÄiW, Train-the-Trainer-Seminare für Weiterbilder, ein Mentoringprogramm für ÄiW sowie Begleitforschung und Evaluation des Angebotes. Die KoStA übernimmt mit den bereits etablierten Seminartagen Weiterbildung Allgemeinmedizin die Aufgabe des begleitenden Seminarprogramms (*Bayerisches Ärzteblatt*, Heft 6/2017, Seite 290 und

Heft 11/2017, Seite 592). Im Juni 2017 konnte die KoStA über Gründung und Struktur des KWAB beim Sicherstellungskongress der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) in Berlin berichten. Im April 2018 nahm die KoStA am ersten überregionalen Best-Practice-Forum der Kompetenzzentren Weiterbildung in Berlin teil.

Seminartage Weiterbildung Allgemeinmedizin (SemiWAM)

Die SemiWAM, als die Weiterbildung Allgemeinmedizin kontinuierlich begleitendes Fortbildungscurriculum zur Ergänzung und Vertiefung von Weiterbildungsinhalten, wurde 2017

Ein gemeinsames Projekt von:



weitergeführt, formal seit Juli 2017 im Rahmen der Aufgaben des KWAB. 2017 war das dritte Jahr innerhalb des fünfjährigen Curriculums der SemiWAM mit vier großen Themen, 2018 begann das vierte Jahr. Pro Curriculumsjahr gibt es vier große Themen, die bis 2017 in München jeweils mit drei und in Nürnberg mit zwei Gruppen à 25 Teilnehmern veranstaltet wurden. 2018 wurde das Angebot erneut ausgeweitet: Die vier großen Themen werden nun in München jeweils an zwei Terminen mit je zwei Gruppen angeboten, in Nürnberg jeweils an einem Termin mit zwei Gruppen und in Würzburg und Regensburg ebenfalls jeweils mit einer Gruppe. Themen der großen SemiWAM im Berichtszeitraum waren Palliativmedizin, Somatoforme Störungen, „Der banale Infekt“, Beratungsanlass Auge/Ohr, Beratungsanlass Schwindel und „Der besondere Patient“. Zusätzlich fand 2017 in Würzburg ein Wiederholungsseminar zum Thema Asthma/COPD statt und in Nürnberg zum Thema Hauterkrankungen.

Kennzeichen der Seminare ist weiterhin, dass die Referenten stets selber Allgemeinärzte sind und die didaktische Struktur auf aktiver Kleingruppenarbeit mit praktischen Übungen aufbaut.

Aufgrund der Ausweitung der Termine und Veranstaltungsorte wurde es notwendig, den Kreis der Referenten zu erweitern. Um weiterhin nah an den Erwartungen der Zielgruppe der ÄiW zu bleiben, wurden gezielt junge Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin aus den ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der SemiWAM rekrutiert. Für alle SemiWAM-Referentinnen und Referenten fand 2017 eine erste didaktische Dozenten-schulung statt. Diese sollen regelmäßig fortgeführt werden. Die KoStA selbst nahm an zwei

Train-the-Trainer-Seminaren für Dozenten von Didaktikschulungen der Gesellschaft der Hochschullehrer für Allgemeinmedizin (GHA) teil (2017 in Hannover, 2018 in Berlin).

Öffentlichkeitsarbeit

Neben Verbundweiterbildung und SemiWAM ist auch weiterhin die Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiges Tätigkeitsfeld der KoStA. Im Berichtszeitraum erfolgten 46 Vororttermine der KoStA mit Sitzungen, Informationsveranstaltungen und Vorträgen in verschiedenen Regionen Bayerns. Neben Sitzungen im Rahmen von Verbundgründungen oder entsprechenden Strategietreffen stand dabei Öffentlichkeitsarbeit mit Teilnahme an Veranstaltungen im politischen und universitären Rahmen, auch überregional, im Vordergrund.

Auf lange Sicht sind dabei Veranstaltungen wichtig, bei denen bereits Studierende mit dem Informationsangebot der KoStA erreicht werden, wie der 3. Tag der Allgemeinmedizin (TdA) des Instituts für Allgemeinmedizin der FAU Erlangen-Nürnberg (Oktober 2017) sowie die Veranstaltung „Weiterbildung Allgemeinmedizin in Oberfranken“, zu dem der Verein Oberfranken Offensiv e. V. im Juli 2017 eingeladen hatte und an dem die KoStA einen Informationsteil zum Weiterbildungsgang Allgemeinmedizin und den Weiterbildungsverbänden beitrug. Für Studierende und ÄiW offen steht die Nachwuchsmesse ZEIT für neue Ärzte, an der die KoStA zum fünften Mal mit einem Informationsstand und zwei Kamingsgesprächen teilnahm (November 2017). Viele interessierte ÄiW konnten bei der neuen Veranstaltungsreihe „AM kompakt“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München erreicht werden, die

im Juli und Dezember 2017 mit jeweils über 200 Teilnehmern stattfand.

Studierende und ÄiW konnten auch beim 5. Nachwuchstag des BHÄV in Würzburg (April 2018) erreicht werden, bei dem die KoStA ebenfalls mit Vortrag und Informationen vertreten war. Zu erwähnen ist überdies die Mitgestaltung eines Pre-Conference-Workshops beim Kongress der Deutschen Gesellschaft für Allgemein- und Familienmedizin (DEGAM) in Düsseldorf (September 2017) zum Thema Erstellung eines „Werkzeugkastens“ für die Gestaltung von Seminarprogrammen.

Sonstiges

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kommunalbüro für ärztliche Versorgung im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) konnte die KoStA in der Sommerausgabe (*Der Bayerische Bürgermeister*, Heft 7-8/2017) im Juli 2017 einen Beitrag zu Weiterbildungsverbänden in Bayern und der Möglichkeit der Unterstützung durch Kommunen veröffentlichen.

Zuletzt ist zu erwähnen, dass die KoStA selbstverständlich kontinuierlich für alle an der Allgemeinmedizin Interessierten beratend tätig ist, sowohl in persönlichen Beratungsgesprächen als auch telefonisch und schriftlich. Das Beratungsangebot umfasst ebenfalls, dass die KoStA eine kostenfreie Stellenbörse für Fachärzte für Allgemeinmedizin sowie für Fachärzte für Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie anbietet.

Rechtsfragen

Unterstützung der Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbände

Die Rechtsabteilung stand auch in diesem Berichtsjahr den Kreis- und Bezirksverbänden telefonisch in zahlreichen berufsrechtlichen Vorgängen zur Seite und unterstützte die für die ärztliche Berufsaufsicht zuständigen Ärztlichen Bezirksverbände bei schwierigen Fällen von Verstößen gegen die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BO).

Wie in den vergangenen Jahren auch, standen Fragestellungen zu ärztlichen Werbeauftritten und zur Homepage- und Praxisschildgestaltung im Vordergrund. Die Rechtsabteilung beriet die Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbände (ÄKV und ÄBV) telefonisch anhand der Vorgaben der Berufsordnung sowie der aktuellen Rechtsprechung. Gemeinsam wurden dazu Lösungs- bzw. Beratungsvorschläge ausgearbeitet.

Erneut wurden Fragen zu dem seit 4. Juni 2016 in Kraft getretenen „Antikorruptionsgesetz“ der §§ 299a ff. Strafgesetzbuch (StGB) unter Einbeziehung der berufsrechtlichen Vorschriften der §§ 30 ff. der BO gestellt.

Ferner beriet die Rechtsabteilung die ÄKV und ÄBV sowohl telefonisch als auch schriftlich bei der Beurteilung akademischer Grade außereuropäischer Herkunft. Hierbei nahm die Bewertung akademischer Grade aus dem arabischen Raum erneut zu. Daneben waren aber auch akademische Bezeichnungen aus Indien, Peru und Aserbaidschan anhand der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu bewerten. Zusätzlich mussten Ankündigungen weiterbildungsrechtlicher Bezeichnungen bzw. anderweitig erworbener Qualifikationen beurteilt werden.

Ein Arzt ohne Facharztbezeichnung wurde beispielsweise darauf hingewiesen, dass beim potenziellen Patienten der irreführende Eindruck entsteht, dass er über die weiterbildungsrechtliche Bezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ verfügt, wenn er den Begriff „Hausarzt“ ankündigt. Auch die Werbung mit Zusatzbezeichnungen, ohne über die entsprechende weiterbildungsrechtliche Qualifikation zu verfügen, stellt eine Irreführungsfahr dar und ist damit berufsrechtlich unzulässig.



Hilfestellungen zu berufsaufsichtlichen Anhörungen gemäß Art. 38 Abs. 3 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) erfolgten zudem in folgenden Konstellationen:

Unzulässige Zusammenarbeit mit einem Kosmetikinstitut

Aufgrund des von betroffenen Patienten geschilderten Behandlungsablaufes und der Rechnungsstellung bezüglich der Behandlung bestand der Verdacht der unzulässigen Zusammenarbeit mit einer gewerblichen Einrichtung bzw. einer unzulässigen Werbung für eine gewerbliche Einrichtung (§ 3 Abs. 1 und 2 BO und § 27 Abs. 3 BO) sowie einer unzulässigen Zusammenarbeit mit Dritten im Sinne von § 29a Abs. 1 BO. Zudem stand eine unzulässige Zuweisungskonstellation im Sinne von § 31 und § 32 BO im Raum, die auch unter dem Blickwinkel des neuen Antikorruptionsgesetzes (§ 299a StGB) problematisch war.

Zusammenfassend soll mit diesen berufsrechtlichen Vorschriften im Patienteninteresse eine Verquickung ärztlicher und gewerblicher Tätigkeit verhindert werden. Beim Patienten darf nicht der Eindruck entstehen, es handle sich bei der Einrichtung um eine Einheit. Die Rechtsprechung fordert dazu eine strikte Trennung der organisatorischen und wirtschaftlichen Bereiche.

Gerade auf dem „Schönheitssektor“ sind zunehmend wirtschaftliche und kommerzielle Einflüsse bemerkbar, die mit den berufsrechtlichen und ethischen Grundsätzen der Ärzteschaft kollidieren. Ärzten sollte eine derartige Kommerzialisierung ihres Berufs zuwiderlaufen und so werden die oben genannten Vorschriften auch in derartigen Fällen herangezogen.

Ein anderer Fall betraf die Abrechnung einer Leichenschau. Hinsichtlich der erfolgten In-

rechnungstellung der Nr. 4 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wurde dazu auf die Kommentarliteratur verwiesen, wonach neben der Nr. 100 GOÄ für die Untersuchung eines Toten nicht etwa eine andere Untersuchungsleistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden darf. Dies gilt entsprechend für Gesprächsleistungen mit Angehörigen des Verstorbenen oder mit Dritten (zum Beispiel Personal eines Altenheims). Eine Fremdanamnese nach Nr. 4 GOÄ kann ebenfalls nicht berechnet werden, wenn der Patient zum Zeitpunkt der Durchführung dieser „Fremdanamnese“ bereits verstorben war. Die Befragung der Angehörigen ist in diesem Fall Teil der Komplexleistung nach Nr. 100 GOÄ. Daneben stellte der betroffene Arzt neben der Nummer 100 GOÄ „Untersuchung eines Toten – einschließlich Feststellung des Todes und Ausstellung des Leichenschau-scheines“ auch die Nr. 50 GOÄ „Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung“ in Rechnung. Da erstmals auch die Unzulässigkeit der Berechnung der Besuchsgebühr neben der Leichenschau von einem Landgericht damit bestätigt wurde, dass die Nr. 50 GOÄ ausschließlich eine Leistung am lebenden Patienten erfasse, musste auch hierzu eine Anhörung erfolgen.

Daneben bezogen sich die Fragen der ÄKV und ÄBV unter anderem auf die Schweigepflicht (§ 9 BO), die Dokumentationspflicht (§ 10 BO) sowie auf berufliche Kooperationen (§ 18 BO).

In derartigen Fällen unterstützte die Rechtsabteilung die ÄBV bei deren berufsrechtlichem Schriftverkehr, unter anderem bei der Formulierung von berufsrechtlichen Schriftsätzen (Anhörungsschreiben, Rügebescheide und Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung). Vor Einleitung einer berufsrechtlichen Ahndung in Form einer Rüge, als mildestes berufsrechtliches Mittel, ist der Betroffene aus rechtsstaatlichen Gründen anzuhören, um ihm Gelegenheit zu geben, sich gegen die Vorwürfe im Rahmen einer Stellungnahme zu verteidigen und den Sachverhalt aus seiner Sicht darzulegen.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum von den ÄBV 47 Rügen, davon 26 mit Geldbuße, erteilt; in dieser Zeit waren bei den Berufsgerichten I. und II. Instanz zehn Verfahren anhängig.

Wie auch in den vergangenen Berichtsjahren überstieg der von der Kammer zu tragende Sach- und Personalaufwand der Berufsgerechtigbarkeit die von den Berufsgerichten in München und Nürnberg ausgesprochenen Geldbußen. Grundlage der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz vorgenommenen Berechnung, einschließlich der Kostentragungspflicht durch die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK), ist Art. 101 Abs. 1 HKaG.

Die Rechtsabteilung leistete den ÄBV vermehrt auch bei verwaltungsinternen Aufgaben Hilfe, so bei der Vollstreckung in Rügeverfahren mit Geldbuße, bei komplexen melderechtlichen Fällen zur Mehrfachmitgliedschaft (Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HKaG) oder bei europarechtlichen Konstellationen. Die Unterstützung erfolgte auch im Zusammenhang mit der anwaltlichen Korrespondenz außerhalb der Berufsaufsicht und bei Nachfragen von Behörden.

Information der ÄBV

Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt der Rechtsabteilung stellt die Information der ÄBV über die aktuelle Entwicklung in berufsrechtlichen Fragen dar, insbesondere über dazu ergangene Rechtsprechung. Die einschlägigen Gerichtsurteile wurden stets zeitnah zur Veröffentlichung gestellt.

Darunter war das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 4. April 2017 (VI ZR 123/16) zum Zu-Eigen-Machen von Äußerungen durch den Betreiber eines Bewertungsportals durch Prüfung und Abänderung der Patientenbewertungen. Durch die Umformulierung einer Nutzerkritik hat sich das Portal den rechtsverletzenden Inhalt zu eigen gemacht und muss als Störer auch dafür haften. Betreibern solcher Portale muss klar sein, dass neben einem wirtschaftlichen Interesse auch die Grundrechte von Betroffenen gewahrt bleiben müssen. Macht ein Betreiber sich die Bewertungen zu eigen, dann muss er auch zwangsläufig als haftender Störer gelten.

Zum immer wiederkehrenden Problem des Themas „Adressbuchbetrug“ und zu dubiosen Angeboten für Eintragungen in Internetverzeichnisse wurde auf die Entscheidung des Landgerichts Ulm (Az.: 10 O 15/16) gegen das

Verschleiervorbot des § 4 Nr. 3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie gegen das Irreführungsverbot des § 5 Abs. 1 UWG hingewiesen. Dies gilt auch für Folgeschreiben in Form von Rechnungsstellungen und Mahnungen, mit denen die angeblichen Rechte aus den zuvor geschlossenen Verträgen durchgesetzt werden sollen. Sowohl die Versendung von Angebotsformularen für Eintragungen in einem Branchenverzeichnis als auch die weitere Vertragsabwicklung in Form von Rechnungsstellung und Mahnung stellen damit eine unzulässige geschäftliche Handlung dar. Betroffene Ärzte sollten auf keinen Fall Zahlungen tätigen, sondern den Vertrag umgehend wegen arglistiger Täuschung anfechten sowie hilfsweise kündigen. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, dies am besten per Zustellungsnachweis vorzunehmen. Ferner kann in Erwägung gezogen werden, Strafanzeige zu erstatten.

Zu einem kostenlosen „Eignungsscheck“ in einer Augenklinik hat das Oberlandesgericht (OLG) München (OLG München, Urteil vom 9. November 2017, Az. 29 U 4850/16) einer Augenklinik einerseits untersagt, für eine operative Korrektur der Fehlsichtigkeit mit einem kostenfreien Eignungsscheck zu werben, wenn der Eindruck erweckt wird, dass dieser von Ärzten durchgeführt wird. Dagegen ist andererseits die Werbung für die Durchführung eines solchen kostenlosen Eignungsschecks zulässig, wenn er von sogenannten nichtärztlichen Patientenberatern durchgeführt wird. Das OLG München unterschied allerdings zwischen ärztlichen und nicht-ärztlichen Leistungen. Generell handele es sich bei den kostenlosen durchgeführten Augenmessungen um geldwerte Vergünstigungen, also um Zuwendungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG). Sofern sie von Ärzten durchgeführt werden, sind sie nach Auffassung der Richter unzulässig, weshalb in diesem Punkt der Klage stattgegeben wurde. Anders zu beurteilen ist es aber, wenn sogenannte „Patientenberater“ den kostenlosen Eignungsscheck durchführen. Dies stuft das Gericht als handelsübliche und damit zulässige Zuwendung ein. Denn der Verkehr sei seit Jahren daran gewöhnt, dass von zahlreichen Optikern kostenlose Augenmessungen angeboten und durchgeführt würden. Auch sei die Kostenlosigkeit des Eignungsschecks nicht

besonders herausgestellt worden, sodass der Verkehr auch nicht aufgrund einer besonderen Hervorhebung davon ausgehe, es handele sich um eine besondere Leistung der Beklagten. Die Teil-Abweisung der Klage hinsichtlich der von Patientenberatern durchgeführten Eignungschecks beruhe auf der besonderen Branchensituation, so das Gericht, denn dort sei der Verbraucher gewöhnt, dass Optiker vor einem Kauf kostenlose Augenmessungen anbieten und durchführen. Das Gericht hat argumentiert, dass eine Differenzierung zwischen Augenlaserzentren und Brillen- und Kontaktlinsenanbietern nicht veranlasst sei. Die Entscheidung des OLG München lässt aber nicht den generellen Schluss zu, dass kostenlose medizinische Leistungen, die von Nicht-Ärzten angeboten werden, generell zulässig sind.

Weiter informierte die Rechtsabteilung über das Urteil des Sozialgerichts (SG) München (SG München, Urteil vom 7. November 2017, Az. S 56 R 625/17) und des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG NRW), Urteil vom 30. September 2016 (Az.: L 4 R 238/15). Darin wurde die Frage behandelt, wann für einen Arzt, der außerhalb des klassischen Tätigkeitsfeldes sein medizinisches Wissen anwendet, eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu Gunsten des berufsständischen Versorgungswerkes in Frage kommt. Hierzu sind derzeit auch mehrere Verfahren beim Bundessozialgericht anhängig. Das SG München kommt dabei zum Ergebnis, dass ein Arzt, der als stellvertretender Chefredakteur und Leiter der medizinischen Fachredaktion bei einem Verlag tätig ist, der mehrere Gesundheitsmagazine herausgibt, nicht von der Rentenversicherung befreit werden könne. Gegen das Urteil ist Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegt worden.

Zu einem ganz anderen Ergebnis kommt dagegen das LSG NRW im bereits oben genannten Urteil bei einem Arzt, der als Unternehmensberater schwerpunktmäßig medizinische Prozesse in Krankenhäusern analysiert und optimiert. Im Gegensatz zum SG München hat das LSG NRW im oben bezeichneten Urteil betont, dass die ärztliche Tätigkeit nicht, wie von der Rentenversicherung angenommen, nur dann ausgeübt werde, wenn der Arzt unmittelbar Patienten behandle. Das komme klar in § 1 Abs. 1 (Muster-)Berufsordnung zum Ausdruck, die ausführe, dass der Arzt nicht nur der Gesundheit des einzelnen Menschen, sondern auch der der Bevölkerung diene. Der ärztliche Aufgabenbereich erschöpfe sich mithin nicht in der unmittelbaren Behandlung eines individuellen Patienten, sondern zielen auch auf den Schutz und die Wiederherstellung der Gesundheit allgemein ab. So hat auch jüngst das Bundessozialgericht im Urteil vom 7. Dezember 2017 (B 5 RE 10/16 R) entschieden.

Neben der rechtlichen Beratung war die Rechtsabteilung mit der Bearbeitung von rechtsaufsichtlichen Beschwerden über ÄKV und ÄBV gemäß Art. 9 HKaG befasst. Im Berichtszeitraum wurden sieben Rechtsaufsichtsbeschwerden erhoben, die jedoch als unbegründet abzuweisen waren bzw. noch in Bearbeitung sind.

Die Rechtsabteilung nahm darüber hinaus an einer im Berichtszeitraum – vom Referat Berufungsordnung – organisierten Arbeitssitzung mit den Mitarbeitern der ÄBV teil, in denen berufsrechtlich relevante und kammerrechtliche Probleme diskutiert und Lösungen erarbeitet wurden. Die Rechtsabteilung stellte dabei die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die daraus resultierenden Folgen für die ÄKV und ÄBV vor.

Die Rechtsabteilung nahm zudem unterstützend an einem anberaumten Arbeitstreffen der ÄBV zur Umsetzung der DSGVO teil, bei dem eine koordinierte Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nach dieser europäischen Verordnung besprochen wurde.

Zudem beriet die Rechtsabteilung die ÄKV bei anstehenden Änderungen der Satzungen, Beitragsordnungen und Wahlordnungen. Hierbei standen nach wie vor Anpassungen an das HKaG sowie beitragsrechtliche Änderungen im Fokus. So wurden in einigen Fällen bei positiver Haushaltslage die Beiträge für eine gewisse Zeit ausgesetzt bzw. der Beitragssatz gesenkt.

Dazu stellte die Rechtsabteilung im Berichtszeitraum für weitere zwölf ÄKV Unterlagen für die Einarbeitung der Änderungen und die dafür notwendigen Niederlegungsbeschlüsse zur Verfügung. Dies umfasst Vorschläge für die Tagesordnungen und Protokollentwürfe sowie für die entsprechenden Beschlussvorlagen zur Abstimmung in den Delegierten-/Mitgliederversammlungen und für die Umsetzung nach der Beschlussfassung.

DSGVO

Seit 25. Mai 2018 ist die DSGVO nach der Übergangsphase von zwei Jahren wirksam.

Die Rechtsabteilung beantwortete dazu in zahlreichen Telefonaten, E-Mails und Briefen Fragen von niedergelassenen Ärzten zu den Themen Datenschutzbeauftragter, Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Patienteninformation und Bußgelder. Hierzu wurden auf der Internetseite der BLÄK (www.blaek.de → „Beruf/Recht“) Links zu den Informationsmaterialien und Mustern der Bundesärztekammer, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht eingestellt. Hier findet man wichtige

berufsspezifische Informationen und hilfreiche Anregungen zur Umsetzung der DSGVO, neben den Änderungen, die das Bundesdatenschutzgesetz bereits enthält.

Beispielsweise war die Verunsicherung hinsichtlich der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten groß. In den meisten Fällen konnte dazu darauf hingewiesen werden, dass nur dann ein Datenschutzbeauftragter zu ernennen ist, sofern mehr als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Nur ausnahmsweise ist auch in kleineren Arztpraxen ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, wenn in einem über dem Durchschnitt liegenden Umfang oder Intensität Daten verarbeitet werden. Die Rechtsabteilung stand daneben sowohl den ÄBV als auch hausintern den Abteilungen der BLÄK bei Fragen zur Umsetzung der DSGVO zur Verfügung.

Satzungsrecht der BLÄK

Im Berichtszeitraum waren die vom 76. Bayerischen Ärztetag beschlossenen Änderungen der BO, Weiterbildungsordnung und der Neufassung der Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethik-Kommission der BLÄK (Anlage A zur Satzung der BLÄK) formal umzusetzen (*Bayerisches Ärzteblatt*, Heft 12/2017, Seite 664).

Aufgrund der versagten Genehmigung vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und der erfolglosen Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen diese Entscheidung musste die Fassung des § 10 Abs. 2 BO erneut überarbeitet werden und hat nun folgenden Wortlaut:

„Der Arzt hat dem Patienten auf sein Verlangen in die ihn betreffende Dokumentation unverzüglich Einsicht zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Ausnahmsweise darf der Arzt einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme ausnehmen, wenn sein Interesse am Schutz seines Persönlichkeitsrechts das Interesse des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt.“

Diese Fassung wurde vom Ministerium genehmigt und ist seit 1. Januar 2018 in Kraft.

Hintergrund für die Änderungen der Weiterbildungsordnung war die Forderung, dass auch der Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie die Möglichkeit erhalten soll, die Zusatz-Weiterbildung „Geriatric“ zu erwerben. Die Änderung der Anlage A zur Satzung fußt auf der europarechtlichen Verordnung (EU VO 536/2014) und der neuen nationalen Gesetzgebung der §§ 41 ff. Arzneimittelgesetz (AMG).

Interne Beratung

Die Rechtsabteilung leistete den Referaten Weiterbildung I und II in zahlreichen Fällen rechtliche Unterstützung und wurde insbesondere bei europarechtlichen Fragen zur Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG bei Einzelbesprechungen hinzugezogen.

Zudem wurden Fragen zum Datenschutz, zur Urkundenbeglaubigung und bezüglich der weiterbildungsrechtlichen Einordnung der Tätigkeit als Sicherstellungsassistent geklärt.

Die Rechtsabteilung war wiederum in zahlreichen Fällen beratend für das Referat Fortbildung tätig.

Neben der Mitwirkung bei der Überarbeitung des Interventionsprogramms für suchtkranke Ärztinnen und Ärzte stand die Rechtsabteilung auch in diesem Berichtszeitraum der Qualitätssicherungs-Kommission Substitutionsberatung zur Seite.

Darüber hinaus nahm die Rechtsabteilung auch an einer Sitzung des Ausschusses für Hochschulfragen zur Vorbereitung des Workshops teil.

Beitragswesen – Vollzug der Gebührensatzung

Aufgrund der Beauftragung des Vollzugs der Beitragsordnungen von mittlerweile 57 der 63 ÄKV auf die BLÄK war die Rechtsabteilung im Berichtszeitraum in deren Auftrag mit 217 Änderungsanträgen von Ärztinnen und Ärzten befasst.

Zudem unterstützte die Rechtsabteilung auch dieses Jahr die Abteilung Beitragswesen im Referat Finanzen bei der Zwangsvollstreckung offener Beitragsforderungen und bei offenen Forderungen nach der Gebührensatzung.

Im Berichtszeitraum waren zehn Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und zwei Berufungsverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig. In den Berufungsverfahren wurde der Vorwurf fehlender Rechtsgrundlage und fehlender Transparenz des Finanzhaushaltes erstinstanzlich von den Verwaltungsgerichten verworfen. Die Verwaltungsgerichte konnten keine Verstöße gegen die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts, das Äquivalenzprinzip und den allgemeinen Gleichheitssatz feststellen. Es bleibt nun, die Entscheidungen in den Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung abzuwarten.

Vorträge auf Informations- veranstaltungen

Bei einer Vielzahl von Fortbildungsabenden der ÄKV und ÄBV sowie anderen berufspolitischen Veranstaltungen wurden von Seiten der Rechtsabteilung Gastvorträge zu rechtlichen Fragen gehalten. Die Schwerpunkte lagen dabei erneut auf Themen zum Antikorruptionsgesetz, zum Betäubungsmittelrecht, zur ärztlichen Schweigepflicht und insbesondere auch zur neuen DSGVO. Zum Betäubungsmittelrecht wurde beispielsweise auf einer Mitgliederversammlung zum Thema „Missbrauchsproblematik von Fentanyl“ referiert. Auf einer Datenschutzveranstaltung eines ärztlichen Bundesverbandes wurden die notwendigen Maßnahmen für die Arztpraxis aufgrund der neuen DSGVO dargestellt.

Wettbewerbsrecht

Die Rechtsabteilung pflegte auch in diesem Berichtszeitraum regen Gedankenaustausch mit der Wettbewerbszentrale in Bad Homburg hinsichtlich vieler im gesamten Bundesgebiet laufender Verfahren im Bereich des Gesundheitssektors.

Ein Kernpunkt lag auch in diesem Berichtszeitraum auf telemedizinischen Angeboten im Internet, bei denen die Grenze zur berufsrechtlich unzulässigen Fernbehandlung nach § 7 Abs. 4 BO abzuwägen war. Weiter wurde die Wettbewerbszentrale bei zahlreichen Angeboten im Schönheitsbereich, bei irreführenden Werbeprospekten und sogenannte „Empfehlungssiegeln“ eingeschaltet. Darunter war ein Fall, in dem ein Autohaus Werbeprospekte an Ärzte mit dem Aufdruck „Wichtige Arztsache“ versandte.

Zudem wurde eine Überprüfung einer internetbasierten Zusammenarbeit von Augenoptikern und Ärzten veranlasst.

Darüber hinaus meldete die Rechtsabteilung dem Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität (DSW) dubiose und unredliche Angebote unterschiedlichster Firmen, die durch undurchsichtig gestaltete Anschreiben oder durch unseriöses Telefonmarketing versuchen, einen Vertragsschluss zu erschleichen.

Der DSW, bei dem die BLÄK seit einigen Jahren Mitglied ist, bietet hierzu auf seiner Homepage (www.dsw-schutzverband.de) auch kostenloses Informationsmaterial und Formulierungshilfen gegen derartige Machenschaften an. Er ist zudem berechtigt, Unterlassungsansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb durchzusetzen.

Registergerichtsanhörungen

Nach § 380 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und § 23 Handelsregisterverordnung (HRV) wird die BLÄK zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen von Unternehmen in das Handelsregister angehört. Die Rechtsabteilung nahm Stellung zu 25 bei den Registergerichten anhängigen Eintragungsverfahren gewerblicher Einrichtungen in Form juristischer Personen des Privatrechts, deren Unternehmensgegenstand eine Betätigung im Bereich des Gesundheitswesens beinhaltete. In diesem Zusammenhang wurden auch zahlreiche telefonische bzw. schriftliche Anfragen von beteiligten Notaren bzw. Rechtsanwälten bearbeitet. Eine ambulante ärztliche Praxistätigkeit kann nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 HKA in Bayern nach wie vor nicht in der Rechtsform einer juristischen Person ausgeübt werden. Nach § 17 Abs. 1 BO ist für die Ausübung der ambulanten selbstständigen ärztlichen Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkrankenhäusern die Niederlassung in eigener Praxis erforderlich. So scheiden zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Bayern Gesellschaftsformen wie die GmbH und die Aktiengesellschaft für eine Arztpraxis berufsrechtlich aus. In Frage kommen dabei allein die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder die Partnerschaftsgesellschaft bzw. die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung.

Anerkennung von im Ausland erworbenen Professorenbezeichnungen und Einordnung von im Ausland erworbenen akademischen Graden und Hochschulabschlüssen

Die Führung von im Ausland verliehener Professorenbezeichnungen bedarf nach § 27 Abs. 6 BO einer Entscheidung des zuständigen Gremiums der BLÄK, das die Prüfung der Gleichwertigkeit mit einer in Deutschland verliehenen Bezeichnung vornimmt. Die Rechtsabteilung hatte im Berichtszeitraum eine Überprüfung und Bewertung von 28 Anträgen, insbesondere über Anerkennungen aus dem osteuropäischen Bereich (zum Beispiel Rumänien, Ungarn, Bulgarien) und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion (zum Beispiel Russland, Armenien und der Ukraine) vorzunehmen. Daneben wurden auch Professorenbezeichnungen aus den USA und Österreich zur Prüfung eingereicht. In enger Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland mussten auch einige Anfragen negativ beantwortet werden, wenn die verleihenden Einrichtungen im Herkunftsland nicht

berechtigt waren, Hochschulbezeichnungen zu verleihen. Dies betraf insbesondere Ehrenbezeichnungen aus der ehemaligen Sowjetunion, bei denen eine Führung nur in Frage kommt, wenn der Erwerb und die ausgestellte Urkunde auf einer gesetzlichen Grundlage beruht bzw. von der zuständigen staatlichen Behörde des Herkunftslandes bestätigt wird.

Wahlen zur BLÄK

Landeswahlausschuss für die Wahl 2017/18

- » Dr. Ursula Greiner, Oberfranken
- » Dr. Wolfram Haaser, Niederbayern
- » Dr. univ. Anneliese Lengl, Oberbayern
- » Dr. Dipl.-Oek. Bernhard Riedl, Oberpfalz
- » Dr. Stefan Schweitzer, München
- » Dr. Klaus-Dieter Selbach, Unterfranken
- » Dr. Hans Stiller, Schwaben
- » Dr. Wilhelm Wechsler, Mittelfranken

Die Rechtsabteilung war für die Ende 2017 durchgeführte Delegiertenwahl mit der operativen Unterstützung des Wahlausschusses bei der Organisation der Kammerwahl beauftragt. Zusammen mit dem Referat Finanzen/Organisation sowie der Redaktion des *Bayerischen Ärzteblattes* wurden die Vorbereitungen und die Verhandlungen mit dem für den Druck, den Versand und der elektronischen Auszählung beauftragten Dienstleister frühzeitig in die Wege geleitet. Im Vordergrund stand dabei zu Anfang die Umsetzung der Neufassung der Wahlordnung vom 25. Oktober 2015 (WahlO) in den Organisationsablauf der administrativen Arbeitsprozesse. Der Wahlausschuss setzt sich danach nun aus je einem wahlberechtigten Mitglied der acht Wahlbezirke sowie dem Landeswahlleiter zusammen. Diese Änderung wurde vorgenommen, um sicherzustellen, dass

beispielsweise Einsprüche wegen Nichteintragung in die Wählerliste bzw. Beanstandungen der Wahlvorschläge zeitnah bereinigt werden können. Im Vergleich zur WahlO der Wahl 2012 wurde die Anzahl der erforderlichen Unterstützer verringert; bei Stimmkreisen mit mehr als 1.000 Mitgliedern ist eine Unterstützerzahl von mindestens 20 notwendig; bei Stimmkreisen mit weniger als 1.000 Mitgliedern wurde die Unterstützerzahl auf zehn reduziert.

Die früheren Fassungen der WahlO haben keine Wahlfrist enthalten. Diese wurde nun festgelegt und beträgt zwei Wochen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 WahlO). Als weitere Neuerung ist festzuhalten, dass die Wahlvorschläge beim Landeswahlleiter einzureichen sind, der diese gemäß § 9 WahlO zu prüfen und etwaige Mängel dem „Wahlvorschlagsvertreter“ unverzüglich mitzuteilen hat. Ebenso werden die Wahlbekanntmachungen direkt vom Landeswahlleiter an die Wahlberechtigten versandt. Eine unterschiedliche Aufgabenteilung zwischen Landeswahlausschuss einerseits und Bezirkswahlausschüssen andererseits wurde damit aufgegeben. Neu ist im Vergleich zur früheren WahlO auch, dass nicht mehr an den acht Orten der Bezirksverbände das Wahlergebnis ermittelt wird, sondern lediglich in Süd- und Nordbayern; das heißt in den Räumlichkeiten der BLÄK für die Wahlbezirke München, Oberbayern, Niederbayern und Schwaben sowie in denen des ÄBV Mittelfranken für die Wahlbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

Die Hauptaufgabe bestand dabei, die Gestaltung und Versendung der Wahlbekanntmachung und der Wahlunterlagen mit dem Dienstleister zu koordinieren sowie die EDV-technischen Voraussetzungen für eine reibungslose Auszählung vorzubereiten. Im Gegensatz zur letzten Wahl

wurde zudem eine elektronische Möglichkeit geschaffen, die Wahlvorschläge und Unterstützerlisten auf einer Internet-Plattform online vorab auszufüllen.

Die Mitglieder der ÄKV wurden im Internet sowie im *Bayerischen Ärzteblatt* kontinuierlich über die anstehende Wahl und die geänderten Abläufe informiert sowie zur Teilnahme an der Wahl aufgerufen (*Bayerisches Ärzteblatt*, Heft 3/2017, Seite 95; Heft 4/2017, Seite 159; Heft 6/2017, Seite 282 f.; Heft 7-8/2017, Seite 350; Heft 9/2017, Seite 422; Heft 10/2017, Seite 502 sowie Heft 11/2017, Seite 593).

Die beim Landeswahlleiter eingegangenen Wahlvorschläge und Unterstützerlisten wurden von der Rechtsabteilung auf der Grundlage der Wahlordnung geprüft und, soweit vom Kandidaten noch nicht erfolgt, in das Kandidatenmanagement des unterstützenden Dienstleisters eingegeben.

Nach Beendigung der Wahlfrist standen die Koordination der elektronisch unterstützten Wahlauszählung in München und Nürnberg sowie die fristgerechte Fertigstellung der Wahlbekanntmachung im Vordergrund (*Bayerisches Ärzteblatt*, Heft 12/2017, Seite 664, Heft 1-2/2018, Seite 43 und *Bayerisches Ärzteblatt Spezial* 2/2017).

Die Organisation und die frühzeitige Vorbereitung waren ein ausschlaggebender Grund für die reibungslose Durchführung der Wahl. In einem nach Abschluss der Wahl stattgefundenen Feedback-Gespräch mit dem Referat Finanzen/Organisation und dem Dienstleister wurden zudem bis dahin aufgelistete Verbesserungsmöglichkeiten, aber auch eine notwendige Anpassung der WahlO erörtert.



Das Bayerische Ärzteblatt für unterwegs.

Informationszentrum

Das Informationszentrum (IZ) wurde im Jahr 2008 etabliert und bietet den Mitgliedern ein umfangreiches Serviceangebot zu allen Themengebieten der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK). Durch diese Einrichtung konnte unter anderem auch die telefonische Erreichbarkeit der BLÄK erheblich verbessert werden. Die aktuelle Statistik (Diagramm 4) zeigt im Berichtszeitraum eine Erreichbarkeit von 82,3 Prozent (Vorjahr: 83,3 Prozent), bei insgesamt 145.517 (Vorjahr: 146.198) über das themenbezogene Rufnummernkonzept eingehenden Anrufen.

Neben telefonischen und schriftlichen Anfragen stellt das IZ die erste Anlaufstelle für Besucher dar, die Informationen oder Materialien über ärztliche Themen benötigen. Allein zum Thema „Weiterbildung“ suchten im Berichtszeitraum insgesamt 1.346 Ärztinnen und Ärzte (Vorjahr: 1.367) das IZ der BLÄK persönlich auf.

Seit Anfang Juni 2009 ist der Weg zur Online-Antragstellung für alle Facharztqualifikationen freigeschaltet. Diese elektronische Erstellung des eigenen Antrags führt die

Mitglieder systematisch auf den Weg, die spezifischen Daten und Nachweise für die angestrebte Qualifikation einzugeben. So gingen insgesamt im Berichtszeitraum 2.321 Weiterbildungsanträge (Vorjahr: 2.307) elektronisch über das „Online-Antragstellungsportal“ ein. Konzipiert wurden neben der Online-Antragstellung für Facharztqualifikationen 1.908 Anträge (Vorjahr: 1.840), die Online-Antragstellungen für Vorabanträge 413 (Vorjahr: 402) und für Quereinsteiger der Facharztqualifikation „Allgemeinmedizin“ 53 Anträge (Vorjahr: 38).

Diese Anträge wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IZ auf formale Richtigkeit geprüft, gegebenenfalls durch Nachforderungen ergänzt und danach in die Fachabteilung zur inhaltlichen Bearbeitung weitergeleitet.

Ärztinnen und Ärzte konnten im Berichtszeitraum vor Ort persönlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IZ dabei unterstützt werden, ihre Anträge für Anerkennungen (nach der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns) im „Portal für Ärzte“ elektronisch zu erfassen und danach einzureichen. Der nun

dafür im vergangenen Jahr im Foyer neugestaltete, geschützte Bereich bietet nicht nur für elektronische Antragstellungen, sondern auch für Beratungs- und Informationsgespräche ausreichend Raum und präsentiert sich in einem modernen, freundlichen Ambiente.

Diesen Service konnten Ärztinnen und Ärzte auch von zu Hause aus nutzen und Unterstützung bei der Antragstellung durch das Team des IZ in Anspruch nehmen (insgesamt 3.479 telefonische Kontakte im Berichtszeitraum; Vorjahr: 3.350). Durch eine eigens dafür eingerichtete Hotline und die mögliche elektronische Datenübertragung wurde diese Hilfestellung optimiert.

Daneben betreuen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IZ verschiedene Projekte administrativ und tätigen unter anderem den Support, insbesondere für das „Meine BLÄK“-Portal, die Webapplikationen: „Weiterbildungsantragsportal“, „Befugnisdetails“, „Meldepflicht in der Weiterbildung“ und das „Punktekonto (Fortbildung)“, „Elektronische Ausbildungsverträge der Medizinischen Fachangestellten“, und vieles mehr.

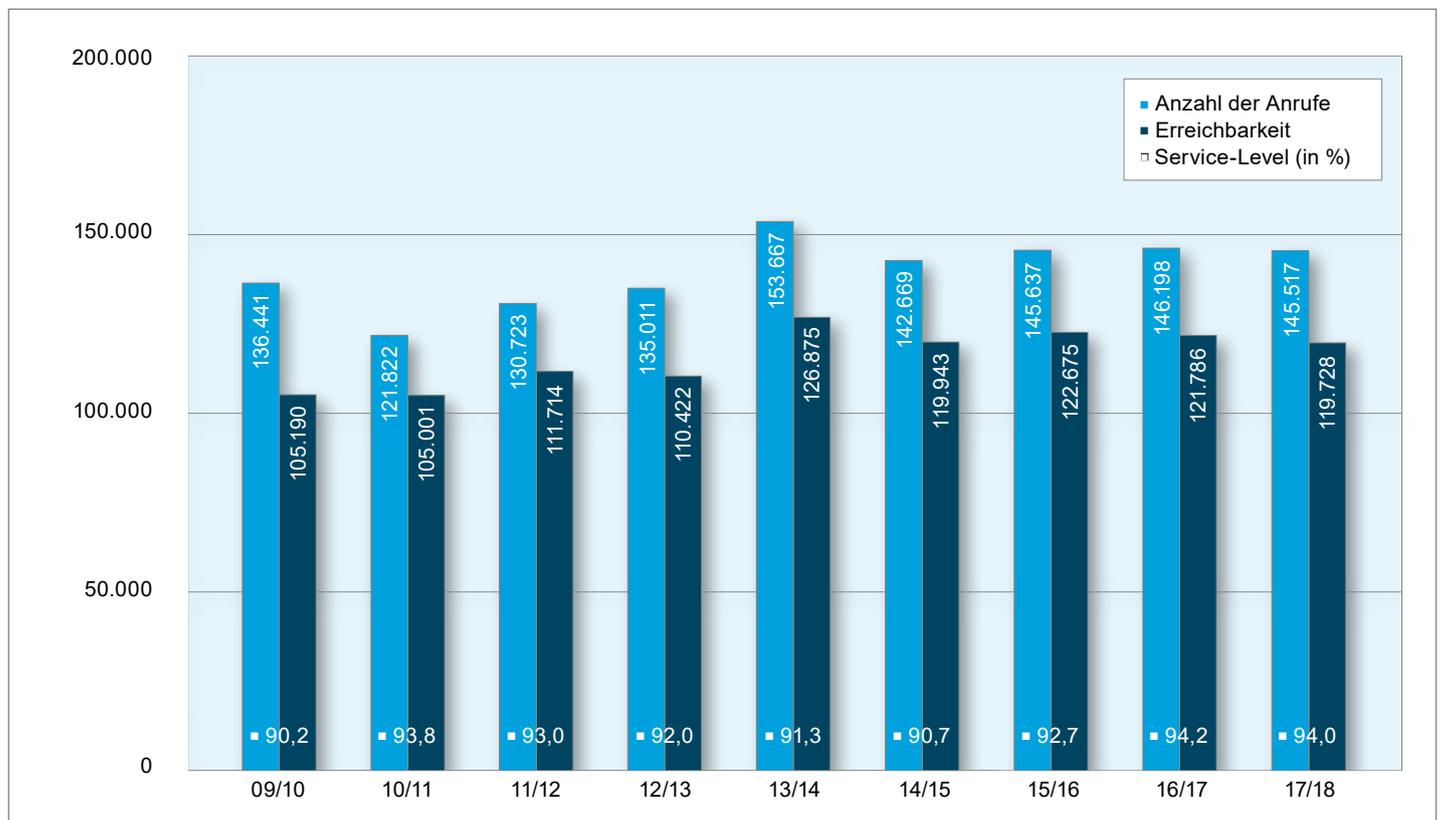


Diagramm 4: Übersicht über die Entwicklung der Telefonie/Erreichbarkeit nach Einführung des IZ bei einer täglichen Anrufzeit von 9.00 bis 15.30 Uhr. Der Service-Level beschreibt, wie viel Prozent der eingehenden Anrufe in einer bestimmten Zeit angenommen werden.

Weiterbildung

Anerkennung von Arztbezeichnungen

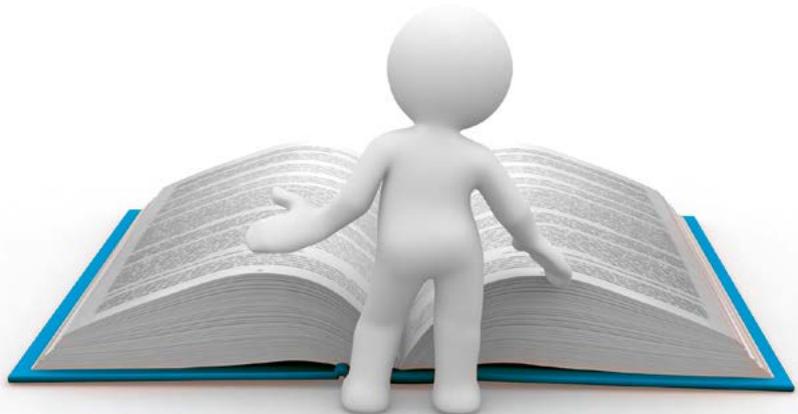
Im Berichtszeitraum gingen bei der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) 3.766 Anträge (Vorjahr: 3.728) ein, davon 47 Anträge (Vorjahr: 45) auf Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 19 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns (WO) aus Staaten, die nicht von der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erfasst sind.

Es entfielen 2.327 Anträge (Vorjahr: 2.311) auf eine Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung, 1.430 (Vorjahr: 1.329) auf eine Zusatzbezeichnung, eine auf Anerkennung einer Fakultativen Weiterbildung (Vorjahr: 26), eine auf Fachkunde (Vorjahr: sechs). Der Rückgang erklärt sich durch den Fristablauf gemäß § 20 Abs. 3 WO 2004 zum 31. Juli 2016.

Bei den insgesamt 2.252 Anträgen (Vorjahr: 2.213) auf Anerkennung einer Facharztbezeichnung ist im Vergleich zum Vorjahr erfreulicherweise eine Zunahme festzustellen. 309 Anträge (Vorjahr: 274; Zunahme um ca. 12,8 Prozent) betrafen die Anerkennung zum Führen der Facharztbezeichnung im Gebiet Allgemeinmedizin, davon 225 (Vorjahr: 210) gemäß WO 2004 in der Fassung der Beschlüsse vom 21. Oktober 2017 und frühere Fassungen, sowie sieben Anträge (Vorjahr: 23) die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ nach WO 2004. 50 Anträge (Vorjahr: 40; Steigerung um 25 Prozent) wurden nach Abschnitt B der WO 2004 in der Fassung der Beschlüsse vom 21. Oktober 2017 nach den Übergangsbestimmungen gestellt, von Ärzten, die die Berechtigung zum Führen einer Facharztbezeichnung gemäß § 2 a Abs. 7 WO 2004 besitzen oder bis zum 31. Dezember 2020 erworben haben werden (sogenannte „Quereinsteiger“).

Eine detaillierte Übersicht über die Anerkennungen geben die Tabellen 2 und 3. Zusätzlich wurde eine Bescheinigung über den Erwerb einer Fachkunde nach WO 1993 ausgestellt.

Nach den Richtlinien der Europäischen Union, dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit erfolgte die Umschreibung von



Facharztanerkennungen bei 83 Kolleginnen und Kollegen (Vorjahr: 125).

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 3 der WO erfolgten drei Anerkennungen ohne Prüfung.

Im Berichtszeitraum gingen 2.926 (Vorjahr: 3.243) schriftliche Anfragen zur Weiterbildung ein. Davon betrafen 2.278 schriftliche Anfragen die Facharzt- und Schwerpunktankennungen und 648 schriftliche Anfragen die Zusatz-Weiterbildungen.

Mit Einführung der WO 2004 in der Fassung vom 17. Oktober 2010 war die Zustimmung und Vorabüberprüfung der sogenannten Teilzeitanträge nicht mehr erforderlich. Dennoch nahmen im Berichtszeitraum 37 Antragsteller das Angebot zur Überprüfung ihrer Weiterbildung in Teilzeit in Anspruch.

Im Rahmen des Programms gemäß § 75a Sozialgesetzbuch (SGB) V „Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin“ waren 1.433 Anträge (Vorjahr: 1.218) zu bearbeiten, davon 1.004 (Vorjahr: 872) für eine Weiterbildung im niedergelassenen Bereich und 429 (Vorjahr: 346)

für eine Weiterbildung im stationären Bereich. Insgesamt ist hier weiterhin über beide Sektoren ein deutlicher Anstieg um 18 Prozent zum Vorjahr zu verzeichnen.

Begründet auf § 75a SGB V der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung vom 1. Juli 2016 gibt es eine explizite gesetzliche Regelung zur finanziellen Förderung der fachärztlichen, ambulanten Weiterbildung. Die Antragstellung für diese gesetzliche Weiterbildungsförderung nach § 75a SGB V war in Bayern erstmals ab dem 30. September 2016 möglich: Insgesamt wurde 181-mal (Vorjahr: 154) von § 3 der Vereinbarung zur Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen Gebrauch gemacht. Die Anträge verteilten sich nach Fachgruppen wie folgt: 0,5 Prozent Allgemeinchirurgen, 26,5 Prozent Frauenärzte, 10,5 Prozent Hals-Nasen-Ohren-Ärzte, 11,6 Prozent Hautärzte, 5,5 Prozent Neurologen, 0,5 Prozent Phoniater und Päaudiologen, 17,7 Prozent Kinder- und Jugendärzte, 9,4 Prozent Kinder- und Jugendpsychiater und -psychotherapeuten, 11,6 Prozent Psychiater und Psychotherapeuten sowie 5,5 Prozent Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Hier ist ebenfalls

ein deutlicher Anstieg von ca. 17 Prozent zum Vorjahr zu erkennen.

Für die Durchführung der 3.257 (Vorjahr: 3.458) Prüfungen (Gebiete, Schwerpunkte, Fakultative Weiterbildungen, Fachkunden, Zusatzbezeichnungen und andere) waren 91 Prüfungstage (Vorjahr: 104) ganztägig, überwiegend in fünf Räumen gleichzeitig, erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 8 der WO wurde – nach fachlicher Prüfung von Kursinhalten und Qualifikationen der Kursleiter – die Durchführung von Weiterbildungskursen in den Zusatz-Weiterbildungen Akupunktur (92), Betriebsmedizin (3), Homöopathie (5), Manuelle Medizin/Chirotherapie (62), Naturheilverfahren (22), Notfallmedizin (13), Palliativmedizin (18), Physikalische Therapie und Balneologie (6), Rehabilitationswesen (1), Sozialmedizin (6), Spezielle Schmerztherapie (10), Sportmedizin (13) sowie Tropenmedizin (1) anerkannt.

Laut der Protokollerklärung zu § 19 Abs. 2 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006 nahm die BLÄK in 341 (Vorjahr: 300) Fällen Stellung zu der Frage, inwieweit Tätigkeitsabschnitte im Ausland einer ärztlichen Tätigkeit in Deutschland als gleichwertig angesehen werden können. Hier zeigt sich ebenfalls eine Zunahme von 14 Prozent des Bearbeitungsvolumens.

Nach einem Beschluss des 70. Bayerischen Ärztetages 2011 besteht seit Juli 2012 die Möglichkeit die Vorabantragstellung online durchzuführen. Bei Vorabanträgen kann die Antragstellung fünf Monate vor Abschluss der Weiterbildung erfolgen. Die Antragsteller erhalten einen zeitnahen Bescheid über die anerkannten Weiterbildungsabschnitte und die Restzeitanerkennung. Prüfungstermine sind so bereits zwei Wochen nach Beendigung der Weiterbildung möglich. Hiervon wurde im Berichtszeitraum von 409 Antragstellern (Vorjahr: 403) Gebrauch gemacht.

Weiterbildungsbefugnisse

Mit Stand 31. Mai 2018 wurden in Bayern insgesamt 12.156 Weiterbildungsbefugnisse (Vorjahr: 11.625) erteilt, davon 3.291 (Vorjahr: 3.119) in der ambulanten hausärztlichen Versorgung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, 6.599 (Vorjahr: 6.362) in anderen Gebieten, 298 (Vorjahr: 275) in Schwerpunkten,

Zusatz-Weiterbildung	Anerkennungen		Prüfung nicht bestanden
	insgesamt*	darunter mit Prüfung	
Ärztliches Qualitätsmanagement	17	17	–
Akupunktur	39	39	–
Allergologie	14	14	–
Andrologie	–	–	–
Betriebsmedizin	14	14	1
Dermatohistologie	1	1	–
Diabetologie	8	8	1
Flugmedizin	1	1	–
Geriatric	29	28	–
Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie	–	–	–
Hämostaseologie	2	2	–
Handchirurgie	13	13	–
Homöopathie	10	10	–
Infektiologie	8	7	–
Intensivmedizin	133	132	6
Kinder-Gastroenterologie	2	2	–
Kinder-Orthopädie	3	3	–
Kinder-Rheumatologie	–	–	–
Labordiagnostik	2	2	–
Magnetresonanztomografie	–	–	–
Manuelle Medizin/Chirotherapie	84	84	1
Medikamentöse Tumortherapie	21	21	2
Medizinische Informatik	–	–	–
Naturheilverfahren	24	24	–
Notfallmedizin	371	367	8
Orthopädische Rheumatologie	–	–	–
Palliativmedizin	98	98	–
Phlebologie	6	6	–
Physikalische Therapie und Balneologie	6	6	–
Plastische Operationen (HNO)	5	5	–
Plastische Operationen (MKG)	2	2	–
Proktologie	6	6	–
Psychoanalyse	5	5	–
Psychotherapie	27	27	–
Rehabilitationswesen	5	5	–
Röntgendiagnostik	42	42	6
Schlafmedizin	4	4	1
Sozialmedizin	23	23	–
Spezielle Orthopädische Chirurgie	3	3	–
Spezielle Schmerztherapie	29	29	2
Spezielle Unfallchirurgie	27	27	–
Spezielle Viszeralchirurgie	9	9	–
Sportmedizin (WO 2004)	25	25	–
Suchtmedizinische Grundversorgung	42	42	3
Tropenmedizin	–	–	–
Gesamt	1.160	1.153	31
Psychoanalyse – Psychiatrie-Prüfung**	–	–	–
Psychotherapie – Psychiatrie-Prüfung**	–	21	–

Tabelle 2: Anerkennungen zum Führen von Zusatzbezeichnungen.

* Nachweis der Psychiatriekenntnisse im Rahmen der Weiterbildung zur Erlangung der Zusatzbezeichnungen „Psychoanalyse“ und „Psychotherapie“. ** Inklusive Anerkennungen nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß § 18 WO und Anerkennungen von Weiterbildungen außerhalb der EU, eines EWR-Staates oder Vertragsstaates.

Facharzt-, Schwerpunktbezeichnungen	Anerkennungen		Prüfung nicht bestanden
	insgesamt*	darunter mit Prüfung	
Allgemeinmedizin	254	230	16
Anästhesiologie	201	196	7
Anatomie	–	–	–
Arbeitsmedizin	39	39	–
Augenheilkunde	49	46	–
Biochemie	–	–	–
Chirurgie (WO 1993 und früher)	–	–	–
Schwerpunkte:			
Gefäßchirurgie	–	–	–
Thorax- und Kardiovaskularchirurgie	–	–	–
Kinderchirurgie	–	–	–
Plastische Chirurgie	–	–	–
Thoraxchirurgie	1	1	–
Unfallchirurgie	2	2	–
Visceralchirurgie	1	1	–
Chirurgie (WO 2004)			
Facharzt für Allgemeinchirurgie	19	17	1
Facharzt für Allgemeine Chirurgie	7	7	1
Facharzt für Gefäßchirurgie	21	20	2
Facharzt für Herzchirurgie	7	7	–
Facharzt für Kinderchirurgie	8	6	–
Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie	135	130	6
Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie	9	9	–
Facharzt für Thoraxchirurgie	4	3	–
Facharzt für Visceralchirurgie	5	5	–
Facharzt für Viszeralchirurgie	59	59	1
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	80	79	–
Schwerpunkte:			
Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin	2	2	–
Gynäkologische Onkologie	5	5	–
Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin	12	12	2
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	27	26	1
Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen/Phoniatrie und Pädaudiologie	1	1	–
Haut- und Geschlechtskrankheiten	38	35	2
Herzchirurgie (WO 1993)	–	–	–
Schwerpunkt:			
Thoraxchirurgie	–	–	–
Humangenetik	3	2	–
Hygiene und Umweltmedizin	–	–	–
Innere Medizin (WO 1993 und früher)	3	3	–
Schwerpunkte:			
Angiologie	–	–	–
Endokrinologie	–	–	–
Gastroenterologie	2	2	–
Hämatologie und internistische Onkologie	–	–	–
Kardiologie	1	1	–
Lungen- und Bronchialheilkunde	–	–	–
Nephrologie	–	–	–
Pneumologie	1	1	–
Rheumatologie	–	–	–
Innere Medizin und Allgemeinmedizin (WO 2004)			
Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin	11	11	–
Facharzt für Innere Medizin (WO 2004, seit 1. Januar 2008)	299	291	5
Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Angiologie	1	1	–
Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie	2	2	–

Facharzt-, Schwerpunktbezeichnungen	Anerkennungen		Prüfung nicht bestanden
	insgesamt*	darunter mit Prüfung	
Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie	30	25	1
Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie	23	22	–
Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie	72	68	4
Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Nephrologie	19	19	–
Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie	21	18	–
Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Rheumatologie	13	12	–
Kinderchirurgie (WO 1993)	–	–	–
Kinder- und Jugendmedizin	113	107	2
Schwerpunkte:			
Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie	1	1	–
Kinder-Hämatologie und -Onkologie	3	3	–
Kinder-Kardiologie	7	7	–
Kinder-Nephrologie	2	2	–
Kinder-Pneumologie	5	5	–
Neonatologie	15	15	–
Neuropädiatrie	5	5	–
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	21	21	1
Klinische Pharmakologie	–	–	–
Laboratoriumsmedizin	8	7	–
Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie (WO 1993 und früher)	–	–	–
Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	5	5	1
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	7	7	–
Nervenheilkunde	–	–	–
Neurochirurgie	21	20	1
Neurologie	79	77	5
Neuropathologie	–	–	–
Nuklearmedizin	10	9	–
Öffentliches Gesundheitswesen**	13	–	–
Orthopädie (WO 1993 und früher)	–	–	–
Schwerpunkt:			
Rheumatologie	2	2	–
Pathologie	20	19	–
Pharmakologie und Toxikologie	1	1	–
Physikalische und Rehabilitative Medizin	8	8	1
Physiologie	–	–	–
Plastische Chirurgie (WO 1993)	–	–	–
Psychiatrie (WO 1988) ohne Psychotherapie	–	–	–
Psychiatrie und Psychotherapie	79	78	1
Schwerpunkt:			
Forensische Psychiatrie	–	–	–
Psychotherapeutische Medizin (WO 1993)	–	–	–
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	22	21	1
Radiologie/Diagnostische Radiologie	72	71	4
Schwerpunkte:			
Kinderradiologie	–	–	–
Neuroradiologie	6	6	–
Rechtsmedizin	–	–	–
Strahlentherapie	12	12	–
Transfusionsmedizin	–	–	–
Urologie	31	31	–
Gesamt	2.055	1.956	66

Tabelle 3: Anerkennungen zum Führen von Facharzt- und Schwerpunktbezeichnungen durch die BLÄK (vom 1. Juni 2017 bis 31. Mai 2018).

* Inklusive Anerkennungen nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß § 18 WO und Anerkennungen von Weiterbildungen außerhalb der EU, eines EWR-Staates oder Vertragsstaates. ** Die Anerkennungen werden nicht von der BLÄK durchgeführt.

1.911 (Vorjahr: 1.814) in Bereichen und 57 (Vorjahr: 55) für Fallseminare. Dies bedeutet einen Anstieg der erteilten Befugnisse gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 4,6 Prozent.

Zusätzlich steigt der Bearbeitungsaufwand pro erteilter Weiterbildungsbefugnis kontinuierlich deutlich an, da zunehmend häufiger Anträge von mehreren Antragsstellern für mehrere Weiterbildungsstätten gestellt werden.

Die Aufschlüsselung in die einzelnen Gebiete, Schwerpunkte und Bereiche sowie nach Voll- und Teilbefugnis zeigen die Tabellen 5 und 6.

Im Berichtsjahr wurden 1.577 (Vorjahr: 1.529) Erweiterungs- und Neuanträge nach der WO gestellt, davon 371 in der ambulanten hausärztlichen Versorgung zum Facharzt für Allgemeinmedizin (Vorjahr: 392), 831 (Vorjahr: 824) in anderen Gebieten, 46 (Vorjahr: 39) in Schwerpunkten, 326 (Vorjahr: 272) in Bereichen und drei (Vorjahr: zwei) für Fallseminare.

Einen Überblick über die Entwicklung der jährlich gestellten Anträge gibt Diagramm 5.

Im Berichtszeitraum erfolgten 14.171 Zugriffe auf die Details der Weiterbildungsbefugnisse im „Meine BLÄK“-Portal.

Zusatzweiterbildungen

Notfallmedizin („Notarzt-Kurs“)

Seit 1. Januar 2009 wird im Bayerischen Rettungsdienstgesetz – BayRDG (Artikel 43 Abs. 4) eine geeignete Qualifikation zur notärztlichen Tätigkeit im öffentlichen Rettungsdienst gefordert, die die BLÄK bestätigt. Die Zuständigkeit der BLÄK für die Festlegung der Anforderungen wurde bisher vom Gesetzgeber belassen.

Auf Beschluss des Vorstandes der BLÄK war zum 1. Januar 1990 der Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ eingeführt worden, der Erwerb war bis zum 31. Juli 2009 befristet. Zur Teilnahme als Notarzt im öffentlichen Rettungsdienst behält der Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ seine Gültigkeit weiter (bestätigt durch den Beschluss des Vorstandes vom 15. November 2008).

An den „Weiterbildungskursen Notfallmedizin“, nunmehr zum Erwerb der Zusatzbezeichnung

Notfallmedizin, nahmen seit 1. August 2009 an verschiedenen Orten Bayerns insgesamt 2.398 Ärztinnen und Ärzte teil, darunter 208 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer im Berichtszeitraum.

Seit 1984 haben 73.966 Ärztinnen und Ärzte die kursbezogene notfallmedizinische Qualifizierung bei der BLÄK erworben.

Der 80-stündige Kurs ist neben einer klinischen Tätigkeit und einem Einsatzpraktikum (NEF, NAW, RTH) eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin.

Im Berichtszeitraum wurden 367 Zusatzweiterbildungen Notfallmedizin erteilt.

Qualitätsmanagement

Auf der Grundlage des Curriculums Ärztliches Qualitätsmanagement der Bundesärztekammer (BÄK) aus dem Jahr 2007 wurden im Berichtszeitraum zwei Basisseminare und zwei Aufbau-seminare mit insgesamt 82 Teilnehmern veranstaltet.

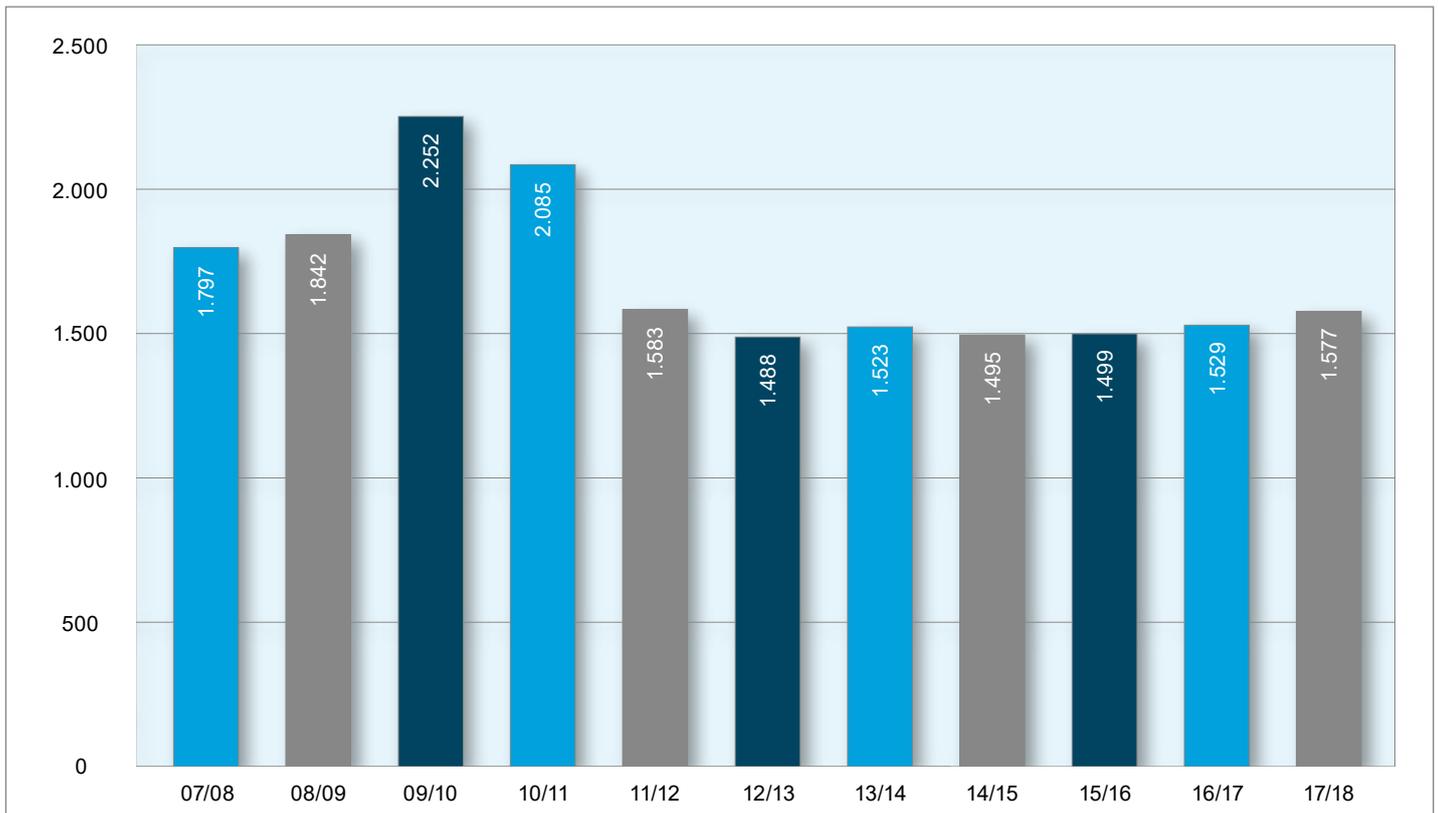


Diagramm 5: Überblick über die Entwicklung der jährlich gestellten Neu- und Erweiterungsanträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis.

Dank des Blended-Learning-Konzepts mit 36 Stunden E-Learning können die erforderlichen 200 Stunden in zwei Präsenzwochen absolviert werden.

Das Tages-Seminar „QM-light“, das sich speziell an den ambulanten Bereich wendet, wurde im Frühsommer 2017 von zehn Personen besucht.

Seit Dezember 2010 wird weiterhin die Qualifizierung der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) angeboten – ein Konzept, das gemäß der Vorgabe des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren insgesamt 220 Fortbildungsstunden über zwei Jahre vorsieht und unter anderem die Prüfung zur Zusatzbezeichnung „Ärztliches Qualitätsmanagement“ beinhaltet.

Nach Qualifizierungsabschluss der ersten ÄLRD im Jahr 2014 fanden im Berichtszeitraum nun weitere Qualifizierungen für nachzubesetzende ÄLRD-Stellen in Bayern statt. Demzufolge haben sieben potenziell weitere künftige ÄLRD ihre Qualifizierung bei der BLÄK begonnen. Diese Teilnehmer sind organisatorisch und ökonomisch in die laufenden QM-Seminare integriert, sodass nur die ÄLRD-spezifischen Themen separat zu absolvieren sind.

Der 59. Bayerische Ärztetag beschloss am 23. April 2005 die Einführung der Zusatzweiterbildung „Ärztliches Qualitätsmanagement“; Rechtsgrundlage ist die WO vom 24. April 2004 (in der Fassung der Beschlüsse vom 14. Oktober 2012), für die weiterhin Seminare anzubieten sind.

Derzeit wird das QM-Curriculum seitens der BÄK fortgeschrieben – unter Beteiligung der BLÄK.

Im Berichtszeitraum wurden 18 Anträge auf Erteilung der Zusatzbezeichnung „Ärztliches Qualitätsmanagement“ bei der BLÄK gestellt. Es wurden 18 Zusatzbezeichnungen „Ärztliches Qualitätsmanagement“ erteilt.

Ferner wurden im Berichtszeitraum acht Anträge auf Erteilung des Qualifikationsnachweises Qualitätsmanagement gestellt. Es wurden keine Anerkennungen „Qualifikationsnachweis Qualitätsmanagement“ ausgestellt.

Seit Einführung der Qualitätsmanagement-Seminare im Jahre 1997 wurden von der BLÄK insgesamt 88 Basisseminare sowie 79 Aufbau-Seminare mit knapp 3.600 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Curriculum „Ärztliches Qualitätsmanagement“ der BÄK durchgeführt. Dies ist im Bundesvergleich überdurchschnittlich hoch – ebenso die beständige Nachfrage nach weiteren QM-Seminaren der BLÄK.

Der im Herbst 2016 neu eingeführte „Tag der Patientensicherheit“ wurde am 8. September 2017 von der BLÄK erneut angeboten und von 40 Teilnehmern besucht.

Datum	Seminar	Unterrichtsstunden (gegebenenfalls gemäß Curriculum)	Teilnehmer
15. bis 18.5.2017	Qualitätsbeauftragter Arzt/ Hämotherapie	40	30
24.6.2017	QM-light	8	10
15. bis 22.7.2017	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst III	80	7
15. bis 22.7.2017	Qualitätsmanagement I/II	80	15
8.9.2017	Tag der Patientensicherheit	6	40
7. bis 14.10.2017	Qualitätsmanagement I/II	120	24
25. bis 27.10.2017	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst IV	20	7
18. bis 25.11.2017	Qualitätsmanagement III	80	22
3. bis 10.3.2018	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst I/II	120	7
16. bis 21.4.2018	Ärztliche Führung	80	16

Tabelle 4: Seminare Qualitätsmanagement (Stand: 31. Mai 2018).

Zusatz-Weiterbildung	Befugnisse		
	insgesamt	Voll-befugnis	Teil-befugnis
Akupunktur	33	33	–
Allergologie	247	53	194
Andrologie	12	6	6
Betriebsmedizin	47	47	–
Dermatohistologie	17	17	–
Diabetologie	63	33	30
Flugmedizin	4	4	–
Geriatric	105	73	32
Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie	8	8	–
Hämostaseologie	9	8	1
Handchirurgie	41	22	19
Homöopathie	39	36	3
Infektiologie	15	12	3
Intensivmedizin	211	145	66
Kinder-Gastroenterologie	6	6	–
Kinder-Orthopädie	15	7	8
Kinder-Rheumatologie	6	6	–
Magnetresonanztomografie – fachgebunden	4	1	3
Medikamentöse Tumortherapie	58	57	1
Medizinische Informatik	2	2	–
Naturheilverfahren	103	64	39
Orthopädische Rheumatologie	14	6	8
Palliativmedizin	57	55	2
Phlebologie	55	34	21
Physikalische Therapie und Balneologie	16	12	4
Plastische Operationen	26	18	8
Proktologie	25	14	11
Rehabilitationswesen	11	11	–
Röntgendiagnostik – fachgebunden	221	173	48
Schlafmedizin	29	14	15
Sozialmedizin	94	91	3
Spezielle Orthopädische Chirurgie	36	13	23
Spezielle Schmerztherapie	79	61	18
Spezielle Unfallchirurgie	108	29	79
Spezielle Viszeralchirurgie	85	27	58
Sportmedizin	6	4	2
Tropenmedizin	4	3	1
Gesamt	1.911	1.205	706

Tabelle 5: Aufschlüsselung der Weiterbildungsbefugnisse in Zusatz-Weiterbildungen (Stand: 31. Mai 2018).

Gebiete und Schwerpunkte	Befugnisse		
	insgesamt	davon	
		Vollbefugnis	Teilbefugnis
Ambulante hausärztliche Versorgung (Hausarzt) (WO 2004 bzw. WO 2004 i. d. F. v. 2010)	3.291	1.619	1.672
Ambulante fachärztlich internistische Patientenversorgung – Innere- und Allgemeinmedizin	221	100	121
Anästhesiologie	273	47	226
Anatomie	3	3	–
Arbeitsmedizin	107	93	14
Augenheilkunde	304	48	256
Biochemie	–	–	–
Basisweiterbildung Chirurgie	489	273	216
Facharzt für Allgemeinchirurgie	50	16	34
Facharzt für Gefäßchirurgie	71	23	48
Facharzt für Herzchirurgie	14	14	–
Facharzt für Kinderchirurgie	20	10	10
Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie	583	59	524
Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie	52	10	42
Facharzt für Thoraxchirurgie	10	4	6
Facharzt für Visceralchirurgie (WO 2004)	114	30	84
Facharzt für Viszeralchirurgie (WO 2004 i. d. F. v. 2010)	117	71	46
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	365	67	298
Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin	32	16	16
Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie	34	26	8
Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin	33	28	5
Basisweiterbildung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	107	55	52
Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	42	10	32
Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen	17	11	6
Haut- und Geschlechtskrankheiten	225	8	217
Humangenetik	38	17	21
Hygiene und Umweltmedizin	6	5	1
Stationäre Basisweiterbildung Innere Medizin (und Allgemeinmedizin) (WO 2004 bzw. WO 2004 i. d. F. v. 2010)	530	315	215
Facharzt für Innere Medizin	198	122	76
Facharzt für Innere Medizin und Angiologie	19	5	14
Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie	40	15	25
Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie	111	36	75
Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	105	31	74
Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie	213	80	133



Verwaltungsverfahren zum Weiterbildungsrecht

Im Berichtszeitraum waren gegen die BLÄK 15 Verwaltungsgerichtsverfahren, davon vier neue Klagen, zur Entscheidung nach der Weiterbildungsordnung (WO) anhängig. Vier Klagen wurden durch Urteil abgewiesen, davon ist ein Urteil bereits rechtskräftig. Bei zwei Klagen ruht das Verfahren. An einem Verfah-

ren ist die BLÄK als Beigeladene beteiligt. Ein Antrag auf Zulassung zur Berufung wurde gestellt. Zum Stichtag sind noch 14 Verfahren anhängig.

Somit liegt die Zahl der bearbeiteten Verwaltungsstreitsachen vor den Verwaltungsgerichten in Weiterbildungsangelegenheiten – davon wurde ein Verfahren im Berichtszeitraum beendet – im Rahmen der bisher pro Berichtsjahr angefallenen Streitsachen.

Beschwerdemanagement

Auch im Berichtsjahr wurden entsprechend des Beschlusses des 72. Bayerischen Ärztetages, die

1. bei der BLÄK eingehenden Beschwerden von Betroffenen, die sich direkt an die BLÄK gerichtet haben,
2. über Dritte an die BLÄK gerichtete Beschwerden, aber auch

Gebiete und Schwerpunkte	Befugnisse		
	insgesamt	davon	
		Vollbefugnis	Teilbefugnis
Facharzt für Innere Medizin und Nephrologie	74	29	45
Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie	98	24	74
Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie	80	21	59
Kinder- und Jugendmedizin	385	30	355
Schwerpunkt Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie	9	5	4
Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und -Onkologie	9	8	1
Schwerpunkt Kinder-Kardiologie	21	4	17
Schwerpunkt Kinder-Nephrologie	6	3	3
Schwerpunkt Kinder-Pneumologie	16	6	10
Schwerpunkt Neonatologie	38	27	11
Schwerpunkt Neuropädiatrie	55	26	29
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	148	25	123
Laboratoriumsmedizin	65	25	40
Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	40	10	30
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	40	9	31
Neurochirurgie	50	17	33
Neurologie	180	52	128
Nuklearmedizin	62	14	48
Basisweiterbildung Pathologie	54	49	5
Facharzt für Neuropathologie	6	5	1
Facharzt für Pathologie	58	29	29
Basisweiterbildung Pharmakologie	9	3	6
Facharzt für Klinische Pharmakologie	4	3	1
Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie	4	3	1
Physikalische und Rehabilitative Medizin	64	15	49
Physiologie	3	3	–
Psychiatrie und Psychotherapie	149	39	110
Schwerpunkt Forensische Psychiatrie	13	4	9
Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	90	30	60
Radiologie	309	89	220
Schwerpunkt Kinderradiologie	9	8	1
Schwerpunkt Neuroradiologie	23	11	12
Rechtsmedizin	4	3	1
Strahlentherapie	41	22	19
Transfusionsmedizin	11	4	7
Urologie	127	39	88
Gesamt	10.188	3.961	6.227

Tabelle 6: Aufschlüsselung der Weiterbildungsbefugnisse in Gebieten und Schwerpunkten (Stand: 31. Mai 2018).

- Beschwerden, die über die Ombudsstelle oder den
- „heißen Draht“, der Präsidiumshotline, an die BLÄK herangetragen wurden, analysiert.

Beschwerden zu Bescheiden mit Rechtsbehelfen, das heißt Beschwerden in Form von Widerspruchs- oder Klageverfahren, wurden ausgeschlossen. Die Beschwerden wurden in

die Kategorien persönliches Verhalten, organisatorische Abläufe, Bearbeitungsdauer, fachliche Entscheidungen und falsche oder missverständliche Informationen eingeordnet. Dabei wurden in einer Beschwerde mitunter mehrere dieser Kategorien abgebildet.

Insgesamt ist die Anzahl der Beschwerden im Berichtszeitraum bei Anerkennungen von Qualifikationen nach der Weiterbildungsordnung mit 20 (Vorjahr: 25) leicht rückläufig und bei

der Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen mit drei (Vorjahr: drei) konstant geblieben.

Nach wie vor lagen die Beschwerden über die Bearbeitungsdauer leicht vor den Rückmeldungen hinsichtlich der Unzufriedenheit mit einer Verwaltungsentscheidung der BLÄK.

Fortbildung

Die Nachfrage zu Seminaren zeigt nach dem Erreichen eines besonderen Höhepunkts im Jahr 2012 – bedingt durch den Bayerischen Fortbildungskongress und Fortbildungen zu gendiagnostischer Wissenskontrolle – wieder einen deutlich zunehmenden Trend, wobei eine vermehrte Nachfrage nach Seminaren mit einem E-Learning-Anteil zu verzeichnen ist.

Im Berichtszeitraum veranstaltete die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) 60 Seminare, die an 194 Veranstaltungstagen von insgesamt 2.115 Teilnehmern besucht wurden (Diagramm 6).

Insgesamt werden derzeit von der BLÄK 33 Seminare zu den unterschiedlichsten Themenschwerpunkten angeboten. Dabei werden weiter zunehmend Seminare mit einem Blended-Learning-Konzept nachgefragt und auch angeboten (Tabelle 7).

Ende 2016/Anfang 2017 erfolgte hierbei die Überführung der webbasierten Lernplattformen von „ILIAS“ auf „Moodle“, da diese Anwendung neben einer deutlich übersichtlicheren Oberflächenstruktur auch wesentlich kostengünstiger ist.

Zudem wurden im Berichtszeitraum die Seminare „Transplantationsbeauftragter Arzt“ sowie „Fahrerlaubnisverordnung“ entsprechend einer zeitlichen und inhaltlichen Ausweitung der Curricula angepasst und neue Kompetenz- und Lernziele definiert (Tabelle 7).

Ärztliche Fortbildungsveranstaltungen 2017/2018 der Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbände

Im Berichtsjahr nahmen an Fortbildungsveranstaltungen der Ärztlichen Kreisverbände (ÄKV) insgesamt ca. 25.411 Kolleginnen und Kollegen an 1.210 Veranstaltungen teil (Tabelle 8).

Erfreulicherweise sind für das Zusammenstellen dieser Zahlen, die eine nachhaltige Fortbildungsaktivität der Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbände zeigen, keine Einzelnachfragen bei den Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbänden mehr erforderlich. Diese Übersicht wird auf der Basis webbasierter Fortbildungsanmeldungen erstellt.



Suchtforum

Im Dezember 2017 fand das Suchtforum zum Thema „Von der Schlafstörung über Schlafmittel zur Sucht?! Erkennen, begleiten → erholsamer Schlaf!“ als Wiederholungsveranstaltung des Suchtforums vom 29. März 2017, welches mit demselben Titel in München angeboten worden war, in der Meistersingerhalle in Nürnberg statt. Bei dieser Wiederholungsveranstaltung diskutierten gut 220 Ärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Pädagogen und das anwesende Fachpublikum über die genannte Thematik.

Ziel dieses Suchtforums war, allen Akteuren im Gesundheitswesen, Selbsthilfegruppen oder Suchteinrichtungen die Berührungsbereiche zwischen Suchtmedizin und Schlafmedizin aufzuzeigen und wissenschaftliche Erkenntnisse über den Zusammenhang von Schlafstörungen und Suchterkrankungen darzustellen sowie medizinische Ursachen von Schlafstörungen, empfehlenswerte Medikamente, dabei vor allem „Schlafhygiene“ und die Gestaltung der Lebensführung, zu erörtern.

Referenten waren unter anderem Dr. Rüdiger Holzbach, St. Johannes-Hospital, Arnsberg, Professor Dr. rer. nat. Walter Müller, Pharmakologisches Institut für Naturwissenschaftler, Frankfurt am Main, Professor Dr. Thomas Pollmächer, Zentrum für psychische Gesundheit, Ingolstadt, Professor Dr. Till Roenneberg, Institut für Medizinische Psychologie, München, Professor Dr. Dr. phil. Dr. rer. pol. Felix Tretter, Vorstand BAS e. V., München.

Im April 2018 wurde zum 17. Mal ein Suchtforum angeboten. Diesmal zum Thema „Grundfragen der medizinischen Verwendung von Cannabis“ im Klinikum rechts der Isar in München. Hier diskutierten rund 400 Ärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Pädagogen und das anwesende Fachpublikum.

Dieses Suchtforum verfolgte das Ziel, die Teilnehmer über den Weg des Cannabis vom Rauschmittel zum Therapeutikum zu informieren sowie den aktuellen Stand der Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis rund um Cannabis als Medizin zu erfahren.

Referenten waren unter anderem Apotheker Dominik Bauer, Klinik und Poliklinik für Palliativmedizin, München, Psychologischer Psychotherapeut Andreas Gantner, Therapieladen e. V., Berlin, Dr. Thorsten Opitz, MPH, MDK Bayern, München, Professor Dr. Oliver Pogarell, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der LMU München, München, Professor Dr. Dr. phil. Dr. rer. pol. Felix Tretter, Vorstand BAS e. V., München, Professor Dr. Dr. phil. Ambros Uchtenhagen, Vizepräsident der Stiftung für Sucht- und Gesundheitsforschung, Zürich.

Die BLÄK veranstaltet diese Foren in guter Tradition von Beginn an gemeinsam mit der Bayerischen Landesapothekerkammer und der Bayerischen Akademie für Suchtfragen sowie seit 2007 mit der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Sozialgesetzliche Fortbildungspflicht und -punktekonto

Zuerkennung von Fortbildungspunkten an Veranstalter/Veranstaltungen

Im Berichtszeitraum hat die BLÄK bei insgesamt 67.398 Fortbildungsveranstaltungen Fortbildungspunkte zuerkannt. Im Vergleich zum Vor-

jahreszeitraum mit 68.203 Veranstaltungen ergibt sich eine Verringerung von 1,2 Prozent.

In Tabelle 9 zur ärztlichen Fortbildung in Bayern sind Teilnehmerzahlen dargestellt, die der BLÄK von, zum Beispiel, Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbänden, Kliniken, Arztpraxen sowie weiteren Fortbildungsveranstaltern vorab mitgeteilt wurden.

Im Diagramm 7 sind die monatlich angemeldeten vs. durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen externer Veranstalter in Bayern im Berichtszeitraum dargestellt.

Des Weiteren sind im Diagramm 8 die monatlich angemeldeten vs. durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen der BLÄK dargestellt.

Umsetzung der Fortbildungsordnung (in Kraft seit 1. Januar 2014) der BLÄK mit zugehöriger Richtlinie (in Kraft seit 1. Januar 2017) zum Erwerb des Fortbildungszertifikates

Weit vor Einführung der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht nach § 95d und § 137, heute § 136b Sozialgesetzbuch (SGB) V durch den Gesetzgeber hat die BLÄK das „Freiwillige Fortbildungszertifikat“ eingeführt. Das „Freiwillige Fortbildungszertifikat“ wurde und wird für die

bei der BLÄK gemeldeten Ärztinnen und Ärzte auf formlosen Antrag ausgestellt, wenn diese in maximal drei Jahren mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben und diese grundsätzlich über Teilnahmebescheinigungen dokumentiert haben. Auf individuellen Wunsch wird dieses „Freiwillige Fortbildungszertifikat“ weiterhin ausgefertigt. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 1.099 „Freiwillige Fortbildungszertifikate“ ausgestellt. Um das „Freiwillige Fortbildungszertifikat (150 Fortbildungspunkte)“ der BLÄK zu erhalten, genügt eine kurze E-Mail an fobiziert@blaek.de oder ein kurzer Anruf unter 089 4147-124.

Registrierung der Fortbildungspunkte über den Elektronischen Informationsverteiler (EIV)

Seit November 2005 haben alle Ärztinnen und Ärzte in Bayern die Möglichkeit, sich mithilfe ihres Fortbildungsausweises bzw. der Barcode-Klebeetiketten oder via Smartphone komfortabel bei anerkannten Fortbildungsveranstaltungen bundesweit registrieren zu lassen. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 808.889 Meldungen durch den EIV auf die individuellen Fortbildungspunktekonten der Ärztinnen und Ärzte bei der BLÄK registriert. Dies erfolgt über 1-D-Barcodes (Strich-Barcode), seit dem Jahr 2014 zusätzlich auch über 2-D-Barcodes.

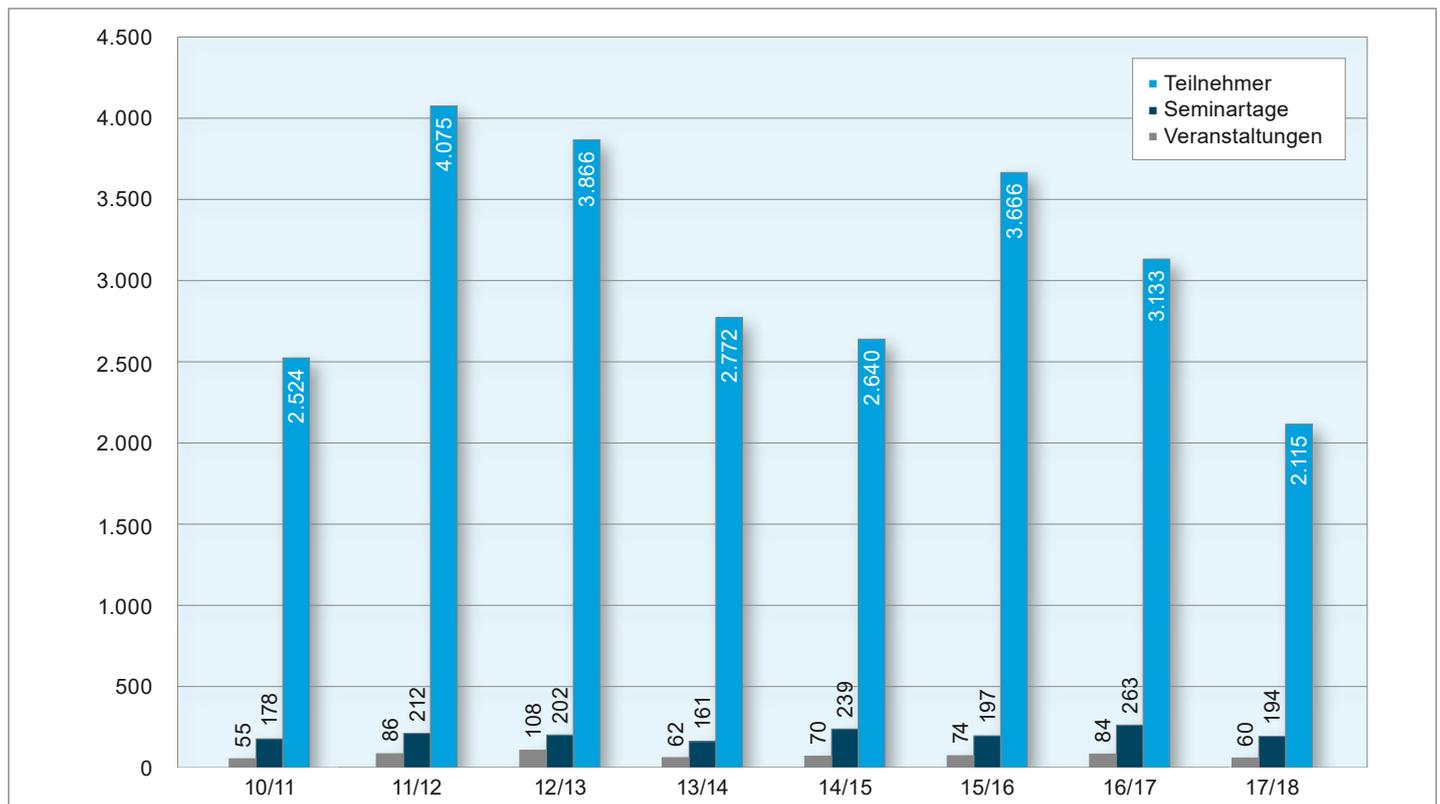


Diagramm 6: Entwicklung von Seminaren/Teilnehmerzahlen bei Fortbildungsveranstaltungen der BLÄK.

Seminare/Qualifizierungen der BLÄK	Fortbildungsstunden
ABS-Beauftragte/r Ärztin/Arzt*	40
Ärztliche Führung*	80
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst Module*	220
CTU II	4
Ernährungsmedizin*	90
Gesundheitsförderung/Prävention	24
Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung	7
Häusliche Gewalt erkennen – ärztliche Betreuung Betroffener	8
Hygienebeauftragte/r Ärztin/Arzt*	40
Interkulturelle Kompetenz	8
Krankenhaushygiene*	200
Leitender Notarzt*	40
Medizinische Begutachtung	64
Medizinische und ethische Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs	8
Medizinische Ethik*	40
Notfallmedizin	80
Peer Review*	32
QM-light	8
Qualitätsmanagement*	200
Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei Erwachsenen (SBPM)	24
Psychosomatische Grundversorgung	80
Psychische Traumafolgen bei Flüchtlingen (Kinder/Jugendliche)	5
Patientensicherheit/Risikomanagement*	60
Suchtforum	8
Suchtmedizinische Grundversorgung	50
Tabakentwöhnung	24
Theorieseminar Schutzimpfung*	9
Transfusionsbeauftragter/-verantwortlicher	16/8
Transfusionsbeauftragter/-verantwortlicher, Refresher	8
Transplantationsbeauftragter Arzt*	16
Verkehrsmedizinische Qualifikation	16
Verkehrsmedizinische Qualifikation, Refresher	8
Wiedereinstiegsseminar	40
Bei der BLÄK derzeit neu in Entwicklung befindliche Seminare, welche erstmals in 2018/2019 angeboten werden	Fortbildungsstunden
Antibiotic Stewardship* – Module II	40
Antibiotic Stewardship* – Module III	40
Antibiotic Stewardship* – Module IV	44
Antibiotic Stewardship* – Module V	36
Irreversibler Hirnfunktionsausfall	8

Tabelle 7: Seminare – Qualifizierungen der BLÄK. * Seminare mit Blended-Learning-Anteil.

Service der BLÄK – Eine kostenfreie Smartphone-Applikation „FobiApp“ für die ärztliche Fortbildung

Mit der „FobiApp“ ist es gelungen, eine für die Nutzer kostenfreie Smartphone-Applikation für die ärztliche Fortbildung zu entwickeln, die die Fortbildungssuche und das „Einsammeln“ der einheitlichen Fortbildungsnummer (EFN)

von Teilnehmern wesentlich erleichtert. Diese Entwicklung wird seit dem Jahr 2014 durch die BLÄK unterstützt.

Service der BLÄK für ihre Mitglieder

Nach der Installation der FobiApp, zum Beispiel auf dem Smartphone, kann im Portal „Meine BLÄK“ ein Zugangscode zur einmaligen Auto-

risierung generiert werden. Dieser wird dann in der FobiApp eingescannt, das persönliche Punktekonto kann daraufhin mobil und zu jeder Zeit eingesehen werden. Auf der Homepage der BLÄK sind im Bereich Fortbildung/FobiApp strukturierte Informationen für die Anwendungen der verschiedenen Smartphone-Betriebssysteme hinterlegt.

Im Bereich der „Fobi Suche“ bieten wir mit der FobiApp den Service der Veranstaltungssuche innerhalb aller von deutschen Ärztekammern „zertifizierten“ Veranstaltungen an. Somit können unsere Mitglieder zu jeder Zeit mobil erfahren, wo und wann bei (Landes-)Ärztekammern registrierte Fortbildungsveranstaltungen stattfinden.

Service der BLÄK für die Veranstalter

Und so können „Einsammeln“ und „Übermitteln“ der Fortbildungspunkte durch den Veranstalter funktionieren:

Die Veranstaltungsnummern (2-D-Barcode) werden zum Beispiel mit einem Smartphone eingescannt und gesammelt. Die Daten können danach mit der „FobiApp“ sofort dem EIV zur Verfügung gestellt werden. Dieser übermittelt die Daten zu Veranstaltung und Fortbildungspunkten dann auf die Fortbildungspunktekonten aller teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte deutschlandweit. Jede Einsendung wird selbstverständlich durch ein Übertragungsprotokoll bestätigt. Weitere Detailspekte können unter www.blaek.de → Fortbildung → FobiApp entnommen werden.

In diesem Anwendungsbereich der FobiApp kam es zu einer zusätzlichen wesentlichen Neuerung und somit Erleichterung in der Anwendung. Die Veranstalter können die Teilnahmebescheinigungen und die Teilnehmerlisten in der FobiApp direkt als PDF erstellen. Somit hat der Veranstalter die Möglichkeit, Teilnehmern, welche innerhalb ihres Barcodes eine Mailadresse hinterlegt haben, diese Teilnahmebescheinigung per Mail zukommen zu lassen. Hierdurch ergibt sich für den Veranstalter eine vereinfachte Handhabung der Vergabe der Teilnahmebescheinigungen nach Veranstaltungsende und für den Teilnehmer liegt eine papierlose Form der Teilnahmebescheinigung zur individuellen Weiternutzung vor.

Nachweisverfahren

Service: Optimierte Ansicht des

Online-Portals im Bereich Punktekonto

Im Januar 2016 hat die BLÄK im Online-Portal, unter „Meine BLÄK“ im Bereich Punktekonto, eine benutzerfreundlichere Ansicht konzipiert und in Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung umgesetzt. Dies betrifft die neuen Ansichten bei der Auswahl zur Erstellung eines Punkte-Kontoauszuges, der Selbsteinstufung der notärztlichen Nachweispflicht nach Art. 44 (2)

Veranstaltungen	Anzahl	Teilnehmer
tagsüber, eintägig	706	8.072
tagsüber, mehrtägig	15	165
abends, eintägig	453	16.397
abends, mehrtägig	2	48
am Wochenende, eintägig	30	685
am Wochenende, mehrtägig	4	44

Tabelle 8: Fortbildungsveranstaltungen der Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbände.

Fortbildungsveranstaltungen	Anzahl	Teilnehmerzahl
eintägige Veranstaltungen	63.180	1.336.073
mehrtägige Veranstaltungen	4.218	172.139
Gesamtzahl	67.398	1.508.212

Tabelle 9: Fortbildungsveranstaltungen – registriert bei der BLÄK.

Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) sowie der Erstellung eines Fortbildungszertifikates bzw. Fortbildungsnachweises.

Notärztliche Fortbildungspflicht gemäß Art. 44 (2) BayRDG und ihre Rahmenbedingungen
Die seit Januar 2009 bestehende gesetzliche Regelung wurde in 2015 zur Umsetzung vom Bayerischen Staatsministerium des Innern eingefordert.

Der Bayerische Ärztetag 2015 hat demzufolge eine Satzungsregelung beschlossen, wonach sich im Rettungsdienst mitwirkende Ärzte regelmäßig fortzubilden haben.

Damit ist der Bayerische Ärztetag den Vorgaben des Art. 44 Abs. 2 BayRDG gefolgt. Dieser verpflichtet Ärzte im öffentlichen Rettungsdienst, regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen teilzunehmen sowie die BLÄK, den Mindestumfang und die notwendigen Inhalte der Fortbildung zu regeln. Die Satzung trat am 1. Januar 2016 in Kraft und ist für alle im öffentlichen Rettungsdienst tätigen Ärzte verbindlich: www.bayerisches-aerzteblatt.de/fileadmin/aerzteblatt/ausgaben/2015/12/einzelpdf/BAB_12_2015_670_671.pdf

Verfahren zur Nachweispflicht gemäß Art. 44 (2) BayRDG
Nach § 3 oben genannter Satzung werden als Mindestumfang 50 Fortbildungspunkte im

Zeitraum von fünf Jahren im Rahmen des Fortbildungszertifikats der BLÄK festgesetzt.

Die Teilnahme an Fortbildungen ist bei Notärzten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), bei Notärzten im Luftrettungsdienst, bei Ärzten, die in der Berg- und Höhlenrettung sowie der Wasserrettung mitwirken, gegenüber dem jeweiligen Durchführenden nachzuweisen. Bei Verlegungsärzten ist der Nachweis gegenüber dem mit der Sicherstellung der Mitwirkung von Verlegungsärzten jeweils Beauftragten zu führen. Weitere Informationen sind nachzulesen unter www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRDG-44

BLÄK-Service: Möglichkeit einer Selbsteinstufung der notärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gemäß Art. 44 (2) BayRDG durch den teilnehmenden Arzt
Die BLÄK unterstützt auf ihrer Homepage www.black.de in der Portal-Funktion „Meine BLÄK“ Notärztinnen/Notärzte, bei der Selbsteinstufung/Registrierung notfallmedizinischer Fortbildungen auf dem individuellen Fortbildungspunktekonto.

Seit 1. Januar 2016 besteht diese Möglichkeit einer Selbsteinstufung der notärztlichen Fortbildungsveranstaltungen; es kann ein geeigneter Fortbildungspunktekonto-Nachweis individuell durch den Notarzt erstellt werden. Hierfür sind Fortbildungsveranstaltungen re-

gistrierbar, welche seit dem 1. Januar 2016 besucht wurden.

Voraussichtlich wird 2019 das Projekt der elektronischen datenschutzrechtlichen Übermittlung des Datensatzes an die KVB für die nachweispflichtigen Ärztinnen/Ärzte gemäß Art. 44 (2) BayRDG, nach Erreichen der geforderten 50 notfallmedizinischen Fortbildungspunkte, umgesetzt.

Datenschutzrechtlich einwandfreie elektronische Übermittlung der Statusmitteilung „≥ 250 Fortbildungspunkte laut eingereichten Unterlagen erreicht“ an die KVB

Für die sozialgesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungsaktivitäten gemäß § 95d SGB V hat die BLÄK in Vereinbarung mit der KVB für fortbildungsverpflichtete Mitglieder, die über ein registriertes Fortbildungskonto bei der BLÄK verfügen, den Service einer einfachen online-gestützten Nachweisführung für ihre Fortbildungen entwickelt.

Die KVB informiert alle Ärztinnen/Ärzte, die zum Stichtagsende der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht von 250 Fortbildungspunkten nachkommen müssen, über diese Frist. Hierzu informiert die KVB anlassbezogen (www.kvb.de).

Erfassen der Teilnehmerbescheinigungen für die fortbildungsverpflichteten Ärztinnen/Ärzte

„Massen-Scan“ durch Spezialfirma (datenschutzrechtlich korrekt) verarbeitet
Die BLÄK bietet ihren Mitgliedern an, Kopien ihrer Teilnahmebescheinigungen über eine externe, spezialisierte Firma in Mannheim einzuscannen, um dann die Daten datenschutzrechtlich einwandfrei an die BLÄK übermitteln zu lassen. Ein Hochleistungsscanner verarbeitet hier bis zu 20.000 Belege pro Stunde. Im Durchschnitt werden 50 Teilnahmebescheinigungen pro Arzt verarbeitet. Im Berichtszeitraum sind insgesamt 90.035 Meldungen (sogenannte „Massendatenimporte“) über das Scan-Verfahren bei der BLÄK eingegangen.

Wenn Teilnehmerbescheinigungen nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden diese nach dem Scannen für eine Prüffunktion (sogenannte „Validierungsprüfung“) vorgesehen und den Mitarbeiterinnen der BLÄK zur händischen Nachbearbeitung bereitgestellt. Diese Meldungen wurden und werden dann für jeden Arzt individuell auf Plausibilität geprüft, gegebenenfalls manuell nachbereitet und anrechenbare Fortbildungspunkte auf das individuelle Fortbildungspunktekonto bei der BLÄK verbucht. Damit wird sichergestellt, dass jede eingereichte Bescheinigung Beachtung findet.

Manuell erfasste Meldungen durch Mitarbeiterinnen der BLÄK

Einzelbescheinigungen von Ärzten, wie zum Beispiel eine Teilnahmebescheinigung vom Besuch einer „anerkannten“ Veranstaltung im Inland/Ausland oder Referentenpunkte werden seit Mai 2008 „manuell“ durch Mitarbeiterinnen der BLÄK erfasst. Hierzu konnten bis zum 31. Mai 2018 18.772 „manuelle Meldungen“ registriert werden.

Meldungen, die über den EIV gemeldet werden können

Der EIV ermöglicht zeitnah die Übermittlung von Fortbildungspunkten, die ein Arzt bei einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat, auf elektronischem Wege an die zuständigen (Landes-)Ärzttekammern.

Der Server des EIV ist angesiedelt bei der Bundesärztekammer, verfügt über aktuelle Stammdaten zu den Veranstaltungsnummern sowie über die Information, welche Fortbildungsnummer zu welcher Ärztekammer gehört. Diese Daten werden regelmäßig von den Kammern aktualisiert und ermöglichen die Verifizierung sowie Zuordnung der vom Veranstalter eingehenden Meldungen und deren Verteilung an die richtige (Landes-)Ärzttekammer.

Seminare

Antibiotic Stewardship (ABS) Modul I: Grundkurs zum ABS-Beauftragten Ärztin/Arzt

Die BLÄK führte im Berichtszeitraum das Seminar: „Antibiotic Stewardship (ABS) Modul I: „Antinfektiva: Grundlagen, Mikrobiologie, Pharmakologie“ dreimal durch. Insgesamt haben 72 Ärztinnen und Ärzte aus verschiedenen Facharztgebieten erfolgreich teilgenommen.

Das Seminar wurde vom 20. bis 23. Juni 2017 in München mit 24 Teilnehmern gemäß dem damals aktuellen Curriculum (02/2016) der Bundesärztekammer (BÄK) „Antibiotic Stewardship (ABS)“, Rationale Antiinfektivastrategien im Krankenhaus – Modul 1 – Grundkurs zum ABS-beauftragten Arzt – durchgeführt.

Am 10. November 2017 wurde vom Vorstand der BÄK das aktuell gültige Curriculum: „Strukturierte curriculare Fortbildung „Antibiotic Stewardship (ABS) – Rationale Antiinfektivastrategien“ (11/2017) beschlossen. Für die vom 14. bis 17. November 2017 und vom 14. bis 17. Mai 2018 jeweils in München mit 24 Teilnehmern durchgeführten Seminare war dieses neue Curriculum bereits die Grundlage.

Mit Absolvieren dieses 40-stündigen Blended-Learning-Seminars (Modul I) erwerben Ärztinnen und Ärzte die Befähigung zum ABS-beauftragten Arzt. Diese können die

Funktion eines abteilungsbezogenen Ansprechpartners für Belange einer rationalen Antiinfektivastrategie wahrnehmen. In einem achtstündigen E-Learning- und 32-stündigen Präsenz-Teil werden dem Teilnehmer folgende Themenbereiche vermittelt: ABS – Aufgaben, Definitionen und Ziele, Antiinfektiva (zum Beispiel Grundlagen und Klassen, Pharmakokinetik und -Dynamik, Off-Label-Use), Mikrobiologische Diagnostik (zum Beispiel Präanalytik, Resistenztestung: Grundlagen und Praxis, Praxisorientierte Bearbeitung klinischer Fallbeispiele), Infektionsmanagement aus klinischer Perspektive (zum Beispiel Entzündungsparameter und Biomarker, Management und Implementierung von Leitlinien) und Klinische Studien (zum Beispiel Unabhängigkeit und Interessenskonflikte). Zusätzlich wird ein fakultativer Vortrag zu dem Thema: „Besondere Aspekte der Antibiotikagabe: Schwangerschaft, Kinder“ im Rahmen der Veranstaltung angeboten.

Die Entwicklung und Konzeptionierung der Qualifizierung zum „ABS-Experten“ ist bereits so weit fortgeschritten, dass die BLÄK im Juli 2018 das Modul II: „Infektiologie: Epidemiologie, Diagnostik, Leitlinien, Prävention“ und im September 2018 das Modul III: „ABS: Ziele, Voraussetzungen, Surveillance, Interventionen, Qualitätsmanagement“ erstmalig anbieten kann.

Nach § 4 Abs. 9 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) ist die finanzielle Fördermöglichkeit bis zum Jahr 2019 wie folgt festgelegt: Bei Fort- und Weiterbildungen zur Ärztin oder zum Arzt und zur Krankenhausapothekerin oder zum Krankenhausapotheker mit Fortbildung im Bereich der rationalen Antibiotikatherapieberatung in Anlehnung an die Fortbildung der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie durch einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro.

Ärztliche Führung

Auf der Grundlage des Curriculums „Ärztliche Führung der BÄK aus dem Jahre 2007 wurde im Berichtszeitraum ein weiteres Seminar „Ärztliche Führung“ mit 16 Teilnehmern durchgeführt (Mai 2018) – das 15. in fortlaufender Folge.

Ernährungsmedizin

Das Seminar „Ernährungsmedizin“ gemäß Curriculum „Ernährungsmedizin“ der BÄK (2007) umfasst insgesamt 100 Fortbildungsstunden und gliedert sich in zwei Präsenzteile zu jeweils vier Tagen sowie in ein jeweils zehnstündiges E-Learning, welches vor den jeweiligen Präsenzteilen zu absolvieren ist.

Im Berichtszeitraum wurde das Seminar mit 22 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

Fachgebundene genetische Beratung

Die BLÄK führte im Berichtszeitraum gemäß Empfehlung der BÄK eine sogenannte Refresher-Maßnahme (Fortbildung) sowie Wis-

senskontrolle (gemäß Gendiagnostikgesetz – GenDG – i. d. F. v. 31. Juli 2009 und Gendiagnostik-Kommission – GEKO – Richtlinie i. d. F. v. 1.7.2011) webbasiert mit 29 Teilnehmern durch.

Das am 1. Februar 2010 in Kraft getretene GenDG schreibt vor, dass ab dem 1. Februar 2012 auf der Grundlage der am 11. Juli 2011 in Kraft getretenen GEKO-Richtlinie eine genetische Beratung nur durch entsprechend qualifizierte Ärztinnen und Ärzte vorgenommen werden darf. Diese Verpflichtung besteht gegenüber den staatlichen Stellen, die auch für die Umsetzung zu sorgen haben.

Auf der Grundlage dieser staatlichen Qualifikationsregelung hat die BLÄK auf entsprechende Nachfrage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ausschließlich im Interesse der betroffenen Kolleginnen und Kollegen ihre unterstützende Mitwirkung an der Erfüllbarkeit der erforderlichen Qualifikation zugesichert.

Nach Ablauf von fünf Jahren (10. Juli 2016) ab Inkrafttreten der Richtlinie, wird der direkte Zugang zur Wissenskontrolle nur noch solchen Ärztinnen und Ärzten ermöglicht, die mindestens fünf Berufsjahre nach Anerkennung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt nachweisen können. Dies ist jedoch nicht gleichzusetzen mit Prüfungen nach der Weiterbildungsordnung.

Krankenhaushygiene

Seminar „Hygienebeauftragter Arzt“ in Klinik, Praxis und MVZ – entspricht Modul I der curricularen Fortbildung KH-Hygiene

Die BLÄK führte im Berichtszeitraum dreimal das Seminar „Hygienebeauftragter Arzt/Hygienebeauftragte Ärztin“ gemäß Curriculum der BÄK durch.

Das Seminar wurde vom 28. Juni bis 1. Juli 2017 mit insgesamt 24 Teilnehmern in Feldkirchen bei München, vom 13. bis 16. September 2017 in Nürnberg mit 26 Teilnehmern und vom 7. bis 10. Februar 2018 im Ärztehaus Bayern in München mit 24 Teilnehmern durchgeführt.

Mit Absolvieren dieses 40-stündigen Blended-Learning-Seminars (Modul I) werden die Voraussetzungen zur persönlichen Verantwortung in Infektionsprävention auf der Basis gesetzlicher Anforderungen erfüllt. Während der achtstündigen E-Learning-Phase (webbasierte Lernplattform) werden neben einer infektiologischen Kasuistik unterschiedliche Risikobewertungen im Hinblick auf Hygienemaßnahmen reflektiert, des Weiteren exemplarisch grundsätzliche wie aktuelle Kasuistiken aus Hygiene, Mikrobiologie und Infektiologie so thematisiert, dass sie für die individuelle ärztliche Tätigkeit optimal übertragen und genutzt werden können.

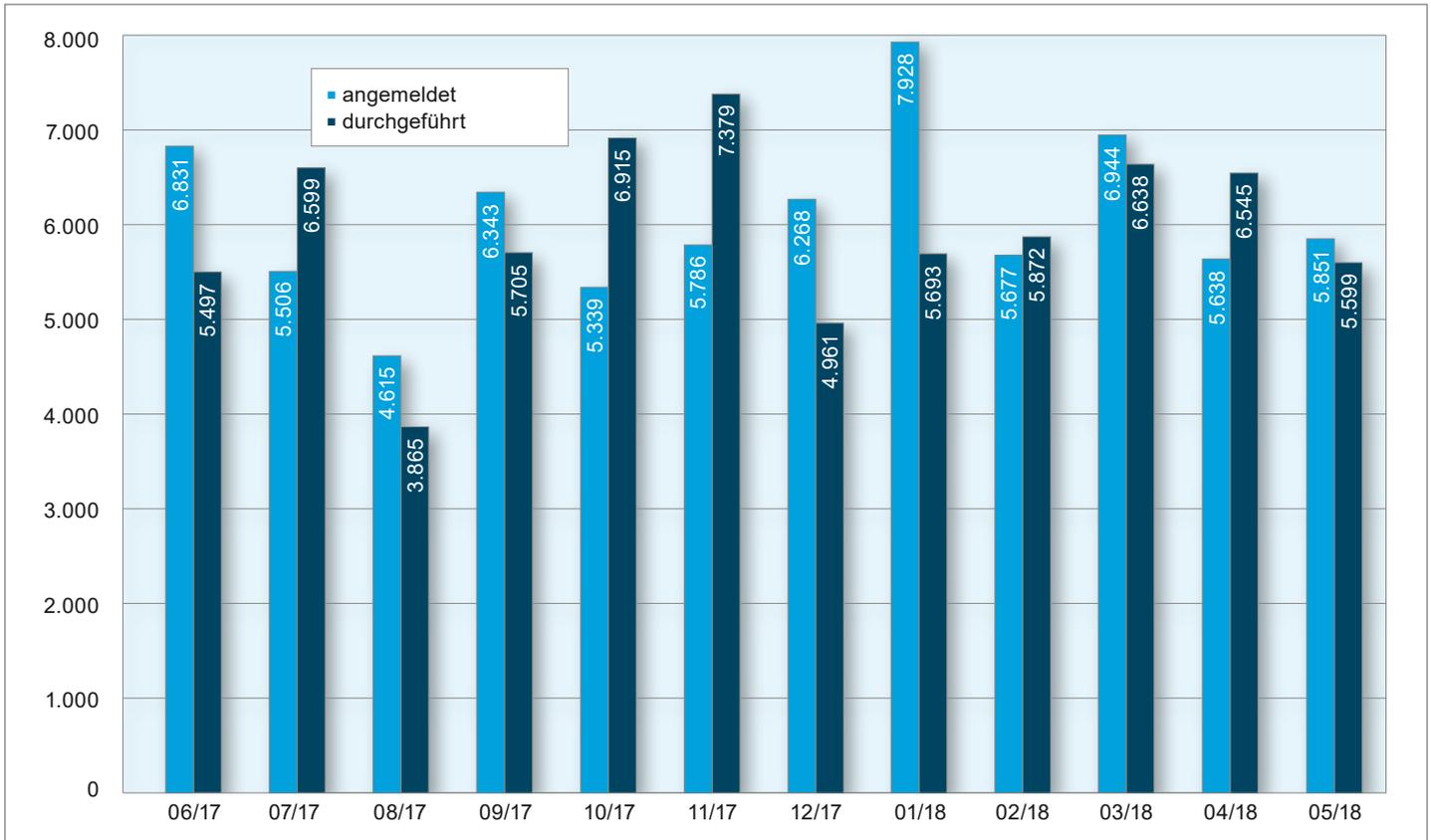


Diagramm 7: Angemeldete gegenüber durchgeführte Fortbildungen externer Veranstalter in Bayern. Hinweis: Üblicherweise werden Fortbildungsveranstaltungen deutlich vor dem Monat der Durchführung angemeldet – hieraus resultieren unterschiedliche Zahlen/Säulen.

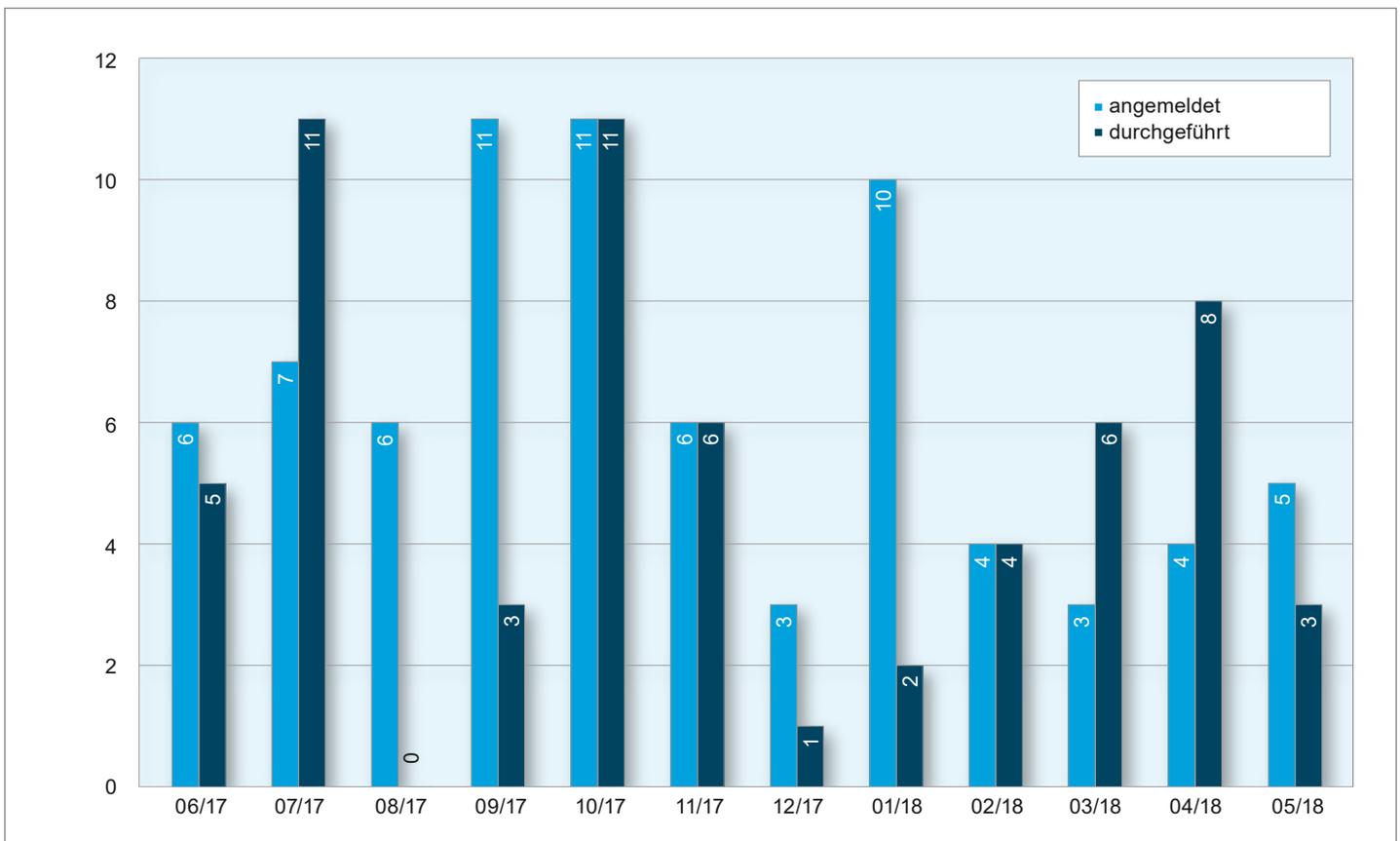


Diagramm 8: Angemeldete gegenüber durchgeführte Fortbildungen der BLÄK. Hinweis: Üblicherweise werden Fortbildungsveranstaltungen deutlich vor dem Monat der Durchführung angemeldet – hieraus resultieren unterschiedliche Zahlen/Säulen.

Im 32-stündigen Präsenz-Modul werden folgende Themenbereiche erarbeitet: Wirksame Händedesinfektion, persönliche Schutzausrüstung, Hygieneaspekte bei der täglichen Medikamentenapplikation, risikoadaptierter Umgang mit resistenten Erregern, Epidemiologie und mikrobiologische Grundlagen bei gehäufteten nosokomialen Infektionen, rationale Antibiotikagabe in Klinik und Praxis, infektiologisches Ausbruchsmangement, Aspekte zur Desinfektion sowie Sterilisation, QM-Aspekte zur Aufbereitung von Medizinprodukten getrennt für Teilnehmer aus dem stationären bzw. ambulanten Bereich, Reinigungs- und Desinfektionsplan versus Hygieneplan gemäß §§ 1, 23 Infektionsschutzgesetz (IfSG), zielorientierter Umgang mit Hygienemängeln, mögliche Rechtskonflikte einschließlich Lösungsstrategien hierfür.

Auch im Laufe dieses Jahres wurden die (aktuellen) Themen für Klinikärzte bzw. niedergelassene Ärzte im Programm aktualisiert teilnehmerbezogen angeboten.

Mit der Neuregelung zur Krankenhausfinanzierung durch das Krankenhausstrukturgesetz geänderten § 4 Abs. 9 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) wird das Hygieneförderprogramm bis zum Jahr 2019 verlängert. Weiterhin wird in § 4 Abs. 9 KHEntG die Förderung der strukturierten curricularen Fortbildung Krankenhaushygiene auch noch über das Jahr 2019 hinaus ermöglicht, wenn Fortbildungen spätestens im Jahr 2019 beginnen.

Modul II – Organisation der Hygiene

Im Berichtszeitraum wurde einmal das Modul II der curricularen Fortbildung Krankenhaushygiene zur Thematik „Organisation der Hygiene“ gemäß Curriculum der BÄK im Ärztehaus Bayern vom 19. bis 21. Juli 2017 mit 17 Teilnehmern durchgeführt.

Mit Absolvieren dieses 32-stündigen Blended-Learning-Seminars (Modul II) werden die Voraussetzungen zur Umsetzung und Organisation der Hygiene erfüllt. Während der sechsstündigen E-Learning-Phase (webbasierte Lernplattform) wird unter anderem ein individuell nutzbarer Hygieneplan für die und von den Teilnehmern erarbeitet.

Das 26-stündige Präsenz-Modul enthält folgende Themenbereiche:

- » Erarbeitung einrichtungsspezifischer Präventionsstrategien und Beratung bei der Implementierung,
- » Kommunikationspartner bzw. Schnittstelle zu den Aufsichtsbehörden (ÖGD),
- » Hygienische Aspekte von SOP (standard operating procedures)/SAA (Standardarbeitsanweisungen) zu invasiven medizinischen Maßnahmen bzw. Pflegetechniken,
- » Kommunikationsstrategien,

- » Erstellung eines Hygieneplans gemäß § 23 IfSG,
- » Begehung vor Ort (auch anlassbezogen),
- » Auditierung unterschiedlicher Bereiche im Hinblick auf infektionspräventive Maßnahmen (Hygieneaudit),
- » hygienisch-mikrobiologische Untersuchungen.

Modul III – Grundlagen der Mikrobiologie

Die BLÄK führte im Berichtszeitraum einmal das Modul III der curricularen Fortbildung Krankenhaushygiene „Grundlagen der Mikrobiologie“ gemäß Curriculum der BÄK vom 14. bis 16. März 2018 im Institut für Medizinische Mikrobiologie, Immunologie und Hygiene der Technischen Universität München durch.

Mit Absolvieren dieses 32-stündigen Blended-Learning-Seminars (Modul III) werden die Voraussetzungen zur Umsetzung und Organisation der Hygiene erfüllt. Während der sechsstündigen E-Learning-Phase (webbasierte Lernplattform) werden unter anderem eine eigene oder eine Muster-Resistenzstatistik mit der ARS-Datenbank verglichen und interpretiert.

Im 26-stündigen Präsenz-Modul werden folgende Themenbereiche erarbeitet:

- » Mikrobiologie Diagnostik,
- » Erfassen und Bewerten mikrobiologischer Befunde zwecks Surveillance oder Festlegung von krankenhaushygienischen Schutzmaßnahmen, allgemeine Aspekte (zum Beispiel Resistenzselektion) zur antimikrobiellen Strategie,
- » Erreger von Infektionen und ihre Übertragungswege,
- » Standardpräventionsmaßnahmen,
- » Kontaktübertragung,
- » Tröpfcheninfektion und Airborne Infection,
- » ein Schwerpunkt dieses Seminars liegt auf praktischen Übungen im Labor eines Instituts für Mikrobiologie.

Modul IV – Bauliche und technische Hygiene

Die BLÄK führte im Berichtszeitraum einmal das Modul IV der curricularen Fortbildung Krankenhaushygiene zur Thematik „Bauliche und technische Hygiene“ gemäß Curriculum der BÄK vom 31. Mai bis 3. Juni 2017 im Ärztehaus Bayern mit neun Teilnehmern durch.

Mit dem Absolvieren dieses 32-stündigen Blended-Learning-Seminars (Modul IV) werden die Voraussetzungen zur Umsetzung und Organisation der Hygiene zur gegebenen Thematik erfüllt. Während einer vierstündigen Begehung im Klinikum Bogenhausen der Städtischen Kliniken München wurde unter anderem die Zentrale Sterilgut-Versorgungsabteilung (ZSVA) und die raumlufttechnische Anlage besichtigt, anschließend erfolgte in der zweistündigen E-Learning-Phase (webbasierte Lernplattform)

die Auseinandersetzung mit dem Gesehenen durch die Verfassung eines Begehungsberichts.

Im 26-stündigen Präsenz-Modul werden folgende Themenbereiche erarbeitet:

- » Desinfektion,
- » Sterilisation,
- » Antiseptik,
- » Begutachtung und Beratung im Rahmen der Beschaffung und Aufbereitung von Medizinprodukten,
- » Materialien und Einrichtungsgegenständen,
- » Hygienische Beratung bei der Bauplanung,
- » Bauausführung und dem Betrieb von hygienerelevanten Gewerken (Wasser/Abwasser, Abfall, Raumluft- und Klimatechnik).

Modul V – Gezielte Präventionsmaßnahmen

Das Seminar wurde im Bereich der BLÄK im Berichtszeitraum vom Institut für Klinikhygiene, Medizinische Mikrobiologie und Klinische Infektiologie in Nürnberg im Juli 2017 angeboten. Von der BLÄK wird das Seminar derzeit nicht angeboten.

Modul VI – Qualitätssichernde Maßnahmen, Ausbruchsmangement

Das Seminar gemäß Curriculum der BÄK (2011, aktualisiert 2015) wurde vom 18. bis 20. Januar 2018 mit 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Ärztehaus Bayern in München durchgeführt.

Dieses 32-stündige Seminar (Modul VI) besteht aus einer sechsstündigen E-Learning-Phase (webbasierte Lernplattform) und einer 26-stündigen Präsenzveranstaltung.

Auf der webbasierten Lernplattform stellen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Ergebnisse aus der Surveillance ihrer Klinik zusammen (zum Beispiel Nosokomiale Infektionen, Patienten mit MRE, Händedesinfektionsmittelverbrauch, Antibiotikaverbrauch) und vergleichen ihre Ergebnisse mit vorhandenen Referenzdaten.

Die 26-stündige Präsenzveranstaltung enthält folgende Themenbereiche:

- » Nachweis durch Epidemiologie,
- » Nachweis durch Typisierung,
- » systematische Analyse eines Ausbruchs,
- » Surveillance: Erfassen, Auswerten, Rückmelden, Quellen für Surveillancedaten,
- » von der Fallzahl zur Device-assoziierten Infektionsrate: verschiedene Möglichkeiten der standardisierten Erfassung, die Rolle der Hygiene im Qualitätsmanagement.

Teilnehmerzahlen der curricularen Fortbildung „Krankenhaushygiene“:

Tabelle 10 zeigt der BLÄK bekannte Teilnehmerzahlen der curricularen Fortbildung „Krankenhaushygiene“ sowie Sachstand zu den durchgeführten Prüfungen „Krankenhaushygi-

ene" gemäß Curriculum der BLÄK (3/2013 und 11/2013) und der Medizinhygieneverordnung (MedHygV) § 6 (10/2010, 8/2012 sowie 12/2016).

Leitende Notärztin/Leitender Notarzt

Im Berichtszeitraum wurden von der BLÄK ein Seminar zum Erwerb der Qualifikation „Leitende Notärztin/Leitender Notarzt“ vom 13. bis 16. Juli 2017 in Würzburg mit 47 Teilnehmern sowie am 20. Mai 2017 ein Aufbau-Seminar für Leitende Notärzte in Würzburg mit 24 Teilnehmern durchgeführt.

Im Berichtsjahr wurden 40 Bescheinigungen über den Erwerb der Qualifikation „Leitende Notärztin/Leitender Notarzt“ ausgestellt; somit wurden seit 1. Januar 1992 insgesamt 1.846 Bescheinigungen erteilt.

Medizinethik

Die BLÄK führte im Berichtszeitraum die Fortbildungsveranstaltung „Medizinethik“ auf der Grundlage des selbstentwickelten Curriculums aus dem Jahre 2013 vom 19. bis 21. Oktober 2017 einmal durch. An dieser Veranstaltung haben acht Ärztinnen und Ärzte aus verschiedenen Facharztgebieten teilgenommen

Medizinische Begutachtung

Das Seminar „Medizinische Begutachtung“ gemäß Curriculum „Medizinische Begutachtung“ der BÄK (2014) umfasst insgesamt 64 Fortbildungsstunden und gliedert sich in zwei Präsenzteile zu jeweils drei Tagen sowie in ein vierstündiges E-Learning, welches vor dem ersten Präsenzteil zu absolvieren ist.

Im Berichtszeitraum wurde das Seminar „Medizinische Begutachtung“ mit Teil 1 vom 14. bis 16. September 2017 sowie Teil 2 vom 9. bis 11. November 2017 inklusive eines vierstündigen E-Learning im Vorfeld des ersten Präsenzteils mit 23 Teilnehmern im September und 25 Teilnehmern im November durchgeführt.

Als im Curriculum „Medizinische Begutachtung“ der BÄK (2014) fachspezifisches Modul III wurden bei der zweiten Seminarsequenz erneut die Fachbereiche „Psychiatrie/Psychotherapie“ sowie „Orthopädie/Unfallchirurgie“ angeboten.

Weiterhin wurden im Berichtszeitraum auf Antrag drei bestätigte Äquivalenz-Anerkennungen für Teilnehmer externer Veranstalter zur „Medizinischen Begutachtung“ ausgestellt.

Medizinische und ethische Aspekte zum Schwangerschaftsabbruch

Im Zuge der Umsetzung des Bayerischen Schwangerschaftshilfeergänzungsgesetzes (Bay-SchwHEG) vom 9. August 1996 bietet die BLÄK gemäß Art. 5 Satz 5 Fortbildungsveranstaltungen zu medizinischen und ethischen Aspekten des Schwangerschaftsabbruchs an.



Im Berichtszeitraum wurde ein Seminar am 14. April 2018 in München mit 16 Teilnehmern durchgeführt.

Patientensicherheit und Risikomanagement

Das Seminar „Patientensicherheit und Risikomanagement“ umfasst insgesamt 40 Fortbildungsstunden und gliedert sich in ein E-Learning-Modul (Bearbeitungszeit von acht Stunden) sowie drei Präsenztag.

Die BLÄK führte im Berichtszeitraum kein Seminar „Patientensicherheit und Risikomanagement“ gemäß Curriculum der BÄK (2005) mangels Teilnehmerinteresse durch.

Psychosomatische Grundversorgung

Die BLÄK führte im Berichtszeitraum wieder das 80-Stunden-Seminar „Psychosomatische Grundversorgung“ durch. Dieses basiert auf dem Curriculum „Psychosomatische Grundversorgung – Basisdiagnostik und Basisversorgung bei Patienten mit psychischen und psychosomatischen Störungen einschließlich Aspekte der Qualitätssicherung“ der BÄK (2. Auflage, 2001), welches unter anderem in der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte Bayerns (WO) vom 24. April 2004 (in der Fassung der Beschlüsse vom 21. Oktober 2017, gültig seit 1. Januar 2018) gefordert wird.

Das Seminar adressiert auch Vertragsärztinnen/-ärzte, die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35100 und 35110 EBM erbringen und abrechnen wollen, wie in der „Vereinbarung über die Anwendung von

Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung)“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Krankenkassen (Stand: 2. Februar 2017) geregelt ist.

Teil 1 des Kurses (beinhaltend 20 Stunden Theorie mit Gruppenarbeiten) fand im Berichtszeitraum am 4./5. Mai 2018 mit 24 Teilnehmern statt.

Teil 2 (beinhaltend 30 Stunden Balintgruppe) wird von der BLÄK nicht angeboten. Die Balintgruppenarbeit erfolgt bei von (Landes-)Ärztchenkammern anerkannten Balint-Gruppen-Leitern. Diese findet man zum Beispiel unter: www.blaek.de → Weiterbildung → Befugnisse → Psychosomatische Grundversorgung

Teil 3 (beinhaltend 30 Stunden Verbale Intervention mit Gruppenarbeiten) wurde vom 13. bis 15. Juli 2018 mit 26 Teilnehmern durchgeführt.

Künftig, im neuen Berichtszeitraum, wird die BLÄK die Modul-Seminare der Psychosomatischen Grundversorgung nach dem neu aufgelegten (Muster-)Kursbuch „Psychosomatische Grundversorgung“ der BÄK (Neuaufgabe 16. März 2018) umsetzen.

Qualitätsbeauftragter Hämotherapie

Die BLÄK führte im Berichtsjahr kein Seminar „Qualitätsbeauftragter Hämotherapie“, basierend auf den 2005 novellierten Richtlinien zur Gewinnung von Blut- und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) mit Richtlinienanpassung 2010, durch.

Seminar zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei Erwachsenen (SBPM)

Die BLÄK führte das geplante Seminar „Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei Erwachsenen (SBPM = Standards zur Begutachtung psychotraumatisierter Menschen)“ in Kooperation mit der Landesärztekammer Baden-Württemberg, der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg sowie der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und das Modul hinsichtlich traumatisierter Kinder und Jugendlichen aufgrund mangelnder Teilnehmerzahlen nicht durch.

Seit 2015 haben insgesamt 64 Ärztinnen und Ärzte am Seminar SBPM sowie insgesamt 39 am Modul Kinder und Jugendliche der BLÄK teilgenommen.

Schutzimpfungen

Die BLÄK führte im Berichtszeitraum eine Fortbildungsveranstaltung „Theorieseminar Schutzimpfungen“ mit 16 Teilnehmern im Mikrobiologischen Institut – Klinische Mikrobiologie, Immunologie und Hygiene der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg am 24. Februar 2018 durch.

Die BLÄK stellt den Teilnehmern ergänzend eine Lernplattform zur Verfügung. Die Präsenzzeit beim Seminar verkürzt sich entsprechend.

Suchtmedizinische Grundversorgung

Seit Inkrafttreten der 15. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung am 1. Juli 2002 dürfen Ärzte Substitutionsmittel nur dann verschreiben, wenn sie entsprechend qualifiziert sind; dies sieht auch die derzeit gültige, Anfang 2018 neu in Kraft getretene, Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (Bt-MVV) so vor.

Auf der Grundlage des 50-stündigen Curriculums „Suchtmedizinische Grundversorgung“ der BÄK (aus dem Jahr 1999, überarbeitet 2010) wurden von der BLÄK anrechenbare Kurse zum Erwerb des Qualifikationsnachweises „Suchtmedizinische Grundversorgung“ gemäß § 3 a Abs. 3 der WO vom 11. Oktober 1998 durchgeführt. Die entsprechende Richtlinie war am 1. Mai 1999 in Kraft getreten.

Der 59. Bayerische Ärztetag hatte am 23. April 2005 die Einführung der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ beschlossen; Rechtsgrundlage ist die aktuell gültige WO vom 24. April 2004, für die weiterhin Seminare anzubieten sind.

Im Berichtszeitraum wurden alle fünf Bausteine der Suchtmedizinischen Grundversorgung aufgrund der großen Nachfrage zwei Mal durchgeführt. Hier wurden Baustein I mit insgesamt 94 Teilnehmern, Baustein II mit 94 Teilnehmern, Baustein III mit 86 Teilnehmern, Baustein IV mit 86 Teilnehmern sowie Baustein V mit 85 Teilnehmern, durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurden 45 Antragsteller geprüft, davon haben drei nicht bestanden – somit wurden 42 Anerkennungen der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ ausgestellt.

Tabakentwöhnung

Das Seminar „Qualifikation Tabakentwöhnung“ umfasst insgesamt 20 Fortbildungsstunden und gliedert sich in ein E-Learning-Modul (Bearbeitungszeit von acht Stunden) sowie 1,5 Präsenztag.

Die BLÄK führte im Berichtszeitraum kein Seminar „Qualifikation Tabakentwöhnung“ gemäß Curriculum der BÄK (2008) mangels Teilnehmerinteresse durch.

Transfusionsverantwortlicher/Transfusionsbeauftragter

Auf der Grundlage des Transfusionsgesetzes (TFG) und der Hämotherapie-Richtlinie, Gesamtnovelle 2005 unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen 2007 und 2010 und der Gesamtnovelle 2017, besteht Teilnahmepflicht an einem Seminar zum Erwerb der Qualifikation Transfusionsverantwortlicher/Transfusionsbeauftragter für diejenigen, die die Aufgaben des Transfusionsverantwortlichen/Transfusionsbeauftragten übernehmen, jedoch nicht vor dem 7. Juli 2000 in oben genannter Funktion – auf der Grundlage der Richtlinien der BÄK aus dem Jahre 1996 – tätig gewesen sind.

Im Berichtszeitraum wurden auf der Basis der gültigen Hämotherapie-Richtlinie gemäß dem Curriculum der BÄK drei Transfusionsmedizinische Seminare mit insgesamt 191 Teilnehmern abgehalten.

Die Seminare gliedern sich wie folgt auf:

- » 30. Juni/1. Juli 2017 – Würzburg
50 Teilnehmer
- » 10./11. November 2017 – Erlangen
71 Teilnehmer
- » 12./13. April 2018 – München
70 Teilnehmer

Insgesamt nahmen somit 191 Teilnehmer an den Seminaren im Berichtszeitraum teil.

		2014	2015	2016	2017	2018*
HBA/ Modul I	BLÄK (M+N)	113	84	90	75	< 60
	**weitere	ca. 100	ca. 100	ca. 110	ca. 75	ca. 140
Modul II	BLÄK (M)	9	23	14	17	> 24
	**weitere					
Modul III	BLÄK (R+M)	33	24	8	17	16
	**weitere					
Modul IV	BLÄK (M)	22	28		9	> 12
	**weitere	ca. 50	ca. 50	ca. 40	ca. 40	ca. 24
Modul V	BLÄK					
	**weitere	ca. 50	ca. 50	ca. 50	ca. 50	ca. 24
Modul VI	BLÄK (A)		28	19	7	> 15
	**weitere					

Tabelle 10: Teilnehmerzahlen der curricularen Fortbildung „Krankenhaushygiene“ sowie Sachstand zu den durchgeführten Prüfungen „Krankenhaushygiene“ gemäß Curriculum der BLÄK (3/2013 und 11/2013) und der MedHygV § 6 (10/2010, 08/2012 sowie 12/2016).

Krankenhaushygiene-Prüfung gemäß MedHygV Bayern und Curriculum BÄK/BLÄK: 2014 – 0 (geschätzt waren < 5), 2015 – 5 positiv geprüfte Teilnehmer (geschätzt waren > 20), 2016 – 9 positiv geprüfte Teilnehmer (geschätzt waren < 25; 1 zugelassen), 2017 – 6 positiv geprüfte Teilnehmer (geschätzt waren < 25; 1 in Bearbeitung, 1 zugelassen), 2018 – bisher 3 positiv geprüfte Teilnehmer (geschätzt waren < 25; 1 zugelassen)

* ab 2018 Schätzwerte/Prognosen; ** bei den der BLÄK bekannten Fremdanbieter-Seminaren geht die BLÄK von einer Teilnehmerzahl von 24 pro Seminar aus; Anzahl der Krankenhäuser der Versorgungsstufe I = 163, II = 36, III = 10, Fach-KH = 145; (M) = München, (N) = Nürnberg, (R) = Regensburg, (A) = Augsburg

Transplantationsbeauftragter Arzt

Die BLÄK veranstaltete in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO)/Region Bayern, im Berichtszeitraum erstmals die curriculare Fortbildung „Transplantationsbeauftragter Arzt“ gemäß neuem Curriculum der BÄK (2015).

Teil A (Theoretische Fortbildung) des Curriculums wurde am 9./10. Oktober 2017 mit 29 Teilnehmern durchgeführt. Teil B (Gesprächsführung/Angehörigengespräch) fand am 23. Februar 2018 mit 27 Ärztinnen und Ärzten statt. Aufgrund der zahlreichen Anmeldungen wird am 11. Juni 2018 ein weiteres Seminar Teil B sowie am 11./12. Oktober 2018 ein weiteres Seminar Teil A mit jeweils geplanten 30 Teilnehmern stattfinden.

Die Fortbildung umfasst in Teil A und Teil B 40 Fortbildungsstunden (32 Präsenz und acht E-Learning). Teil C des Curriculums (Nachweis der Begleitung einer Organspende inklusive Entnahmeoperation) kann sowohl auf realem als auch auf virtuellem Wege via Online-Plattform der DSO stattfinden.

Verkehrsmedizinische Begutachtung

Die BLÄK führte im Berichtszeitraum das Seminar „Verkehrsmedizinische Begutachtung“ basierend auf dem neuen Curriculum der BÄK (11/2016) dreimal durch.

Erstmals wurde das Seminar gemäß neuem Curriculum von 19. bis 21. Juli 2017 in München mit 27 (Modul I) bzw. 24 Teilnehmern (Modul II bis IV) durchgeführt. Das am 22. Juli 2017 angebotene Modul V konnte leider aufgrund zu geringen Teilnehmerinteresses nicht durchgeführt werden.

Von 25. bis 28. Oktober 2017 wurde das Seminar ein weiteres Mal in München mit 22 Teilnehmern (Modul I), 24 Teilnehmern (Modul II bis IV) und neun Teilnehmern (Modul V) durchgeführt.

Das Seminar wurde vom 2. bis 5. Mai 2018 erstmalig als Kompaktkurs in München mit 37 Teilnehmern (Modul I bis IV) und 22 Teilnehmern (Modul V) durchgeführt. An diesen Veranstaltungen nahmen Ärztinnen und Ärzte aus verschiedenen Facharztgebieten – viele wiederum im Sinne einer Aktualisierung von Kenntnissen für Begutachtungen nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), teil.

Im Rahmen des Behandlungsvertrages sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, ihre Patienten zu beraten und aufzuklären, wenn Fahrsicherheit oder Fahreignung gefährdet sind. Auf Basis der im Rahmen des Seminars vermittelten Kenntnisse sollen die Ärztinnen und Ärzte in

die Lage versetzt werden, Patienten in rechtlicher und fachlicher Hinsicht verkehrsmedizinisch aufzuklären und zu beraten.

Des Weiteren erlangen Fachärzte mit dem Absolvieren der Module I bis IV (zwei Stunden E-Learning und 22 Stunden Präsenz) die Verkehrsmedizinische Qualifikation gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der FeV, dies wird von der zuständigen Ärztekammer gemäß § 65 FeV bescheinigt.

Von den Führerscheinbehörden sind grundsätzlich Gutachten nur anzuerkennen, wenn die Fachärztin/der Facharzt die verkehrsmedizinische Qualifikation, die sich aus den maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften ergibt, vorweisen kann. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zeugnisses der zuständigen Ärztekammer.

Ärztinnen und Ärzte an Gesundheitsämtern oder der öffentlichen Verwaltung sowie Ärztinnen und Ärzte mit der Gebiets-/Zusatzbezeichnung Arbeits-, Rechts- oder Betriebsmedizin benötigen diesen Nachweis, gemäß der genannten Rechtsgrundlage, nicht.

Mit Absolvieren des fakultativ angebotenen Moduls V (vier Fortbildungseinheiten Präsenz) erlangen die Teilnehmer Kenntnisse für die Probenentnahme im Rahmen von Abstinenzchecks gemäß den Kriterien für die Chemisch-Toxikologische-Untersuchung (CTU).

Wiedereinstiegsseminar für Ärztinnen und Ärzte

Im Berichtszeitraum wurde das fünftägige Seminar in München vom 24. bis 28. Juli 2017 mit 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

Zielgruppe dieses Seminars sind Ärztinnen und Ärzte, die nach einer beruflichen Auszeit, Familienpause oder Arbeitslosigkeit eine Rückkehr in Praxis, Klinik oder Institutionen der Gesundheitsversorgung planen oder sich beruflich neu orientieren wollen.

Seit 2010 haben somit insgesamt 413 Kolleginnen und Kollegen an Wiedereinstiegsseminaren der BLÄK teilgenommen.

Kuratorium der BAQ

Seit 1995 ist die BLÄK auf der Grundlage einer Anschluss- bzw. Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag nach § 112 SGB V gemäß § 137 SGB V mit der Bayerischen Krankenhausgesellschaft sowie der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern Mitglied im Kuratorium der Bayerischen Arbeitsgemeinschaft für

Qualitätssicherung in der stationären Versorgung (BAQ). Die BLÄK ist dabei eigenständiger Vertragspartner, keiner der Partner kann überstimmt werden. Für die Geschäftsstelle der BAQ ist der Bayerischen Krankenhausgesellschaft die Wahrnehmung der formalen Arbeitgeberpflichten übertragen; in allen mit der Qualitätssicherung zusammenhängenden Sachfragen übt das Kuratorium der fachlich unabhängigen Geschäftsstelle gegenüber die Aufsicht aus. Die Zusammenarbeit der Vertragspartner war und ist durch eine vertrauensvolle, sachbezogene Atmosphäre gekennzeichnet. Die Arbeitsergebnisse finden bundesweite Beachtung und werden vielerorts als modellhaft gewürdigt.

Neben der Erstellung der statistischen Auswertungen steht der strukturierte Dialog mit Krankenhausverantwortlichen bei positiv wie negativ auffälligen Ergebnissen im Vordergrund der Qualitätsarbeit. Hierbei erweisen sich Beratungsgespräche und Begehungen vor Ort als effizientes Instrument, die nach Problemanalysen über Zielvereinbarungen zu substantziellen Qualitätsverbesserungen führen.

Im Berichtszeitraum fand am 18. Oktober 2017 eine Kuratoriumssitzung statt. Thematisiert wurde die neu gegründete Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) für die sektorenübergreifende Qualitätssicherung. Die konstituierende Sitzung mit den neuen Partnern im System Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns anstelle der BLÄK fand am 9. Oktober 2017 statt. Hierbei wurden auch die Mitglieder der Fachkommission Kardiologie benannt. Organisatorisch ist die Geschäftsstelle der LAG in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle der BAQ angesiedelt, jedoch formal abgetrennt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird auf die Einstellung eigenen Personals verzichtet, es erfolgt eine stundenweise Abordnung von Mitarbeitern der Leistungserbringer. Als Koordinatorin wurde Jana Held (BAQ) beauftragt. Das Lenkungsgremium ist paritätisch zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern besetzt. Als externer, neutraler Vorsitzender wurde für die Initialphase Dr. Gerhard Knorr gewählt. Ende 2018 ist eine Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der Organisationsstrukturen vorgesehen.

Ende November 2017 war die BLÄK Gastgeberin der traditionsreichen 35. Münchner Konferenz für Qualitätssicherung (Geburtshilfe – Neonatologie – Operative Gynäkologie – Mammachirurgie) im Ärztehaus Bayern. Der gemeinsamen Einladung der BLÄK, der BAQ und des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) folgten auch in diesem Jahr über 100 Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet.

Ärztliche Stellen

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat im Jahr 2002 auf der Basis der Neufassung des § 17a der Röntgenverordnung (RöV) bzw. im Jahr 2003 des § 83 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) die Trägerschaft der Ärztlichen Stellen in Bayern geregelt. Danach ist die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) sowohl Träger der „Ärztlichen Stelle gemäß § 17a RöV“ als auch Träger der „Ärztlichen Stelle gemäß § 83 StrlSchV“. Aufsichtsbehörde ist derzeit im ersten Fall das StMUV direkt und im zweiten Fall das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU).

Fachbereiche

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten dieser Ärztlichen Stellen spiegeln sich in der Berufung von insgesamt sechs personell wie sachlich getrennten Fachlichen Leitungen wider:

- » Ärztliche Stelle gemäß § 17a RöV (Röntgendiagnostik)
- » Ärztliche Stelle gemäß § 17a RöV (Osteodensitometrie)
- » Ärztliche Stelle gemäß § 17a RöV (Teleradiologie)
- » Ärztliche Stelle gemäß § 17a RöV (Röntgentherapie)
- » Ärztliche Stelle gemäß § 83 StrlSchV (Strahlentherapie)
- » Ärztliche Stelle gemäß § 83 StrlSchV (Nuklearmedizin)

Zusammensetzung

Zur organisatorischen Durchführung der Überprüfungen stützen sich beide Ärztlichen Stellen auf eine Geschäftsstelle, die im Jahr 2017 aus einer organisatorischen Leiterin und zwölf Mitarbeiterinnen (davon fünf in Teilzeit) bestand. Für die Durchführung der Überprüfungen stellt die Geschäftsstelle im Auftrag der jeweiligen fachlichen Leitung Prüfungskommissionen zusammen.



Eine Prüfungskommission besteht jeweils mindestens aus:

- » einer Fachärztin/einem Facharzt als Vorsitzenden
- » einer weiteren Fachärztin/einem weiteren Facharzt (sowie bei der Ärztlichen Stelle gemäß § 17a RöV in der Regel einer dritten Fachärztin/einem dritten Facharzt) und
- » einer Medizinphysik-Expertin/ einem Medizinphysik-Experten

Zu den Aufgaben der Ärztlichen Stellen verweisen wir auf den Tätigkeitsbericht 2016/17 (Seite 52 ff.). Diesen finden Sie auch im Internet un-

ter www.blaek.de/werwaswo/bay_aerztetag/berichte/TB_2016_17_X3_NEU.pdf

Qualitätssichernde Maßnahmen

Grundlegendes

Die Ärztlichen Stellen sind nach Punkt 4.3 der Richtlinie zur Röntgen- und Strahlenschutzverordnung (Stand: 23. Juni 2015) dazu verpflichtet, ein Qualitätsmanagement für ihre Tätigkeit zu etablieren und zu praktizieren. Die qualitätssichernden Maßnahmen beinhalten Verfahrensanweisungen zur Standardisierung der relevanten Abläufe, Prozesse und Vereinbarungen sowie notwendige Qualifikationen der Mitglieder und Fortbildungsmaßnahmen.

Position	Ärztliche Stelle gemäß § 17a RöV				Ärztliche Stelle gemäß § 83 StrlSchV	
	Röntgen- diagnostik	Osteoden- sitometrie	Teleradio- logie	Röntgen- therapie	Strahlen- therapie	Nuklearmedizin
Zuständigkeit	Alle Institute in Bayern, die keine vertragsärztlichen Leistungen abrechnen (Kliniken und Privatärzte)			Alle Institute in Bayern (Kliniken, Vertrags- und Privatärzte)		
Anzahl der Ärzte (Kommissionsmitglieder)	63	8	10	3	20	27
Anzahl der Medizinphysik-Experten (MPE)	16	5	4	2	9	14 MPE, 1 Radiochemiker
Anzahl der Sitzungen (Röntgentherapie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin: teilweise in Form von Audits)	48	8	2	5 (davon 3 Audits)	26 (davon 1 Re-Audit Medizin und 1 Audit nur Physik)	79 (davon 15 Audits)

Tabelle 11: Sitzungen 2017.

Gerätebezogene Prüfung (Stand: 31.12.2017)	Ärztliche Stelle gemäß § 17a RöV				Ärztliche Stelle gemäß § 83 StrlSchV	
	Röntgen- diagnostik	Osteoden- sitometrie	Teleradio- logie	Röntgen- therapie	Strahlen- therapie	Nuklearmedizin
Anzahl der regelmäßig zu überprüfenden Institute	744 (mit insgesamt 3.010 Röntgenröhren)	232	108 (mit insgesamt 296 Übertragungsstrecken)	24	64	141
Anzahl der 2017 abgeschlossenen Überprüfungen zur physikalisch-technischen Qualitätssicherung	719 (mit insgesamt 1.403 Röntgenröhren)	134 (nur pauschale Beurteilung je Institut)	219 (Übertragungsstrecken)	10 (nur pauschale Beurteilung je Institut)	25 (nur pauschale Beurteilung je Institut)	76 (nur pauschale Beurteilung je Institut)
Davon: Keine Beanstandung	705 (50,2 %)	99 (73,9 %)	192 (87,7 %)	7 (70,0 %)	23 (92,0 %)	38 (50,0 %)
Davon: Geringe Beanstandungen	366 (26,1 %)	26 (19,4 %)	12 (5,5 %)	3 (30,0 %)	2 (8,0 %)	30 (39,5 %)
Davon: Erhebliche Beanstandungen*	174 (12,4 %)	9 (6,7 %)	1 (< 1 %)	–	–	6 (7,9 %)
Davon: Schwerwiegende Beanstandungen*	6 (< 1 %)	–	–	–	–	2 (2,6 %)
Davon: Ohne Beurteilung (Mischfälle)	152 (10,8 %)	–	14 (6,4 %) **	–	–	–

Tabelle 12: Beurteilungen Technik/Physik 2017.

* Sofern im Prüfbericht schwerwiegende bzw. wiederholt erhebliche Beanstandungen aufgeführt werden, wird der Betreiber aufgefordert, innerhalb von drei bzw. sechs Monaten anhand weiterer Unterlagen eine Beseitigung der diesen Beanstandungen zugrundeliegenden Mängel nachzuweisen. Kann er deren Beseitigung nicht nachweisen, wird die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde informiert, welche dann gegebenenfalls entsprechende aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreift.

** Beurteilung erfolgt bei Nachprüfung wegen fehlender Unterlagen.

Veranstaltungspräsenz

Zur Auswertung der bisherigen Tätigkeit und zur weiteren Vereinheitlichung der Bewertungskriterien nahmen Mitglieder der Ärztlichen Stellen im Jahr 2017 an folgenden Veranstaltungen teil:

- » Zentraler Erfahrungsaustausch Ärztlicher Stellen, Berlin
- » Erfahrungsaustausch der Sachverständigen nach § 4a RöV, Augsburg
- » Erfahrungsaustausch der Ärztlichen Stellen Strahlentherapie und Nuklearmedizin, München
- » Erfahrungsaustausch über neue rechtliche und technische Regelungen im Rahmen der RöV, Haus der Technik, Essen
- » Informationsveranstaltung über aktuelle Röntgengeräte-Entwicklung mit der Firma Agfa
- » Jahrestagung der Bayerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin, München
- » Aktualisierung der Fachkunde nach RöV und StrlSchV, Nürnberg

» Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Nuklearmedizin, Dresden

» Jahrestagung der RSNA, Chicago (USA)

Handbuch/Prozessdokumentation

Zur Standardisierung der Prozesse werden in den Ärztlichen Stellen die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- » Nutzen von Arbeitsanweisungen (AA) und Verfahrensanweisungen (VA) in der täglichen Routine
- » Erstellung von Prozess- und Ablaufdiagrammen
- » Tätigkeitsbeschreibungen mit primärer und sekundärer Zuständigkeit der Mitarbeiterinnen und der dazu erforderlichen Qualifikation der Mitarbeiter
- » Dokumentierte Teambesprechungen mit adäquater Prozess-Weiterentwicklung (auch Fortschreiben von AA und VA)
- » Anwenden des Prinzips des PDCA-Zyklus

Strahlenschutzkurse

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien-Medizinproduktrechts (ASiMPV) in Verbindung mit Nr. 10.1.9 der Anlage zu dieser Verordnung ist die BLÄK zuständig für die Anerkennung von Strahlenschutzkursen nach RöV im medizinischen Bereich.

Die BLÄK ist somit diejenige Institution, die die Umsetzung des § 18a Abs. 2 der RöV und der Richtlinie Fachkunde Medizin vom 27. Juni 2012 und § 30 StrlSchV der Richtlinie Fachkunde Medizin vom 17. Oktober 2011 hinsichtlich der Art der Fortbildung für Ärztinnen und Ärzte anerkennt.

Die BLÄK genehmigte im laufenden Berichtsjahr:

- 97 Aktualisierungskurse gemäß § 18a RöV
- 1 Aktualisierungskurs gemäß § 30 StrlSchV
- 75 Kombinierte Aktualisierungskurse gemäß § 18a RöV und gemäß § 30 StrlSchV

Patientenbezogene Prüfung	Ärztliche Stelle gemäß § 17a RöV				Ärztliche Stelle gemäß § 83 StrlSchV	
	Röntgen-diagnostik	Osteodensitometrie	Teleradiologie	Röntgen-therapie	Strahlentherapie	Nuklearmedizin
Anzahl der bis 31.12.2017 abschließend überprüften Untersuchungen bzw. Behandlungen	12.975 (von 297 Betreibern)	890 (von 136 Betreibern)	269 (von 54 Betreibern)	9 (nur pauschale Beurteilung je Institut)	25 (nur pauschale Beurteilung je Institut)	2.902 (von 73 Betreibern)
Davon: Keine Beanstandung	11.389 (87,8 %)	694 (78,0 %)	215 (79,9 %)	6 (66,7 %)	13 (52,0 %)	2.509 (86,5 %)
Davon: Geringe Beanstandungen	1.265 (9,7 %)	173 (19,4 %)	31 (11,5 %)	2 (22,2 %)	11 (44,0 %)	339 (11,7 %)
Davon: Erhebliche Beanstandungen*	256 (2,0 %)	23 (2,6 %)	21 (7,8 %)	1 (11,1 %)	1 (4,0 %)	54 (1,9 %)
Davon: Schwerwiegende Beanstandungen*	12 (< 1 %)	–	–	–	–	–
Davon: Keine Beurteilung	53 (< 1 %)	–	2 (< 1 %)**	–	–	–
Anzahl der Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde, davon wegen	5 KP/4 PU	2 KP/2 PU	–	–	–	3
Nichteinreichung von Unterlagen	1 KP/4 PU	2 KP/2 PU	–	–	–	2
Schwerwiegende sachliche Mängel (inkl. einer beständigen ungerichteten Überschreitung von diagnostischen Referenzwerten)	–	–	–	–	–	1 (Technik)
Wiederholte Nichtbeachtung von Optimierungsvorschlägen*	4 KP	–	–	–	–	–
Unklare Zuständigkeiten*	–	–	–	–	–	–

Tabelle 13: Beurteilungen Medizin 2017.

* Sofern im Prüfbericht schwerwiegende bzw. wiederholt erhebliche Beanstandungen aufgeführt werden, wird der Betreiber aufgefordert, innerhalb von drei bzw. sechs Monaten anhand weiterer Unterlagen eine Beseitigung der diesen Beanstandungen zugrundeliegenden Mängel nachzuweisen. Kann er deren Beseitigung nicht nachweisen, wird die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde informiert, welche dann gegebenenfalls entsprechende aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreift.

** Beurteilung erfolgt bei Nachprüfung wegen fehlender Unterlagen. KP = Konstanzprüfungsunterlagen, PU = Patientenunterlagen

Anzahl der am 31.12.2017 abschließend überprüften Untersuchungen bzw. Behandlungen	Gesamt: 12.975		Mammografie: 699 (5,4 %)		CT (digital): 1.314 (10,1 %)
	Konventionell: 999	Digital: 11.976	Konventionell: –	Digital: 699	1.314
Davon: Keine Beanstandung	726 (72,7 %)	10.663 (89,0 %)	–	643 (92,0 %)	1.216 (92,5 %)
Davon: Geringe Beanstandungen	233 (23,3 %)	1.032 (8,6 %)	–	49 (7,0 %)	92 (7,0 %)
Davon: Erhebliche Beanstandungen*	35 (3,5 %)	221 (1,8 %)	–	–	5 (0,4 %)
Davon: Schwerwiegende Beanstandungen*	–	12 (< 1 %)	–	–	–
Davon: Keine Beurteilung	5 (< 1 %)	48 (< 1 %)	–	7 (1,0 %)	1 (< 1 %)

Tabelle 14: Röntgendiagnostik Beurteilungen Medizin – Verteilung.

* Sofern im Prüfbericht schwerwiegende bzw. wiederholt erhebliche Beanstandungen aufgeführt werden, wird der Betreiber aufgefordert, innerhalb von drei bzw. sechs Monaten anhand weiterer Unterlagen eine Beseitigung der diesen Beanstandungen zugrundeliegenden Mängel nachzuweisen. Kann er deren Beseitigung nicht nachweisen, wird die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde informiert, welche dann gegebenenfalls entsprechende aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreift.

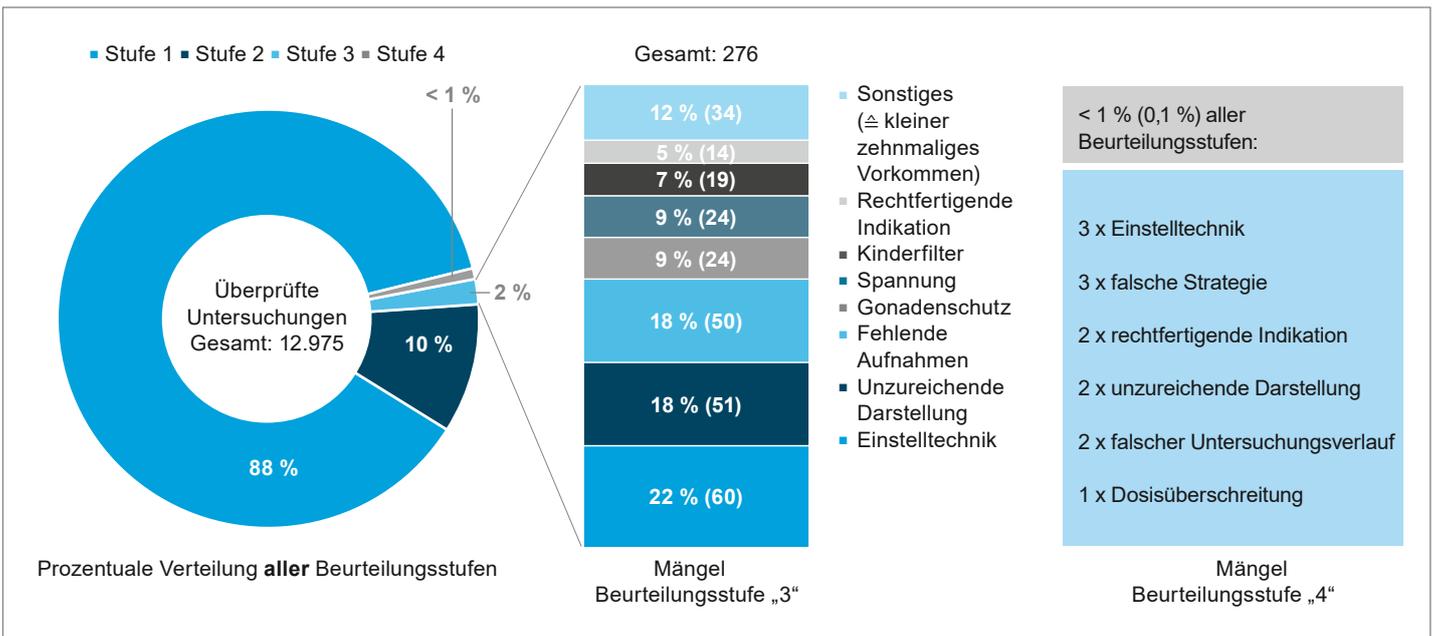


Diagramm 9: Röntgendiagnostik Mängelschwerpunkte Medizin 2017 – Im Jahr 2017 wurden in den überprüften Untersuchungen bzw. Behandlungen der Röntgendiagnostik 276 „erhebliche Beanstandungen“ („3“) festgestellt. Dies entspricht einem Anteil von ca. zwei Prozent an den Gesamtprüfungen (12.975). Mängel bei der Einstelltechnik betreffen Einblendung, Überlagerung, Projektion, Kippung, Fokus-Film-Abstand, Zentrierung, etc. 13 „schwerwiegende Beanstandungen“ („4“) wurden festgestellt, das entspricht einem Anteil von weniger als einem Prozent an den Gesamtprüfungen (12.975). Die Fehlerbehebung wird durch eine schriftliche Stellungnahme des jeweiligen Betreibers dokumentiert.

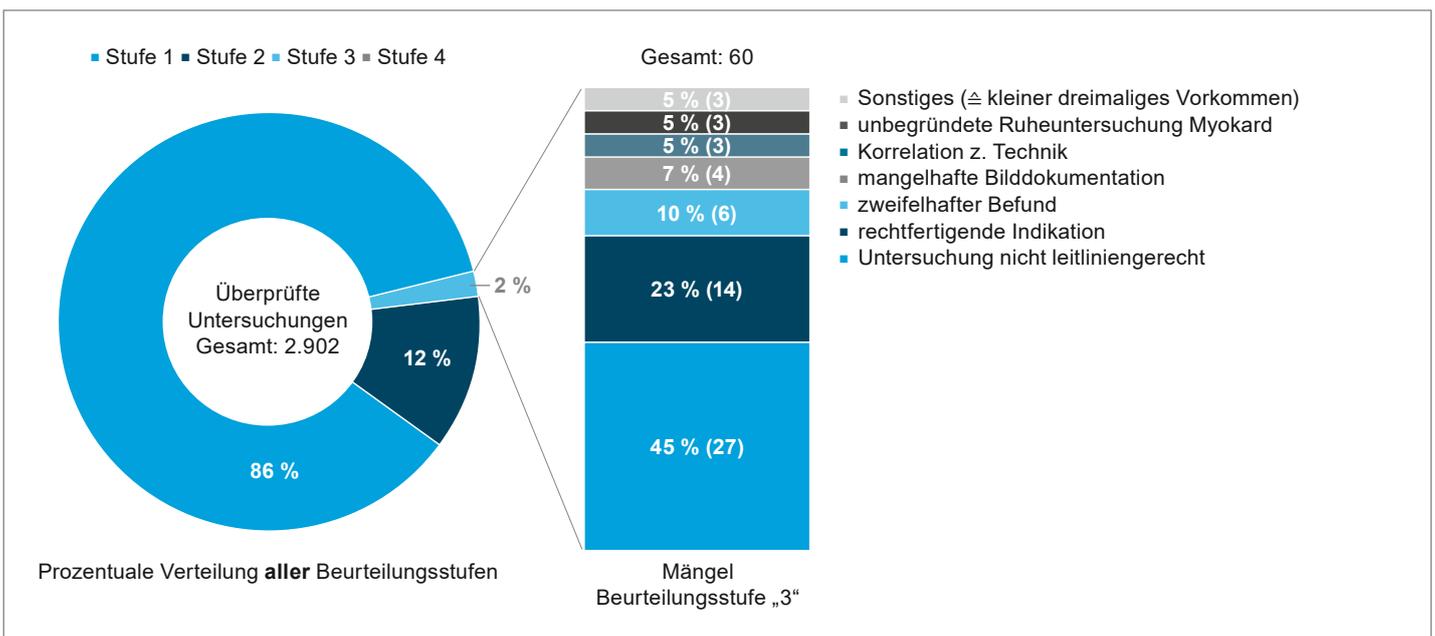


Diagramm 10: Nuklearmedizin Mängelschwerpunkte Medizin 2017 – Im Jahr 2017 wurden in den überprüften Untersuchungen bzw. Behandlungen der Nuklearmedizin 60 „erhebliche Beanstandungen“ („3“) festgestellt. Dies entspricht einem Anteil von ca. zwei Prozent an den Gesamtprüfungen (2.902). Es wurden keine „schwerwiegenden Beanstandungen“ („4“) festgestellt.

6 Kenntniskurse gemäß § 18a Anlage 7.1 RöV

1 Grundkurs gemäß § 18a RöV Anlage 1.2

18 Kombinierte Strahlenschutzkurse gemäß § 18a RöV Kenntniskurs Anlage 7.1, Grundkurs Anlage 1.2

9 Kombinierte Strahlenschutzkurse gemäß § 18a RöV Kenntniskurs Anlage 7.1, Grundkurs Anlage 1.2 und gemäß § 30 StrlSchV Kenntniskurs Anlage A 3.4, Grundkurs Anlage A 3 1.1

1 Online-Kombinierten Strahlenschutzkurs mit einem 50/50 Online-Präsenz-Verhältnis gemäß § 18a RöV Kenntniskurs Anlage 7.1, Grundkurs Anlage 1.2 und gemäß § 30 StrlSchV Kenntniskurs Anlage A 3.4, Grundkurs Anlage A 3 1.1

20 Spezialkurse gemäß § 18a RöV Anlage 2.1 (Röntgendiagnostik)

2 Online Spezialkurs mit einem 50/50 Online-Präsenz-Verhältnis gemäß § 18a RöV Anlage 2.1 (Röntgendiagnostik)

4 Spezialkurse Anlage 2.2 (Computertomografie) RöV

7 Spezialkurse Anlage 2.3 (Interventionsradiologie) RöV

1 Online Spezialkurs mit einem 50/50 Online-Präsenz-Verhältnis Anlage 2.3 (Interventionsradiologie) RöV

5 Spezialkurse Anlage 2.4 (Digitale Volumentomografie und sonstige tomografische Verfahren für Hochkontrastbildgebung außerhalb der Zahnmedizin)

8 Kurse Teleradiologie Anlage 7.2 RöV

Anzahl der am 31. Dezember 2017 an das BfS übersandten Dosis-/Aktivitätswerte	Röntgendiagnostik
Gesamtanzahl	18.636
Anzahl der Betreiber, welche Dosis-/Aktivitätswerte eingereicht haben	202

Tabelle 15: Dosis-/Aktivitätswerte zur Erstellung der diagnostischen Referenzwerte (DRW). Die Dosiswerte wurden 2016 bei den Betreibern der Röntgendiagnostik erstmals digital angefordert und im Anschluss anonymisiert an das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) übersandt. Eine Zählung der Einzelwerte erfolgt seit Januar 2017.

1 Online Teleradiologiekurs mit einem 50/50 Online-Präsenz-Verhältnis Anlage 7.2 RöV 1.194 in anderen Anwendungsgebieten

1 Aktualisierungskurs für ermächtigende Ärzte nach § 64 StrlSchV und § 41 RöV 26 Gesamtgebiet einschließlich CT

1 Spezialkurs für ermächtigende Ärzte nach § 64 StrlSchV und § 41 RöV 5 § 45 RöV Übergangsregelung

2 Spezialkurse beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen in der Nuklearmedizin Anlage A 3 1.2 gemäß StrlSchV

1 Spezialkurs in der Teletherapie gemäß § 30 StrlSchV 20 Fachkunde „umschlossene radioaktive Stoffe“

1 Spezialkurs in der Brachytherapie gemäß § 30 StrlSchV 11 Fachkunde „offene radioaktive Stoffe“

Fachkunde im Strahlenschutz nach Strahlenschutzverordnung (nach § 30 StrlSchV) für Ärzte

Im Berichtszeitraum stellte die BLÄK 31 Bescheinigungen über die ärztliche Fachkunde im Strahlenschutz nach StrlSchV aus, die zum Teil mehrere Anwendungsgebiete abdecken:

20 Fachkunde „umschlossene radioaktive Stoffe“

11 Fachkunde „offene radioaktive Stoffe“

Fachkunde im Strahlenschutz in der medizinischen Röntgendiagnostik (nach § 18a RöV) für Ärzte

Im Berichtszeitraum stellte die BLÄK insgesamt 1.015 Bescheinigungen über die ärztliche Fachkunde im Strahlenschutz nach RöV aus, die zum Teil mehrere Anwendungsgebiete abdecken:

763 Notfalldiagnostik

Fachkunde im Strahlenschutz nach der Richtlinie „Arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen durch ermächtigte Ärzte“ i. d. F. vom 18. Dezember 2003 gemäß § 64 Abs. 1 StrlSchV und § 41 Abs. 1 RöV

Im Berichtszeitraum stellte die BLÄK insgesamt zwölf Bescheinigungen über die ärztliche Fachkunde im Strahlenschutz gemäß § 64 Abs. 1 StrlSchV und § 41 Abs. 1 RöV aus.

 Bayerisches
Ärzteblatt

komfortabel für unterwegs
als E-Paper ...

www.bayerisches-ärzteblatt.de



Fachsprachenprüfung

Wer eine Berufszulassung als Arzt nach der Bundesärzteordnung beantragt, muss nach den geltenden Bestimmungen unter anderem über die für die Ausübung der ärztlichen Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem StMGP, der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) und den Regierungen von Oberbayern und Unterfranken die Abnahme der Fachsprachenprüfung der BLÄK übertragen. Hierfür wurde eine unter allen Beteiligten abgestimmte Verfahrensordnung für Sprachtests bei Anträgen auf Erteilung einer ärztlichen Berufszulassung vereinbart.

Sprachniveau C1

Hiernach nimmt im Rahmen eines bei der Regierung anhängigen Verfahrens auf Zulassung zum ärztlichen Beruf die BLÄK im Auftrag der Regierung seit 1. April 2017 den Sprachtest auf dem Sprachniveau C1 ab.

Die Fachsprachenprüfung hat sich nach einem Jahr im „Tagesgeschäft“ der BLÄK etabliert. Es werden derzeit dem aktuellen Bedarf entsprechend pro Monat im Schnitt sechs Prüfungstage abgehalten, an denen jeweils sechs Kandidaten von je drei Bewertungsgremien parallel geprüft werden; insgesamt 18 Prüfungskandidaten pro Prüfungstag.

Trotz veröffentlichter Aufgabenstellung unterschätzen noch immer viele Kandidatinnen und Kandidaten die hohen Sprachanforderungen auf dem zweithöchsten Sprachniveau C1. Nach der Definition des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) umfasst dieses:

- » Ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen;
- » kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen;
- » kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen;
- » kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

Um dieses sprachliche Level zu erreichen, muss die Sprache „praktiziert“ werden. Hierzu eignen sich besonders Hospitationen in Kliniken, Krankenhäusern oder in Arztpraxen.

Prüfungen

Im Berichtszeitraum wurden 965 Prüfungen durchgeführt. Davon wurden 461 Prüfungen erfolgreich absolviert und 504 Prüfungen nicht bestanden, was einer Durchfallquote von 52 Prozent entspricht.

Tabelle 16 zeigt die Anzahl der häufigsten Prüfungsteilnehmer nach Ländern sortiert. Derzeit haben Teilnehmer aus ungefähr 90 Nationen die Fachsprachenprüfung bei der BLÄK abgelegt.

Pressearbeit

Im Berichtszeitraum erschien im *Bayerischen Ärzteblatt* (Heft 1-2/2018, Seite 30 ff.) ein Beitrag, der das Thema „Fachsprachenprüfung“ thematisierte und die BLÄK gab eine Presse-

information dazu heraus. Zahlreiche Presseanfragen zum Thema zeigen, dass die Fachsprachenprüfung im Fokus des öffentlichen und politischen Interesses stand bzw. steht.



Land	Gesamtprüfungen
Syrien	96
Serbien	74
Rumänien	69
Bosnien	43
Griechenland	37

Tabelle 16: Die fünf häufigsten Herkunftsländer von Prüfungskandidatinnen und -kandidaten.

Medizinische Assistenzberufe

Ausbildung

Zum 31. Dezember 2017 waren insgesamt 8.730 (Vorjahr: 8.571) bestehende Ausbildungsverhältnisse registriert. Davon wurden 1.039 (Vorjahr: 947) Verträge mit ausländischen Auszubildenden abgeschlossen, was einer Zunahme von 9,71 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Erfreulich ist, dass 3.432 neue Ausbildungsverträge (Vorjahr: 3.426) in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zum 31. Dezember 2017 eingetragen waren.

Mit folgenden Schulabschlüssen traten die neuen Auszubildenden, darunter 78 männliche, die Ausbildung an: 2.006 mit Realschulabschluss, 1.047 mit Hauptschulabschluss, 320 mit Hochschulreife, 59 ohne Schulabschluss. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum wurde ungefähr die gleiche Anzahl an Verträgen mit Absolventinnen und Absolventen abgeschlossen, die einen Realschulabschluss bzw. die Hochschulreife besaßen. Die Zahl der Auszubildenden, die keinen Schulabschluss vorweisen konnten, stieg dagegen leicht an.

Auch die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse, die 2017 durch Aufhebungsvertrag oder Kündigung vorzeitig gelöst worden sind, ist mit 576 geringfügig höher als 2016, in dem die Anzahl bei 557 lag. 237 der vorzeitigen Auflösungen bis zum 31. Dezember 2017 fanden in der Probezeit statt.

Der auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) eingestellte Online-Ausbildungsvertrag mit Plausibilitätsprüfung unter www.blaek.de/online/ausbildungsvertrag wird mittlerweile fast ausschließlich von allen Auszubildenden verwendet. Dies führt zu einer schnelleren und effektiveren Bearbeitung der Verträge seitens der Fachabteilung.

Das Online-Vertragsmuster wurde auch im zurückliegenden Berichtszeitraum durch die Abteilung Medizinische Assistenzberufe aktualisiert und neuen Rahmenbedingungen angepasst.

Die monatlichen Ausbildungsvergütungen nach dem derzeit gültigen Gehaltstarifvertrag sind in Tabelle 17 dargestellt.

Der Gehaltstarifvertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten, also bis zum 31. März 2019.

Bei der Entgegennahme von telefonischen Anfragen zum Thema Ausbildung ist die Abteilung Medizinische Assistenzberufe, insbesondere durch die Gabe von Hilfestellungen beim Ausfüllen der Online-Ausbildungsverträge, vom Informationszentrum unterstützt worden.

Neben den Ausbildungsverträgen gingen 2017 in der Abteilung Medizinische Assistenzberufe, 1.395 allgemeine Anfragen ein. Weiterhin wurden durch die Abteilung 18.859 Anrufe entgegengenommen.

Um die Servicequalität weiter zu verbessern, bietet die Abteilung bei Fragen rund um die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten (MFA) die MedAss-Hotline für Ärztinnen und Ärzte in Bayern an. Unter der Telefonnummer 089 4147-154 beantworten die Leiterin des Referates Berufsordnung II und die Abteilungsleiterin MFA, Fragen zu allen Aspekten der MFA-Ausbildung. Von A wie Ausbildungsvertrag bis Z wie Zwischenprüfung bietet die Hotline kompetente Auskunft und Beratung. Das können zum Beispiel Fragen zu den Themen Arbeitszeit, Urlaub, Führen des Ausbildungsnachweises, Verkürzung bzw. Verlängerung der Ausbildung, Prüfungen usw. sein. Das Angebot wurde im Berichtszeitraum jedoch noch nicht vollumfänglich ausgeschöpft.

Die Hotline steht jeden zweiten Mittwochmorgen eines Monats von 14.00 bis 15.00 Uhr zur Verfügung. Die Hotline ermöglicht Ärztinnen und Ärzten in Bayern den direkten Dialog mit den Verantwortlichen der Abteilung Medizinische Assistenzberufe.

Ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld der Abteilung ist die Prüfung der Ausbildungsverträge und die anschließende – wenn alle rechtlichen Vorschriften erfüllt sind – Eintragung der Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Im Rahmen der Prüfung der Ausbildungsverhältnisse wird nicht nur geprüft, ob die getroffenen Regelungen zur täglichen Ausbildungszeit, zum jährlichen Urlaub sowie zur monatlichen Vergütung angemessen sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, sondern auch, ob das Fachkräfteverhältnis (Ärztin/Arzt und Mitarbeiter im

Verhältnis zu den Auszubildenden) in der ausbildenden Praxis gewahrt ist und, ob sowohl die persönliche als auch fachliche Eignung der Auszubildenden (§§ 28, 29 Berufsbildungsgesetz) bzw. des Ausbilders zur Ausbildung von MFA gegeben ist. Fachlich geeignet zur Ausbildung von MFA ist eine Ärztin/ein Arzt kraft Approbation. Sobald diese ruht oder entzogen worden ist, entfällt die fachliche Eignung und etwaige bestehende Ausbildungsverträge müssen aufgelöst bzw. neu zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse anstehende Ausbildungsverträge können nicht eingetragen werden. Weitaus häufiger als an der fachlichen Eignung, fehlt es an der persönlichen Eignung.

Die BLÄK erhält aufgrund gesetzlicher Vorgaben seitens der Strafjustiz sogenannte Mitteilungen in Strafsachen (MiStra). Aufgrund dieser Mitteilungen prüft die Abteilung, ob sich hieraus Folgen für die persönliche Eignung zur Ausbildung von MFA ergeben.

Rechtskräftige Entscheidungen in Strafverfahren (zum Beispiel rechtskräftiger Strafbefehl wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz oder rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung) führen automatisch, kraft Gesetzes, zum Verlust der Ausbildereignung (sogenanntes „Ausbildungsverbot“ nach § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz für die Dauer von fünf Jahren).

Auch rechtskräftige Verurteilungen nach anderen Delikten können Zweifel an der persönlichen Eignung zur Ausbildung ergeben. Auch hier prüft die Abteilung, ob die persönliche Eignung der/des betroffenen Ärztin/Arztes noch vorliegt. Deshalb informiert die Abteilung nicht nur über die Rechtsfolge des „Ausbildungsverbotes“, sobald sie selbst Kenntnis davon hat, sondern hört bei jeglichen Vorwürfen, die Zweifel an der Ausbildereignung erheben, den betroffenen Arzt hierzu an.

Ist eine Verurteilung noch nicht rechtskräftig, erhält der Arzt zunächst allgemeine Informationen zum „Ausbildungsverbot“ und den Hinweis, wenn er aktuell Auszubildende der/zum MFA ausbildet, dass diese Ausbildungsverhältnisse für den Fall einer rechtskräftigen Verurteilung unverzüglich beendet werden müssen.

Für den Fall, dass die Abteilung erst nach Rechtskraft Kenntnis von dem Strafverfahren erhält, informiert sie den Arzt schriftlich über die nunmehr eingetretene Rechtsfolge des „Ausbildungsverbot“ und wirkt, in dem Falle, dass aktuell Auszubildende von dem Arzt ausgebildet werden, auf die unverzügliche Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hin.

Selbstverständlich steht hier die Abteilung weiterhin jederzeit für Fragen von betroffenen Ärztinnen/Ärzten zur Verfügung, insbesondere auch in Fällen, in denen zum Beispiel eine Gemeinschaftspraxis von so einem „Ausbildungsverbot“ betroffen ist.

Neben diesen Strafverfahren kann die BLÄK/Abteilung Medizinische Assistenzberufe im Rahmen eines eigenen Verwaltungsverfahrens noch vor Abschluss des Strafverfahrens prüfen, ob hier eine Untersagung der Ausbildung erforderlich bzw. angezeigt ist.

Aufgrund des seit dem am 1. April 2012 in Kraft getretenen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist die BLÄK für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen zur Ausbildung zur/zum MFA zuständig. Im Berichtszeitraum gingen acht neue Anträge auf Gleichwertigkeitsfeststellung bei der Abteilung Medizinische Assistenzberufe ein und acht Anträge (teilweise noch aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum), wurden in diesem Zeitraum verbeschieden. Die übrigen Anträge konnten noch nicht verbeschieden werden, da noch entsprechende Unterlagen, die für die Verbeschiedung zwingend notwendig sind, durch die Antragstellerinnen/Antragsteller nachgereicht werden mussten.

Messeauftritte/ Öffentlichkeitsarbeit

Die BLÄK hat, um den Ausbildungsberuf der/des MFA zu bewerben, interessant zu machen und damit einem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, neben dem Image-Film zu diesem Ausbildungsberuf (direkt abrufbar auf der Homepage www.blaek.de → Assistenzberufe und auf dem Videoportal YouTube), auch wieder auf zahlreichen Messeveranstaltungen das Berufsbild zur/zum MFA vorgestellt. Es wurden im Berichtszeitraum mehr Messen als im gleichen Zeitraum des Vorjahres durch die Abteilung Medizinische Assistenzberufe besucht.

Dazu gehörten im Berichtszeitraum:

- » 12. Oktober 2017: Berufsinfoabend der Germeringer Schulen
- » 24./25. November 2017: Messe Einstieg in München
- » 2. Februar 2018: Messe „GEZIAL“ in Augsburg

- » 9./10. März 2018: Messe azubi- & studententage in München
- » 20./21. April 2018: Bildungsmesse Inn-Salzach in Burghausen
- » 21. April 2018: Ausbildungsmesse in Weiden
- » 5. Mai 2018: Berufswahl Rottal-Inn in Eggenfelden

Bei den Messeauftritten wurde die Abteilung Medizinische Assistenzberufe mit großem Erfolg von den Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbänden (ÄKV und ÄBV), Berufsschulen und zum Teil durch Auszubildende zur/zum MFA unterstützt. Der Messestand der BLÄK war stets gut besucht und das Feedback zu den Messeauftritten war durchweg positiv. In diesem Zusammenhang sind auch die zunehmenden Anfragen von ÄKV hervorzuheben, die von der BLÄK in Form von Flyern, Postern, Give-aways und Roll Ups unterstützt werden konnten. Entsprechende Berichte zu den Messen wurden zudem regelmäßig im *Bayerischen Ärzteblatt* veröffentlicht.

Zusammenfassend zu allen Messen lässt sich berichten, dass folgende häufige Fragestellungen im Mittelpunkt der Beratung am Messestand standen:

- » vorgeschriebener Schulabschluss als Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung
- » Verdienst während der Ausbildung (bzw. nach der Ausbildung)
- » Aufgabenspektrum einer/eines MFA
- » Möglichkeit der Teilzeitausbildung
- » Dauer der Ausbildung
- » Fortbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten nach der Ausbildung
- » Beschäftigungsmöglichkeiten und Jobaussichten

Nach wie vor ist bei den Besucherinnen und Besuchern der Messen das Berufsbild noch unter dem Namen Arzthelferin/Arzthelfer bekannt. Die zahlreichen Messeauftritte garantieren daher dem Berufsbild eine gute Werbung in der örtlichen Presse und teilweise im TV. Auch durch vielseitige Messeveranstaltungen, wie zum Beispiel Broschüren, Flyer, Infokataloge oder Plakate im jeweiligen Messeort, konnte positiv auf das Berufsbild aufmerksam gemacht werden. Dazu trugen zudem die

speziell auf die Interessenten abgestimmten Give-aways (Kugelschreiber, Blöcke, Pflasterboxen, Handy-Cleaner, Verbandstaschen, Turnbeutel mit Logo, etc.) und das Messequiz, mit der Möglichkeit auf Gewinne, bei.

Alle Messen spiegelten auch wieder, dass es zukünftig immer schwieriger wird, qualifizierte und interessierte Schülerinnen und Schüler für eine duale Ausbildung zur/zum MFA zu gewinnen. Deshalb sollen, um diesem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, neben weiteren Messeauftritten in Zusammenarbeit mit den ÄKV und ÄBV vor Ort, verstärkt neue Wege und Strategien angedacht werden, um den Entwicklungen am Ausbildungsmarkt gerecht zu werden. Angedacht hierfür ist zum Beispiel die verstärkte Einbindung ausbildungswilliger Ärztinnen und Ärzte vor Ort bei der Vorstellung des Ausbildungsberufes.

Des Weiteren hat sich der Bayerische Ärztetag im vergangenen Jahr mit dem Nachwuchsmangel bei den MFA beschäftigt. In einem entsprechenden Antrag wurde eine Ausweitung der bisherigen Werbemaßnahmen für das Berufsbild beschlossen. Die neue MFA-Kampagne umfasst neben der Vor-Ort-Präsenz auf entsprechenden Messen und Veranstaltungen auch eine Serie von Artikeln im *Bayerischen Ärzteblatt*, zu der unter anderem die neu konzipierte Serie „Aus der praktischen Prüfung“ gehört. Hier werden „echte“ Prüfungsfragen aus dem praktischen Teil der Abschlussprüfung für MFA in journalistisch aufbereiteter Form vorgestellt. Da in dieser Serie reale Prüfungsszenarien der praktischen Abschlussprüfung abgebildet werden, ist es sowohl für Ausbilderinnen und Ausbilder als auch für Auszubildende noch leichter möglich, sich einen direkten Überblick zu Inhalten und Anforderungen in der praktischen Abschlussprüfung zu verschaffen bzw. die Abläufe der Prüfung einzuüben.

Um noch mehr Werbung für das Berufsbild zu machen, hat die Abteilung Medizinische Assistenzberufe eine Posteraktion zum Imageslogan „Mitfühlend Fachkompetent Anpacken“ im *Bayerischen Ärzteblatt* durchgeführt. Ein entsprechender Beitrag in Heft 5/2018, Seite 244 f. stellt die Kampagne vor.

	1. April bis 31. Dezember 2017	1. Januar bis 31. März 2018	1. April 2018 bis 31. März 2019
1. Ausbildungsjahr	760,00 Euro	792,00 Euro	805,00 Euro
2. Ausbildungsjahr	800,00 Euro	834,00 Euro	850,00 Euro
3. Ausbildungsjahr	850,00 Euro	886,00 Euro	900,00 Euro

Tabelle 17: Monatliche Ausbildungsvergütungen nach dem derzeit gültigen Gehaltstarifvertrag.



Posteraktion zum Imageslogan „Mitfühlend Fachkompetent Anpacken“

Prüfungen und Prüfungsausschüsse

An der Zwischenprüfung 2018, die wie stets für alle Auszubildenden im 2. Ausbildungsjahr an zwei Schultagen in der letzten Schulwoche vor den Osterferien stattfand, nahmen 2.615 Auszubildende teil.

Erstmals erhielten alle Ausbilderinnen und Ausbilder dazu einen durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss korrigierten Aufgabensatz ihrer/ihrer Auszubildenden. Diese Neuerung ermöglicht es der Ausbilderin/dem Ausbilder die Zwischenprüfung gezielt mit der/dem Auszubildenden zu besprechen und eventuelle Defizite zu erkennen und zu beheben.

An den beiden Abschlussprüfungen (Winter- und Sommerprüfung) zur/zum MFA haben einschließlich der 470 Wiederholerinnen/Wiederholer und der 316 vorzeitig Zugelassenen insgesamt 2.923 Prüflinge (Vorjahr: 3.012) teilgenommen, darunter 38 männliche. Die Prüfung haben 2.334 Prüflinge bestanden, das entspricht einem Anteil von 79,85 Prozent. Die Prüfungen

wurden landesweit an 36 Prüfungsorten von 35 Prüfungsausschüssen abgenommen.

In diesem Berichtszeitraum wurden erstmals auf der Homepage je eine Musterprüfung für die Fächer Behandlungsassistenz, Betriebsorganisations- und Verwaltungsprozesse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde zur schriftlichen Abschlussprüfung veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Prüfung ist zu erwähnen, dass für die praktische Prüfung im Laufe des Berichtszeitraumes die Prüfungsfälle sowie die Bausteine Medizin vom Aufgabenauswahlausschuss der Abschlussprüfung der BLÄK weiter überarbeitet und aktualisiert wurden. Damit stehen jetzt 30 aktualisierte Prüfungsfälle und die Bausteine, die an aktuelle Rahmenbedingungen angepasst wurden, zur Abschlussprüfung im Sommer 2018 zur Verfügung.

Die Prüfungsfälle und Bausteine beschreiben nach wie vor detailliert die wesentlichen Tätigkeiten der/des MFA in einer Hausarztpraxis im Hinblick auf die einzelnen Arbeitsschritte.

Die auf der Homepage der BLÄK eingestellten Bausteine und Prüfungsfälle sollen sowohl den Auszubildenden zum selbstständigen Üben, als auch den Ausbilderinnen und Ausbildern als Unterweisungsanleitung dienen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass am Ende des jeweiligen Übungsfalles die entscheidenden Bausteine für die Kommunikation, die Verwaltung und die Medizin zur Lösung angegeben werden, sodass ein vollständiges und korrektes Erlernen der einzelnen Prüfungsfälle ermöglicht wird.

Ziel der BLÄK ist es, anhand dieser vorgegebenen Prüfungsfälle und der Vorgabe an die Prüfungsausschüsse vor Ort, dass nur diese Fälle in der praktischen Prüfung geprüft werden dürfen, bayernweit eine einheitliche Prüfung zu gewährleisten.

Um eine landesweite Prüfung auch im Hinblick auf gleiche Wettbewerbschancen zu ermöglichen, ist den Prüfungsausschüssen vor Ort seit der Winterprüfung 2013/2014 strikt vorgegeben, dass die Prüfungsaufgaben erst am Prüfungstag selbst, kurz vor Beginn der Prüfung, in Anwesenheit von zwei Schülerinnen/Schülern geöffnet werden dürfen. Dieses Vorgehen wird von allen Berufsschulen umgesetzt und hat sich seither bewährt.

Ein weiteres Angebot, das die BLÄK in Zusammenarbeit mit zahlreichen Ärztlichen Kreisverbänden vor Ort anbietet, ist die „Überbetriebliche Ausbildung“. Sie dient vor allem den Auszubildenden, die in Facharztpraxen beschäftigt sind und daher nicht im Rahmen der hausärztlichen Versorgung tätig sind, die praktischen Prüfungsinhalte, welche die Grundlage aus der hausärztlichen Versorgung bilden, zu erlernen und für die Prüfung zu festigen. Die „Überbetriebliche Ausbildung“ leistet einen wichtigen Beitrag zur Ergänzung sowie Vertiefung der betrieblichen Ausbildung und trägt damit zudem zur Stärkung des Berufsbildes einer/eines MFA bei. In Zukunft werden noch weitere Ärztliche Kreisverbände dazu beitragen, die Überbetriebliche Ausbildung flächendeckend anzubieten.

In den Regierungsbezirken fanden wie gewohnt Kurse für die Auszubildenden und Ausbilder zur Vermittlung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nach dem Berufsbildungsgesetz statt. Die angebotenen Kurse wurden stets sehr gut besucht und erhielten ein durchweg sehr positives Feedback. An den vier angebotenen Ausbilderkursen nahmen insgesamt 77 Ärztinnen und Ärzte teil.

Erstmals hat die BLÄK im März 2018 einen eigenen Kurs „Durchführung der Ausbildung“ angeboten. Dieser Kurs richtet sich an MFA, die die Ärztin/den Arzt bei der Ausbildung zur/zum MFA unterstützen.

Berufsbildungsausschuss

Am 21. Februar 2018 fand die Sitzung des Berufsbildungsausschusses für Medizinische Fachangestellte statt.

Neben dem Ausbildungsreport 2017 und den üblichen statistischen Erhebungen zu den Themen „Abschlussprüfung“ und „neuen Ausbildungsverträgen“ wurde das Thema „Gewinnung von Fachkräften“ diskutiert.

Besonders ausführlich wurde im Gremium diskutiert, welche Maßnahmen durch alle an der Ausbildung beteiligten Partner (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Lehrkräfte) als sinnvoll erachtet werden bzw. zu ergreifen sind, um die Ausbildungsqualität nachhaltig zu verbessern. Im Mittelpunkt stand dabei auch, das Berufsbild der/des MFA attraktiver zu gestalten, da es immer schwieriger wird, gute Auszubildende zu gewinnen.

Fortbildung

97 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Prüfung zum/zur Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung abgelegt, hiervon waren 77 erfolgreich. Nach wie vor sind die Kurse der Aufstiegsfortbildung in Nürnberg und München sehr gut nachgefragt.

Wie in der „Richtlinie zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung“ verankert wurde, soll die Verleihung dieser Auszeichnung den Weg der beruflichen Bildung noch attraktiver machen.

Mit dem Meisterbonus wird ein Anreiz geschaffen, sich beruflich weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Er gewährt eine finanzielle Anerkennung in Höhe von derzeit 1.500 Euro seit dem 1. Januar 2018 für die bestandene Meister- und Fortbildungsprüfung, wie zum Beispiel zum/zur Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung (bis 31. Dezember 2017 betrug der Meisterbonus 1.000 Euro). Mit dem Meisterpreis werden Absolventinnen und Absolventen für besonders gute Leistungen mit einer Urkunde des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ausgezeichnet.

In diesem Berichtszeitraum konnten sich 91 geprüfte Fachwirtinnen/Fachwirte für ambulante medizinische Versorgung über den Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung freuen. Mit der Note „sehr gut“ bis „gut“ haben 17 Absolventen abgeschlossen. Diese wurden mit dem Meisterpreis ausgezeichnet.

Die Geltungsdauer der „Richtlinie zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung“ wurde bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

Im Rahmen der „Begabtenförderung berufsrechtliche Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wurden von der BLÄK insgesamt 110 Medizinische Fachangestellte (Vorjahr: 101) betreut, von denen 37 im Berichtszeitraum (Vorjahr: 39) neu aufgenommen wurden.

Für die Maßnahme „Begabtenförderung“ wurde von der Stiftung „Begabtenförderungswerk berufliche Bildung“ für das Haushaltsjahr 2017 ein Betrag von 150.000 Euro zugewiesen.

Walner-Schulen

Zukünftig wird die BLÄK in Zusammenarbeit mit den Walner-Schulen zahlreiche attraktive Fortbildungen anbieten. Dazu wurde eine neue Anzeige konzipiert, die das Fortbildungsangebot ansprechend und modern präsentiert. Weitere Informationen zu den Fortbildungen finden Sie im Internet unter www.walner-schulen.de

Ergänzungsprüfung VERAH/NäPA

Im Berichtszeitraum haben vor der BLÄK in vier angebotenen Prüfungsterminen insgesamt 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgreich die Ergänzungsprüfung für die Anrechnung der Qualifikation einer/eines „Versorgungsassistent/in in der hausärztlichen Praxis“ (VERAH) auf die „Nichtärztliche Praxisassistentin“ (NäPA) nach dem „Memorandum of Understanding“ abgelegt.

Bereits im Vorfeld der Ergänzungsprüfung wurden durch die Abteilung Medizinische Assistenzberufe zahlreiche Anfragen rund um das Thema beantwortet.

Die BLÄK stellt weiterhin sicher, dass auch im Jahr 2018 regelmäßig Termine zur Ergänzungsprüfung angeboten werden. Diese Termine und die entsprechenden Anmeldeunterlagen werden rechtzeitig auf der Homepage veröffentlicht.

Die Bayerische Landesärztekammer bietet in Zusammenarbeit mit den Walner-Schulen attraktive Fortbildungen für MFA an

Seit SEPTEMBER 2018 Fortbildungen für MFA

Fachwirt/in und Wahlteile

- » Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung
- » Strahlenschutzkurse
- » Gastroenterologische Endoskopie
- » Ambulantes Operieren
- » Ernährungsmedizin
- » Palliativversorgung
- » DRG- und Dokumentationsassistentin

Hygiene und Labor

- » Hygienebeauftragte/r MFA in Einrichtungen für ambulantes Operieren
- » Laborkurse
- » Sachkundekurs Hygiene
- » Aktualisierung Hygiene

Specials

- » Überbetriebliche Ausbildung
- » Notfallmanagement
- » Aktualisierung gemäß Onkologie-Vereinbarung
- » Impfmanagement
- » Durchführung der Ausbildung (Kurs für MFA, die Ärztinnen und Ärzte bei der Ausbildung von MFA unterstützen)
- » Kurse für Wiedereinsteiger/-innen und zur Prüfungsvorbereitung (EKG und Blutdruckmessung, Wund- und Stützverbände, Steriles Arbeiten/ chirurgische Assistenz/Instrumentenkunde, DDÄ, Patientenorientiertes Telefonieren, Verwaltung/Praxisorganisation, etc.)

Weitere Informationen finden Sie unter: Walner-Schulen | Grillparzerstr. 9 | 81675 München | Tel. 089 540 95 50
E-Mail: info@walner-schulen.de | Internet: www.walner-schulen.de

WALNER SCHOULEN

Neu konzipierte
Anzeige der
Walner-Schulen.

Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen

Ehrenamtliche entscheidungsbefugte Mitglieder

- » Professor Dr. Ekkehard Pratschke, Bayerisch Gmain (Ärztlicher Vorsitzender)
- » Dr. Wilfried Rothenberger, Bad Tölz (Stellvertretender ärztlicher Vorsitzender)
- » Ernst Karmasin, Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a. D., München (Juristischer Vorsitzender)
- » Dr. Fritz Goller, Vorsitzender Richter am Bayerischen Oberlandesgericht a. D., Deisenhofen (Stellvertretender juristischer Vorsitzender)
- » Professor Dr. Dietrich Berg, Amberg (bis März 2018, seitdem Beiratsmitglied)
- » Professor Dr. Bernulf Günther, Gräfelfing (bis März 2018, seitdem Beiratsmitglied)
- » Professor Dr. Tomas Hoffmann, München
- » Dr. Günter Hofmann, Ohlstadt (bis März 2018, seitdem Beiratsmitglied)
- » Professor Dr. Anselm Kampik, München
- » Dr. Frank Kleinfeld, Fürth
- » Professor Dr. Max Schmauß, Augsburg
- » Professor Dr. Eberhard Wilmes, München

Seit März 2018

- » Professor Dr. Babür Aydeniz, Ingolstadt
- » Dr. Nikolaus Demmel, Bad Tölz
- » Professor Dr. Rupert Ketterl, Traunstein

» Martin Ramm, Vorsitzender am Bayerischen Oberlandesgericht a. D., München

Personelle Neubesetzung

Die ehrenamtlichen entscheidungsbefugten Kommissionsmitglieder der Gutachterstelle – Ärzte und Juristen – werden vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) „für die Dauer seiner Wahlperiode“ bestellt (§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Verfahrensordnung der Gutachterstelle). Durch den neu gewählten Vorstand der BLÄK (Amtsperiode 2018 bis 2023) wurden daher im März 2018 drei Ärzte und ein Jurist als neue entscheidungsbefugte Mitglieder der Gutachterstelle bestellt. Drei Ärzte, deren Kommissionstätigkeit im März 2018 endete, wurden vom Vorstand der BLÄK in den Beirat der Gutachterstelle berufen.

Wichtige Kennzahlen

Die Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK ist Teil eines bundesweit flächendeckenden Netzwerks von Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen, die von den (Landes-)Ärztekammern eingerich-

tet wurden. Die bayerische Gutachterstelle kann grundsätzlich dann angerufen werden, wenn eine Behandlung gerügt wird, die durch einen in Bayern tätigen Arzt bzw. in einem bayerischen Krankenhaus durchgeführt wurde. Die Inanspruchnahme dieses Angebots zeigte bundesweit über viele Jahre einen ansteigenden Trend; in den vergangenen Jahren blieb die Zahl an Anträgen auf einem annähernd konstanten Niveau oder sank leicht. Diagramm 11 zeigt den Verlauf der Anträge, die bei der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK in den vergangenen zehn Jahren eingegangen sind. Im aktuellen Berichtszeitraum ging die Anzahl der eingegangenen Anträge zurück, was dem Trend auf Bundesebene entspricht.

Die Verfahren der Gutachterstelle, von der Antragstellung bis zur Entscheidung der Kommission, folgen einem standardisierten Ablauf, der in einem Verfahrenshandbuch festgeschrieben ist. An vielen Stellen des Verfahrens kommt es aber dennoch zu „Leerlaufzeiten“, in denen die Gutachterstelle „warten muss“: So wird den Verfahrensbeteiligten an mehreren Stellen des Verfahrens „rechtliches Gehör“ eingeräumt, also die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gutachtensauftrag oder

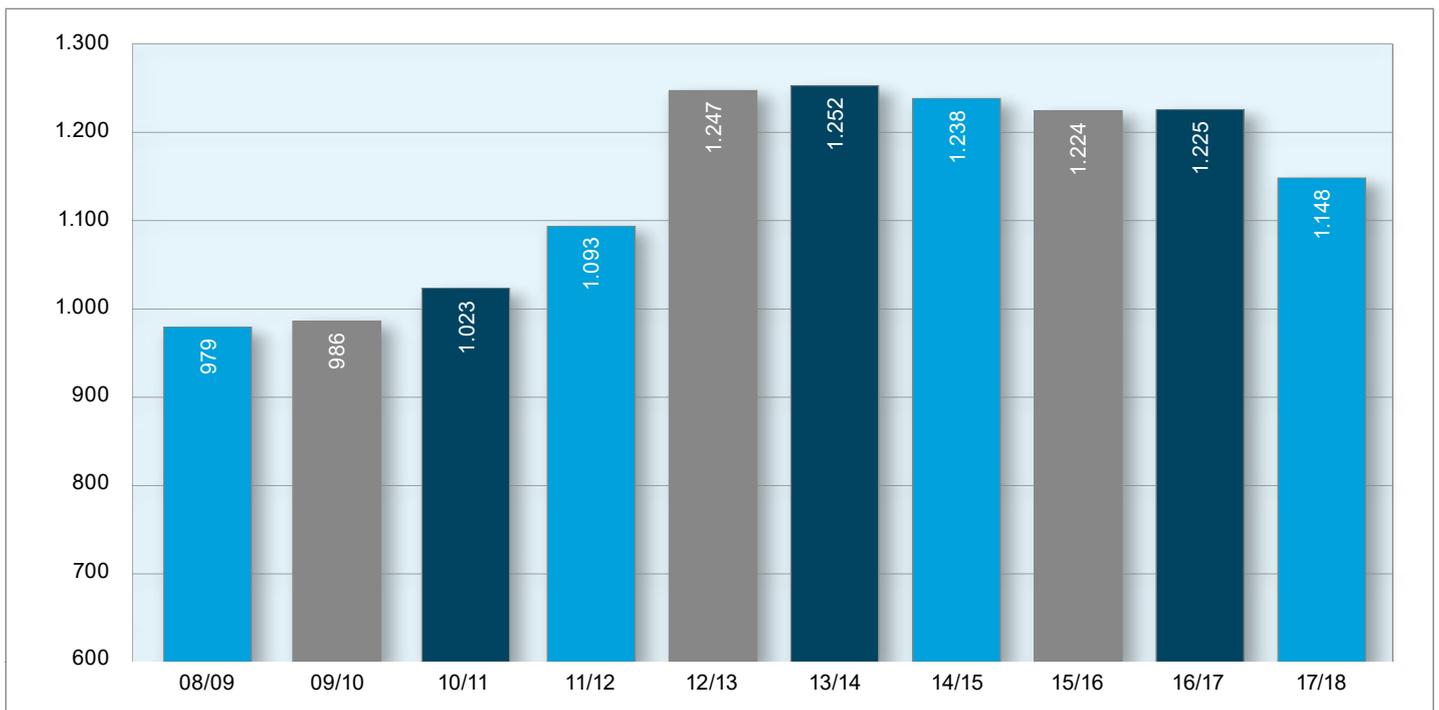


Diagramm 11: An die Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen gerichtete Anträge auf Durchführung eines Verfahrens.

zum Gutachten abzugeben. Auch die Begutachtung selbst, die in der Regel durch klinisch tätige Fachärzte des betroffenen Fachgebiets vorgenommen wird, benötigt oft mehrere Monate Bearbeitungszeit. Ferner muss die Gutachterstelle zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts oftmals noch Behandlungsunterlagen von Ärzten oder Krankenhäusern anfordern, bei denen der Patient vor oder nach der gerügten Behandlung vorstellig wurde. Auch hier werden Unterlagen der Gutachterstelle „neben dem Regelbetrieb“ zur Verfügung gestellt, was oftmals zu zeitlichen Verzögerungen führt. Daher resultiert eine durchschnittliche Dauer eines Gutachterverfahrens von 76 Wochen (Vorjahr: 74 Wochen). Abgeschlossen wurden im Berichtszeitraum 1.050 Verfahren (Vorjahr: 1.237 Verfahren).

Behandlungsfehlerquote

Wenn ein Gutachterverfahren abgeschlossen wird, erarbeitet die Kommission eine mit medizinischen und juristischen Gründen versehene Entscheidung, die entweder einen Behandlungsfehler feststellt, oder verneint. Im größeren Teil der Gutachterverfahren entlastet die Gutachterstelle den Arzt vom Behandlungsfehlerwurf. Im Berichtszeitraum wurden in 28 Prozent (Vorjahr: 25 Prozent) der mit einer Entscheidung abgeschlossenen Verfahren ein Behandlungsfehler festgestellt. Diagramm 12 zeigt den prozentualen Anteil festgestellter Behandlungsfehler im Verlauf der vergangenen zehn Jahre.

Wenn sich Patienten bei der Gutachterstelle über einen Arzt oder ein Krankenhaus beschweren, werden neben oder anstelle von Behandlungsfehlervorwürfen auch „allgemeine Beschwerden“ vorgebracht, wie zum Beispiel eine „Unfreundlichkeit“ des Arztes oder medizinischen Personals oder eine Nichtbehandlung bzw. eine nicht zeitnahe Terminvergabe. Weitere Themen sind zum Beispiel Unzufriedenheit mit einem andernorts erstellten ärztlichen Gutachten, Wunsch nach rechtlicher Beratung oder Anfragen von dritten Stellen. Im Berichtszeitraum wurden 161 derartige Anfragen (Vorjahr: 161) an die Gutachterstelle gerichtet.

Weitere Aktivitäten

In Deutschland nehmen sich verschiedene Stellen des Themas „Behandlungsfehler“ an, sei es im Rahmen von Beratungen oder von Begutachtungen. Die Gutachterstelle sucht daher regelmäßig den Kontakt zu den weiteren „Playern“ in diesem Bereich. Im Berichtszeitraum fanden unter anderem Gespräche mit der Geschäftsführung und der juristischen Leitung der „UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH“ statt; ferner besteht ein regelmäßiger Austausch mit den Berufshaftpflichtversicherern, die Verfahrensbeteiligte im Gutachterverfahren sind. Auch die in Deutschland tätigen Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Landesärztekammern sind unter anderem durch regelmäßige Arbeitstreffen miteinander vernetzt. So wird im Rahmen von „Konsensus-Konferenzen“ ein möglichst einheitlicher Standard in der Begut-

achtung angestrebt. Mitarbeiter der Gutachterstelle sind weiterhin im Rahmen eines Lehrauftrags an der Ludwigs-Maximilians-Universität München an der Ausbildung von Medizinstudenten beteiligt (Seminar Arztrecht, Institut für Rechtsmedizin, München). Ferner hielt die Gutachterstelle Referate im Rahmen von medizinischen Fortbildungsveranstaltungen. Wichtigste Veranstaltung in diesem Zusammenhang war die vierte gemeinsame Fortbildungsveranstaltung der bayerischen und baden-württembergischen Gutachterstellen am 29. September 2017 in Stuttgart. Im Rahmen des Seminars „Medizinische Begutachtung“ der BLÄK stellte die Gutachterstelle Referenten im Zusammenhang mit Arzthaftungsfragen, unter anderem zu den Themen „Patientensicherheit“, „Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen“ sowie „zivil- und strafrechtliche Haftung“. Die Veranstaltung fand in den Räumlichkeiten der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg statt und wurde von zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht (*Bayerisches Ärzteblatt*, Heft 11/2017, Seite 589).

Die Gutachterstelle der BLÄK hat zudem seit Oktober 2017 die neue Serie „Der interessante Fall“ im *Bayerischen Ärzteblatt* gestartet. Diese möchte anhand ausgewählter, anonymisierter Fallbeispiele Kolleginnen und Kollegen für bestimmte klinische und haftungsrechtliche Themen sensibilisieren und somit in ihrer täglichen Arbeit unterstützen. Drei Beiträge sind dazu im Berichtszeitraum erschienen (*Bayerisches Ärzteblatt*, Heft 10/2017, Seite 494 f.; Heft 1-2/2018, Seite 38 f. sowie Heft 4/2018, Seite 178 f.).

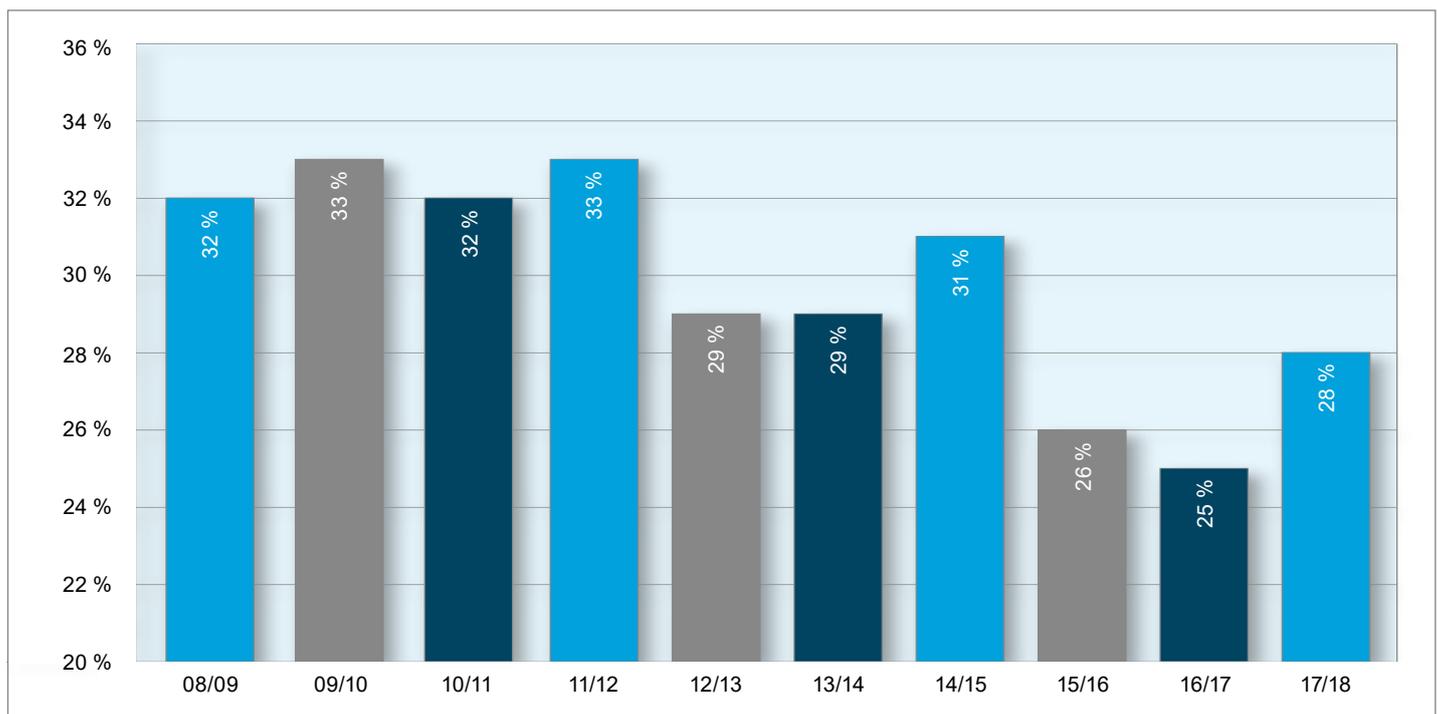


Diagramm 12: Festgestellte Behandlungsfehler in Bezug auf die durch Sachentscheidung abgeschlossenen Verfahren.

Ärztestatistik

Am 31. Dezember 2017 betrug die Gesamtzahl der bei der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) gemeldeten Ärztinnen und Ärzte 82.898.

Strukturdaten

Die Zahl der berufstätigen Ärztinnen und Ärzte stieg vom 31. Dezember 2016 zum 31. Dezember 2017 von 62.088 auf 63.014, absolut um 926 oder um 1,49 Prozent. Die Veränderungen zum Vorjahr in den einzelnen Tätigkeitsbereichen verdeutlicht Tabelle 18. Die Aufschlüsselung nach Tätigkeitsbereichen ergibt sich aus Tabelle 20 bzw. Diagramm 13.

Aus Tabelle 21 ist ersichtlich, wie sich die Zahl der Ärzte in ausgewählten Tätigkeitsbereichen

von 2012 bis 2017 entwickelt hat. Die Statistik der BLÄK stellt auf die reine Zahl an Ärztinnen und Ärzten zu einem bestimmten Stichtag in verschiedenen Tätigkeitsbereichen ab. Sie kann keine Aussagen über den Umfang der ärztlichen Tätigkeit, zum Beispiel Teilzeit und deren Anteil bezogen auf eine volle Stelle, treffen. Es ist deshalb möglich, dass trotz steigender Arztzahlen insgesamt weniger oder lediglich gleich viel an ärztlicher Arbeit erbracht wird.

Der Altersdurchschnitt der bayerischen Ärztinnen und Ärzte lag im Berichtszeitraum bei 51,73 (Vorjahr: 51,50) Jahren. Mit 48,22 (Vorjahr: 48,01) Jahren sind Ärztinnen im Schnitt sechs Jahre jünger als ihre männlichen Kollegen mit 54,72 (Vorjahr: 54,41) Jahren. Diagramm 14 zeigt die Alterspyramide der bayerischen Ärztinnen und Ärzte. Deutlich zu erkennen ist,

dass bei den Ärzten im „mittleren/oberen“ Alterssegment und bei den Ärztinnen im „unteren“ Bereich ein „Peak“ besteht.

Zentrale Mitgliederverwaltung

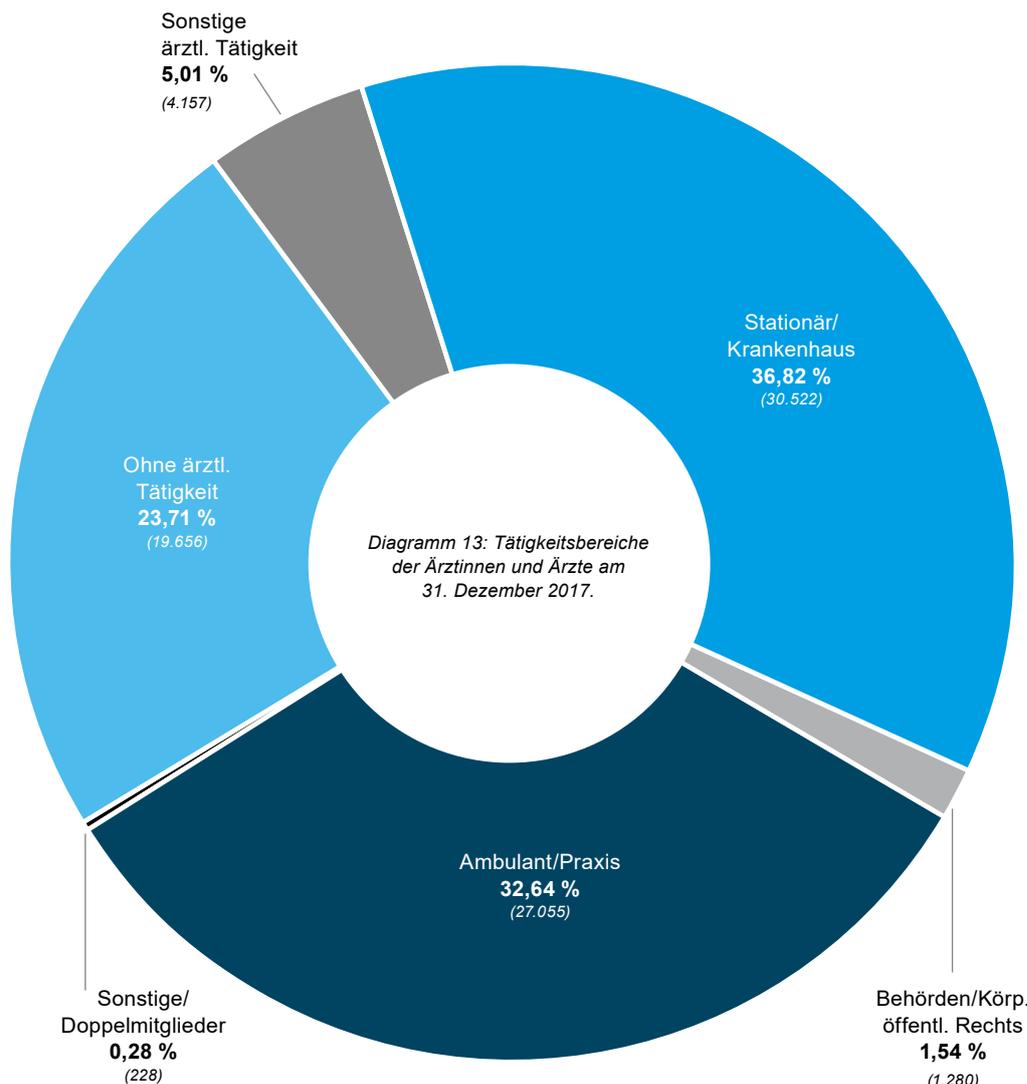
Alle Ärztlichen Bezirksverbände (ÄBV) sind online mit der Datenbank der BLÄK verbunden. Sie nehmen gemäß Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) und Meldeordnung der BLÄK die Aufgaben der Meldestellen wahr. Die BLÄK prüft die Daten, führt zentrale Abfragen aus, erstellt Statistiken und Datenauswertungen, unterstützt die Ärztlichen Kreisverbände (ÄKV) und die ÄBV in allen melderechtlichen Belangen und Fragestellungen und prüft melderelevante Sondertatbestände.

Durch die zentrale Mitgliederverwaltung (ZMV) erfolgt auch der Versand von Unterlagen zum Fortbildungspunktekonto, das bei der BLÄK für jeden bayerischen Arzt geführt wird, an alle neu gemeldeten Ärzte. Hier werden nun auch Data-Matrix-Barcodes für Smartphones verwendet, die in Verbindung mit der „FobiApp“ einige praktische Anwendungen möglich machen.

Das „Meine BLÄK“-Portal ermöglicht unter anderem nach einer Anmeldung jedem Arzt den Blick auf seine bei der BLÄK gespeicherten Stammdaten. Hier können auch Meldungen von Adressänderungen durch den Arzt selbst vorgenommen werden.

Elektronischer Arztausweis

Die BLÄK ist bereit für die flächendeckende Herausgabe des eArztausweises. Dieser kann bereits im „Meine BLÄK“-Portal beantragt werden, ist jedoch seitens der Zertifizierungsanbieter kostenpflichtig und die Zahl möglicher Anwendungen ist derzeit noch begrenzt. Die notwendigen Arbeitsabläufe werden in hohem Maße durch Software unterstützt, damit die Herausgabe möglichst schnell erledigt werden kann. Eine Vielzahl von Informationen finden Sie im Internet zum Beispiel unter www.bundesaerztekammer.de/aerzte/telematiktelemedizin oder unter www.bayerisches-aerzteblatt.de/inhalte/details/news/detail/News/der-elektronische-arztausweisfunktionen-einsatzgebiete-beantragung.html Bislang wurden 1.134 eArztausweise herausgegeben.



Elektronische Arztakte

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BLÄK haben Zugriff auf elektronische Arztakten. Systematisch werden im Laufe der Zeit die vorhandenen Akten gescannt, nach bestimmten Kriterien sortiert und elektronisch abgelegt. Die schnelle und direkte Möglichkeit der Einsichtnahme in die Akten unterstützt die Sachbearbeitung. Zum Ende des Berichtszeitraums waren 57.279 eArztakten vorhanden.

Arztuche

Unter www.arzt-bayern.de findet man Informationen zu knapp 18.000 niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie leitenden Krankenhausärztinnen und -ärzten Bayerns. Durchschnittlich werden rund 12.000 Suchzugriffe von bis zu 8.000 unterschiedlichen Benutzern pro Tag gezählt.

Tätigkeitsbereich	2016	2017	Veränderung zum Vorjahr
Ambulant/Praxis	26.564	27.055	+ 491
Stationär/Krankenhaus	30.104	30.522	+ 418
Behörden/Körperschaft des öffentlichen Rechts	1.280	1.280	0
Sonstige ärztliche Tätigkeit	4.140	4.157	+ 17
Ohne ärztliche Tätigkeit	19.090	19.656	+ 566
Mehrfachmitglieder/Sonstige	220	228	+ 8

Tabelle 18: Veränderungen in den einzelnen Tätigkeitsbereichen zum Vorjahr.

		2012	2013	2014	2015	2016	2017
Zugänge (Erstmeldung im Bundesgebiet)	Inländer	1.011	1.068	1.089	988	1.098	1.145
	Ausländer	679	621	698	787	815	649
Abmeldungen ins Ausland	Inländer	- 306	- 302	- 272	- 202	- 253	- 254
	Ausländer	- 186	- 190	- 192	- 166	- 207	- 215
Gesamt		1.198	1.197	1.323	1.407	1.453	1.325

Tabelle 19: Statistische Entwicklung – Auslandszu- und abgänge. Unter „Erstmeldung“ ist die generell erstmalige Anmeldung bei einer Ärztekammer gemeint.

Tätigkeitsbereich	2013	2014	2015	2016	2017	2013 bis 2017
Ambulant/Praxis	25.321	25.710	26.183	26.564	27.055	1.734 (+ 6,85 %)
Allgemeinärzte	5.332	5.194	5.069	4.962	4.855	- 477 (- 8,95 %)
Praktische Ärzte	979	965	943	924	900	- 79 (- 8,07 %)
Ärzte mit Facharztbezeichnung (ohne Allgemeinärzte)	13.667	13.699	13.707	13.721	13.707	+ 40 (+ 0,29 %)
Ärzte ohne Facharztbezeichnung	1.139	1.113	1.094	1.069	1.024	- 115 (- 10,10 %)
Angestellte Ärzte	4.204	4.739	5.370	5.888	6.569	+ 2.365 (+ 56,26 %)
darunter Allgemeinärzte	540	626	741	854	963	+ 423 (+ 78,33 %)
Praktische Ärzte	74	76	77	72	77	+ 3 (+ 4,05 %)
ohne Facharztbezeichnung	1.135	1.205	1.282	1.353	1.539	+ 404 (+ 35,59 %)
Stationär/Krankenhaus	27.918	28.546	29.374	30.104	30.522	+ 2.604 (+ 9,33 %)

Tabelle 20: Statistische Entwicklung in den Tätigkeitsbereichen.

	Tätigkeitsbereich	männlich	weiblich	Gesamt	% Bereich	% Gesamt	2016	in %
1	Ambulant/Praxis	15.537	11.518	27.055	100,00 %	32,64 %	26.564	+ 1,85 %
1.1	Allgemeinärzte	3.167	1.688	4.855	17,94 %		4.962	- 2,16 %
1.2	Praktische Ärzte	403	497	900	3,33 %		924	- 2,60 %
1.3	Ärzte mit Facharztbezeichnung (ohne 1.1)	9.141	4.566	13.707	50,66 %		13.721	- 0,10 %
1.4	Ärzte ohne Facharztbezeichnung	383	641	1.024	3,78 %		1.069	- 4,21 %
1.5	Angestellte Ärzte	2.443	4.126	6.569	22,17 %		5.888	+ 11,57 %
	<i>darunter Allgemeinärzte</i>	324	639	963			854	+ 12,76 %
	<i>Praktische Ärzte</i>	16	61	77			72	+ 6,94 %
	<i>ohne Facharztbezeichnung</i>	407	1.132	1.539			1.353	+ 13,75 %
2	Stationär/Krankenhaus	16.090	14.432	30.522	100,00 %	36,82 %	30.104	+ 1,39 %
2.1	Leitende Ärzte	1.881	221	2.102	6,89 %		2.067	+ 1,69 %
2.2	Ärzte mit Facharztbezeichnung	8.326	6.264	14.590	47,80 %		14.167	+ 2,99 %
2.3	Ärzte ohne Facharztbezeichnung	5.831	7.904	13.735	45,00 %		13.749	- 0,10 %
2.4	Gastärzte	52	43	95	0,31 %		121	- 21,49 %
3	Behörden/KdöR	642	638	1.280	100,00 %	1,54 %	1.280	0,00 %
3.1	Behörden	497	543	1.040	81,25 %		1.033	+ 0,68 %
3.2	Bundeswehr	145	95	240	18,75 %		247	- 2,83 %
4	Sonstige ärztliche Tätigkeit	2.149	2.008	4.157	100,00 %	5,01 %	4.140	+ 0,41 %
4.1	Angestellte Arbeitsmedizin	238	224	462	11,11 %		458	+ 0,87 %
4.2	Angestellte Pharmazie	137	87	224	5,39 %		223	+ 0,45 %
4.3	Gutachter	262	177	439	10,56 %		441	- 0,45 %
4.4	Medizinjournalist	12	29	41	0,99 %		38	+ 7,89 %
4.5	Praxisvertreter	438	344	782	18,81 %		798	- 2,01 %
4.6	Stipendiat	25	19	44	1,06 %		50	- 12,00 %
4.7	Andere ärztliche Tätigkeit	1.037	1.128	2.165	52,08 %		2.132	+ 1,55 %
5	Ohne ärztliche Tätigkeit	10.426	9.230	19.656	100,00 %	23,71 %	19.090	+ 2,96 %
5.1	Arbeitslos	770	1.250	2.020	10,28 %		1.866	+ 8,25 %
5.2	Berufsfremd	581	414	995	5,06 %		976	+ 1,95 %
5.3	Berufsunfähig	422	316	738	3,75 %		708	+ 4,24 %
5.4	Elternzeit	23	1.770	1.793	9,12 %		1.680	+ 6,73 %
5.5	Haushalt	95	1.247	1.342	6,83 %		1.438	- 6,68 %
5.6	Ruhestand	8.368	4.027	12.395	63,06 %		12.044	+ 2,91 %
5.7	Sonstiger Grund	167	206	373	1,90 %		378	- 1,32 %
6	Doppelmitglieder/Sonstige	163	65	228	100,00 %	0,28 %	220	+ 3,64 %
Gesamtzahl der Ärzte		45.007	37.891	82.898		100,00 %	81.398	+ 1,84 %
<i>davon ärztlich tätige Ärzte</i>		<i>34.418</i>	<i>28.596</i>	<i>63.014</i>		<i>76,01 %</i>	<i>62.088</i>	<i>+ 1,49 %</i>
<i>davon ärztlich tätige ohne Facharzt</i>		<i>7.285</i>	<i>10.654</i>	<i>17.939</i>		<i>28,47 %</i>	<i>17.812</i>	<i>+ 0,71 %</i>

Tabelle 21: Jahresstatistik der BLÄK nach Tätigkeitsbereichen zum 31. Dezember 2017*. * In der BLÄK-Statistik werden die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte nicht berücksichtigt. Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte werden gleich gezählt (reine Kopfstatistik). Die Zahlen liefern deshalb keine Aussage über den Umfang der ärztlichen Tätigkeit. Die Studie „Ärztinnen und Ärzte in Deutschland“ der Universität Bremen aus dem Jahr 2016 (n=1.388) ergab, dass rund 27 Prozent der befragten Ärztinnen und Ärzte in Teilzeit arbeiten und 73 Prozent in Vollzeit (ab 35 h/Woche). Ärztinnen liegen mit einer Teilzeitquote von 40 Prozent deutlich vor den Teilzeitärzten mit 6,5 Prozent. „Hausärzte“ im Sinne des § 73 Sozialgesetzbuch V sind Fachärzte für Allgemeinmedizin (1.1), praktische Ärzte (1.2), Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, Kinderärzte (in 1.3 enthalten) und Ärzte ohne Facharztbezeichnung (1.4), sofern diese an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Nähere Informationen unter www.kvb.de/partner/versorgungsatlas.html

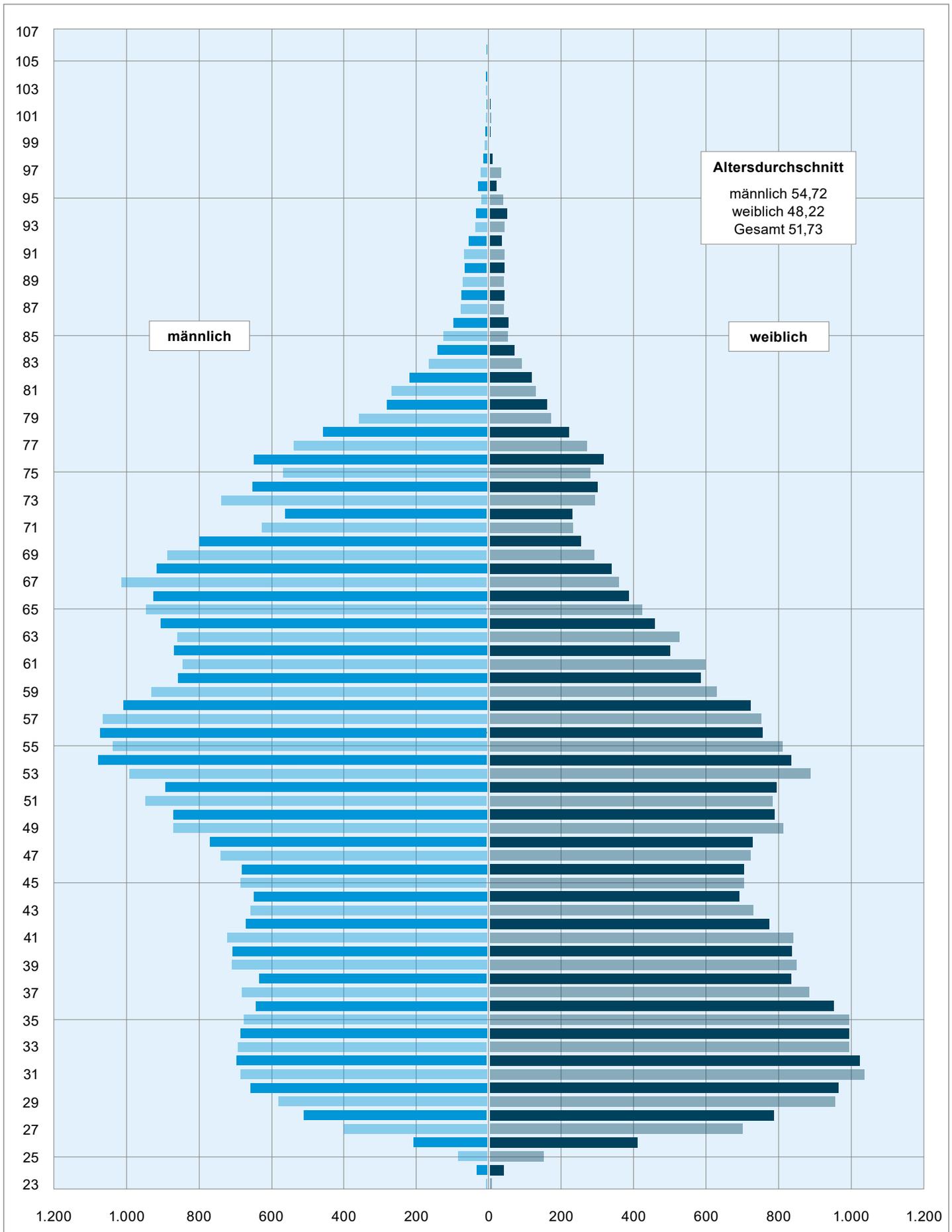


Diagramm 14: Alterspyramide der bayerischen Ärztinnen und Ärzte (Stand: Mai 2017, Bezugsjahr 2016).

Medienarbeit

Pressestelle der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK)

Die Pressestelle der BLÄK ist verantwortlich für die interne und externe Kommunikation, sie ist zentraler Ansprechpartner für Journalisten und wickelt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ab. Mit Presseinformationen werden gezielt Print- und Onlinemedien informiert. Im Berichtszeitraum wurden rund 250 Medienanfragen bearbeitet und beantwortet. Dabei geht es meistens um Anfragen zur aktuellen Gesundheitspolitik und Stellungnahmen zu laufenden Gesetzgebungsverfahren sowie um medizin- bzw. berufspolitische Themen. Häufig fragen Journalisten auch nach Interviewpartnern, zum Beispiel aus dem Präsidium der BLÄK oder Experten eines Gebietes bzw. einer bestimmten medizinischen Fachrichtung. Auch stehen Experten in Ehren- und Hauptamt bei der BLÄK für Fachauskünfte zur Verfügung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pressestelle bereiten diese Medienanfragen entsprechend vor, übernehmen die organisatorische Abwicklung sowie die Nachlese.

Die Verbreitung von Informationen aus der BLÄK in die allgemeine Öffentlichkeit ist ein wichtiger Schwerpunkt in der Arbeit der Pressestelle. Dazu organisiert und veranstaltet die BLÄK regelmäßig Pressekonferenzen und wirkt bei anderen öffentlichen Veranstaltungen mit. Im Vorfeld des Bayerischen Ärztetages fanden wieder zwei Pressekonferenzen statt. Im Juli 2017 organisierte die BLÄK in ihrem Garten im Ärztehaus in München wieder das sogenannte „Sommer-Gespräch“ mit über 150 geladenen Gästen aus Politik, Selbstverwaltung und Öffentlichkeit.

Im Berichtszeitraum wurden 39 Presseinformationen herausgegeben (Vorjahr: 31). Diese Presseinformationen wurden an einen umfangreichen E-Mail-Verteiler versandt, der über 600 Adressaten umfasst. Zusätzlich hat die BLÄK eine Kooperation mit „news aktuell“, einer Tochter der Deutschen Presse Agentur (dpa). Über diesen Kanal wurden mehr als 320 Redaktionen aus dem Print-, TV-, Hörfunk- und Onlinebereich zusätzlich erreicht.

Die Pressestelle vermittelt und organisiert auch persönliche Hintergrund- und Exklusivgespräche zwischen Journalisten und dem Präsidium, den beiden Vizepräsidenten und vereinzelt auch Vorstandsmitgliedern. Diese Gespräche wurden von den Mitarbeitern der Pressestelle



vorbereitet, teilweise initiiert und entsprechend nachbearbeitet. Dabei gilt es vor allem, die innerärztliche sowie die externe Öffentlichkeit über die Arbeit der BLÄK zu informieren. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten nahmen dazu auch regelmäßig an Veranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Kongressen teil. Dafür erarbeitete die Pressestelle Grußworte, Reden und Präsentationen.

Regelmäßig wird der Presseinformationsdienst „Kammer-Xtra“ für die Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbände (ÄKV und ÄBV) zu medizinischen und gesundheitspolitischen Themen erstellt. Neun Mal im Jahr erhielten die ÄKV und ÄBV diesen Artikeldienst, der zu einer flächendeckenden Medienpräsenz der ärztlichen Selbstverwaltung in Bayern beiträgt. Die Pressestelle unterstützte dabei auch die Öffentlichkeitsarbeit der ÄKV und ÄBV.

Auch im Berichtszeitraum 2017/18 wurden wieder gemeinsame Aktionen und Projekte mit verschiedenen Partnern durchgeführt, zum Beispiel mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, der Bayerischen Landesapothekerkammer oder verschiedenen Selbsthilfegruppen (Tabelle 22). Im Oktober fand die Veranstaltung „Ärzte und Selbsthilfe im Dialog“ mit dem Thema „Schlaganfall! Wieder zu Hause – wie geht es weiter?“ statt. Ein mediales Highlight war die konstituierende Sitzung der Vollversammlung der BLÄK am 3. Februar 2018. Die Neuwahlen von Präsidium und Vorstand weckten großes mediales Interesse und führten zu vielen Medienanfragen. Zur Unterstützung der politischen Arbeit der BLÄK und zur Förderung des politischen Austausches organisierte die Pressestelle jedes Jahr mehrere Informations- und Diskussions-

runden, beispielsweise mit den Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheit und Pflege des Bayerischen Landtages sowie mit Repräsentanten der politischen Parteien oder der ärztlichen Berufsverbände. Auch Redaktionsgespräche, zum Beispiel zum Thema „Diagnosis Reloaded“, fanden statt.

Von Montag bis Freitag erstellt die Pressestelle einen Pressespiegel auf Basis des elektronischen Pressemonitors (PMG). Die Mitarbeiter und Funktionsträger der BLÄK werden dadurch in elektronischer Form über Meldungen aus der Tages- und Fachpresse informiert.

Die Vorstandsmitglieder, ÄKV, ÄBV und Delegierte erhielten außerdem über E-Mail ca. 33 Mal wichtige Informationen und Mitteilungen der Bundesärztekammer (BÄK). Anlässlich des Bayerischen Ärztetages in Rosenheim im Oktober 2017 wurde wieder eine Medienresonanzanalyse durchgeführt, um die Pressearbeit inhaltlich und finanziell bewerten zu können.

Der Präsident der BLÄK ist einmalig im Monat im Rahmen einer „Telefonsprechstunde“ für alle Kammermitglieder erreichbar. Dieses Angebot wurde von den Mitarbeitern der Pressestelle mitbetreut. Außerdem kann über die Internetseite www.blaek.de über den „Direkten Draht“ die Möglichkeit wahrgenommen werden, mit dem Präsidenten Kontakt aufzunehmen. Diesen Klick auf das Briefumschlagssymbol auf der Homepage haben 166 Ärztinnen und Ärzte gemacht.

Bayerisches Ärzteblatt

Das *Bayerische Ärzteblatt* ist das Mitglieder-magazin für die über 83.000 Ärztinnen und Ärzte in Bayern und wird zehn Mal im Jahr von der BLÄK herausgegeben. Derzeit hat das *Bayerische Ärzteblatt* eine Auflage von rund 78.000 Exemplaren. Neben den medizinischen Titelthemen wurden vor allem Beiträge zur Gesundheits- und Berufspolitik sowie über Veranstaltungen veröffentlicht.

Regelmäßig publiziert das *Bayerische Ärzteblatt* auch amtliche Mitteilungen der Ministerien. Seit Januar 2016 hat das *Bayerische Ärzteblatt* eine neue Rubrizierung mit dem Fokus auf Medizinthemen und auf die ärztliche Berufspolitik. In den Rubriken „BLÄK informiert“ und „BLÄK kompakt“ berichtet das Mitglieder-magazin der BLÄK über die Aktivitäten der Kammer und die Arbeiten des Präsidiums.

Hier gibt es auch Informationen über Aktionen, Projekte, politische Vorhaben und Gesetze, die die ärztliche Tätigkeit betreffen.

In der „Blickdiagnose“ wird eine Kasuistik kompakt vorgestellt. Den medizinpublizistischen Schwerpunkt bildet das monatliche medizinische Titelthema. 2017 setzte die Medizinredaktion die Serie „Leitlinie ...“ fort, die Ende 2017 abgeschlossen wurde. Zum Abschluss dieser Serie wurde der Beitrag „30 Leitlinien im *Bayerischen Ärzteblatt* – was bleibt?“ in der Januar/Februar-Ausgabe 2018 (Seite 20 ff.) veröffentlicht. Mit dieser Ausgabe startete die Medizinredaktion gleichzeitig eine neue Serie, die mit „Drei Highlights aus ...“ überschrieben ist. Die Autoren schreiben über klinisch-relevante Neuigkeiten ihres Gebietes/Schwerpunktes anhand von drei Kasuistiken. Idealerweise anhand eines Notfalls, anhand eines abwendbaren gefährlichen Verlaufs und anhand einer der häufigsten Behandlungssituationen. Jeder Beitrag ist verbunden mit Fortbildungsfragen und der Möglichkeit für die Leserinnen und Leser, maximal zwei CME-Punkte (zehn Fragen mit je fünf Antwortmöglichkeiten) zu erwerben.

Die Teilnehmerzahl lag im Berichtszeitraum zwischen 1.762 und 2.955 pro Ausgabe. Insgesamt wurden 48.298 Fortbildungspunkte erworben. Die Fragen konnten elektronisch am PC oder einem mobilen Endgerät beantwortet werden.

Die im Januar 2017 gestartete vierteljährliche Serie über das Querschnittsthema „Prävention aus gesundheitspolitischer Sicht“ wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Eine bei den Leserinnen und Lesern mit großem Interesse gelesene Rubrik ist der monatlich erscheinende Leitartikel, der vom Präsidenten der BLÄK bzw. je einmal jährlich von den Vizepräsidenten verfasst wird. Hier wurde zu aktuellen berufs- und gesundheitspolitischen Fragen Stellung genommen. Für einen erweiterten Blick auf die aktuelle Berufs- und Gesundheitspolitik schrieben wieder fünf namhafte Journalisten einen Beitrag für die Meinungsseite des *Bayerischen Ärzteblattes*. Diese und andere Beiträge fanden in anderen *Ärzteblättern*, Fachzeitschriften sowie Tageszeitungen publizistische Resonanz. Besonders die Presseinformationen zum monatlichen Leitartikel wurden in der Fachpresse berücksichtigt.

Im Oktober 2017 wurde die neue Serie „Der interessante Fall“ gestartet. Die Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK möchte mit diesen Beiträgen anhand ausgewählter, anonymisierter Fallbeispiele Ärztinnen und Ärzten für bestimmte klinische Themen sensibilisieren und somit in ihrer täglichen Arbeit unterstützen.

Eine zweite neue Serie wurde im März 2018 begonnen. In der neuen Rubrik „Aus der praktischen Prüfung“ stellt die Redaktion echte Prüfungsfragen aus dem praktischen Teil der Abschlussprüfung für Medizinische Fachangestellte (MFA) in journalistisch aufbereiteter Form vor. Auszubildenden Ärztinnen und Ärzten soll damit die Möglichkeit gegeben werden, die Fälle mit ihren Auszubildenden durchzusprechen bzw. einzüben.

Fortgeführt wurde im Berichtszeitraum auch die Serie „Medizingeschichte 3D“ und „Surftipps“.

Innerhalb der Anzeigenrubrik bildet der Stellenmarkt eine der wichtigsten medizinbezogenen Jobbörsen in Bayern ab. Gemeinsam mit einem großen Angebot an Kleinanzeigen veröffentlichte das *Bayerische Ärzteblatt* Stellengesuche und -angebote und bot den Leserinnen und Lesern eine wichtige Informationsquelle für die Orientierung innerhalb des medizinischen Arbeitsmarktes.

Die Inhalte für die einzelnen Ausgaben wurden in der monatlichen Redaktionskonferenz geplant. Layout und Umbruch werden mit dem Programm „Adobe InDesign CC“ hausintern erstellt. Zuschriften, Feedback und Leserbriefe wurden im *Bayerischen Ärzteblatt* veröffentlicht bzw. beantwortet.

80 Interessenten haben das *Bayerische Ärzteblatt* zusätzlich abonniert. Im Berichtszeitraum bezogen 3.208 Leserinnen und Leser das *Bayerische Ärzteblatt* online.

Die eigene Webseite www.bayerisches-ärzteblatt.de stieß im Berichtsjahr bei den Leserinnen und Lesern wieder auf eine positive Resonanz. Der Tätigkeitsbericht 2016/17 erschien als Sonderheft und wurde aus ökonomischen und ökologischen Gründen lediglich wieder in einer Kleinauflage von 500 Exemplaren für die Delegierten des Bayerischen Ärztetages gedruckt und den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt.

Sehr gut klappte wieder die Zusammenarbeit mit der Anzeigenverwaltung der atlas Verlag GmbH in München und mit der Vogel-Druck- und Medienservice GmbH & Co. KG in Höchberg.

Internet-Redaktion

Unter der Adresse www.blaek.de bot die BLÄK wieder umfassende Informationen zu all ihren Tätigkeitsbereichen an. Darüber hinaus wurden Kurzmeldungen über Social-Media-Kanäle veröffentlicht. In einem zweimonatigen Rhythmus fanden Sitzungen der Internet-Redaktion statt, in denen Mitarbeiter aus allen Referaten und Stabsstellen neue Inhalte diskutierten. In Zusammenarbeit mit der IT-Administration befasste sich die Online-Redaktion auch mit der technischen Umsetzung. Der Internetauftritt

wurde konstant aktualisiert, verbessert und zum Teil neu strukturiert. Besonderer Wert wurde dabei auf eine klare und logische Benutzerführung und Bedienungsfreundlichkeit gelegt. Das im Herbst 2016 gestartete umfangreiche Projekt für einen Relaunch der Webseite unter Einbeziehung aller Referate der BLÄK wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Mit Unterstützung einer externen Beratungsfirma wurde die Grobkonzeption abgeschlossen und die Struktur des neuen Internetauftritts konzipiert. Ziel ist ein nutzerorientierter, zeitgemäßer und technisch moderner „all-mobile“-Auftritt.

Auf der Internetseite www.arzt-bayern.de können rund 18.000 Ärztinnen und Ärzte online über ein Suchsystem in Bayern gefunden werden. Hier erscheinen alle in Bayern gemeldeten

Ärztinnen und Ärzte, die ihre Zustimmung dazu erteilt haben.

Die BLÄK war zusätzlich in den sozialen Medien aktiv (www.facebook.com/bayerische-landesaerztekammer und www.twitter.com/BLAEK_P). Insbesondere während des Deutschen und des Bayerischen Ärztetages und der Konstituierenden Vollversammlung ist das Interesse an diesen Informationen und Bildern besonders hoch. Auf einem eigenen YouTube-Kanal veröffentlichte die BLÄK Videos, zum Beispiel von der Eröffnungsveranstaltung des Bayerischen Ärztetages in Rosenheim.

Die Onlineredaktion gab einen zweimonatigen, kostenfreien Newsletter heraus, den derzeit 2.346 Userinnen und User abonniert haben.

Termin	(Presse-)Veranstaltung	Ort	Partner
28. Juli 2017	Sommer-Gespräch 2017	Ärztehaus Bayern	
8. September 2017	Tag der Patientensicherheit	Ärztehaus Bayern	
4. Oktober 2017	Ärzte und Selbsthilfe im Dialog: „Schlaganfall! Wieder zuhause – wie geht es weiter?“	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, Selbsthilfekoordination (SeKo) Bayern
17. Oktober 2017	Vor-Presskonferenz zum 76. Bayerischen Ärztetag	PresseClub München	
20. Oktober 2017	Presskonferenz zum 76. Bayerischen Ärztetag	Kultur- und Kongresszentrum Rosenheim	
1. Dezember 2017	16. Suchtforum in Bayern (Wiederholungsveranstaltung)	Meistersingerhalle Nürnberg	Bayerische Landesapothekerkammer, Bayerische Akademie für Sucht- und Gesundheitsfragen e. V., Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
11. April 2018	17. Suchtforum in Bayern	Klinikum rechts der Isar	Bayerische Landesapothekerkammer, Bayerische Akademie für Sucht- und Gesundheitsfragen e. V., Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Tabelle 22: Veranstaltungen 2017/18.

IT und Multimedia

Internet

Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) stellt ihre Aufgaben, Anliegen und Dienstleistungen auch im Internet unter www.blaek.de umfassend und transparent dar. Insbesondere die interaktiven Mitwirkungsmöglichkeiten auf der Website der BLÄK wurden im Berichtszeitraum weiter ausgebaut. Die Website der BLÄK wird derzeit überarbeitet und erfährt 2018 einen grundlegenden „Relaunch“ – sowohl was die Präsentation der Inhalte als auch die dahinterstehende Technologie betrifft. Hierbei ist auch die Einführung und Programmierung eines neuen Content-Management-Systems (CMS) notwendig.

BLÄK-Soft- und Hardware

Die Bedeutung der IT sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BLÄK wie auch für diejenigen, die sich im Internet über die BLÄK informieren bzw. im Portal recherchieren oder Anträge bearbeiten wollen, stellt hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit der Systeme. Dazu hat die IT-Abteilung eine neue VPN (Virtual private network)-Lösung eingesetzt sowie eine Erweiterung des Speicherplatzes für virtuelle Server vorgenommen.

Im Berichtsjahr hatte das Thema IT-Sicherheit wieder einen sehr hohen Stellenwert. Die Firewall erhielt ein Upgrade und im Zusammenhang mit einem neuen Backup-Konzept erfolgte die Umstellung von CA Arcserve auf Veeam.

Die Software für die netzbasierte Antragsstellung wird nun für die Zusatzbezeichnungen erweitert. Parallel dazu wird eine Software zum Testen von Weiterbildungsgängen programmiert.

Künftig können Kursveranstalter Weiterbildungskurse online einstellen.

Anpassungen und Veränderungen gab es auch bei den individuell programmierten Software-



produkten für die Koordinierungsstelle Allgemeinmedizin und die Gutachterstelle. Auch beim Fortbildungskalender gab es Umgestaltungen, wobei neue Möglichkeiten zum Download integriert wurden.

Für den Bayerischen Ärztetag programmierte die IT Verbesserungen im Delegiertenportal, die unter anderem den Workflow bei der Antragsstellung und Abstimmung auf dem Bayerischen Ärztetag erleichtern.

„Meine BLÄK“-Portal

Bereits während der Weiterbildung sollen auch die Weiterbildungsabschnitte vorab erfasst werden. Die Vorteile sind, dass Besucher hier detaillierte Informationen zu den Befugnissen finden und die Zeiten bei der Antrag-

stellung nur noch angeklickt und vervollständigt werden müssen.

Unter „Meldedaten“ finden die Ärzte ihre kompletten, bei der BLÄK erfassten Meldedaten und können Änderungen veranlassen. Weiterhin können die Anwender im Portal unter anderem auf den LGL-Monitor Infektionsepidemiologie, das Critical Incident Reporting-System (CIRS-BLÄK) und den Antrag auf den elektronischen Arztausweis zugreifen.

Schließlich finden die Ärztinnen und Ärzte hier besondere Mitteilungen und können ihre Zugangsdaten zum Portal ändern.

Die Datenschutzerklärungen im Internetauftritt der BLÄK bzw. einiger Abteilungen wurden gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) überarbeitet.



Beiträge und Mitgliedschaft	4147-	Patientenfragen	4147-
Beiträge	-111	Fragen zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)	-171
Fristverlängerungen	-113	Fragen zu Pflichten Arzt/Patient	-172
Mitgliedschaft	-114		
Ausweise	-115		
		Rechtsfragen des Arztes	4147-
Ärztliche Fortbildung	4147-	Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)	-161
Fortbildungspunkte-Zuerkennungen für Veranstaltungen	-123	Berufsordnung	
Registrierung von Fortbildungspunkten	-124	– Ausländische Hochschulbezeichnungen	-162
Elektronischer Informationsverteiler (EIV)	-125	– Berufsrecht, Unbedenklichkeitsbescheinigung	-163
Bayerischer Fortbildungskongress/Akademie	-126	– Gutachterbenennungen	-164
		Ethik-Kommission	-165
		Medizinische Fachangestellte(r) (Arzthelfer/-in)	4147-
Qualitätsmanagement (QM)/Qualitätssicherung (QS)	4147-	Allgemeine Fragen	-151
Seminare und Veranstaltungen	-141	Ausbildung	-152
Hämotherapie-Richtlinie (Qualitätsbeauftragter/-bericht)	-142	Fortbildung	-153
Weitere QM- und QS-Themen	-143		
		Ärztliche Weiterbildung nach Weiterbildungsordnung (WO)	4147-
		Allgemeine Fragen zum Erwerb einer Bezeichnung nach WO	-131
		Individueller/laufender Antrag zum Erwerb einer Bezeichnung nach WO	
		– Facharzt und Schwerpunkt	-132
		– Anerkennungen EU, EWR, Schweiz	-133
		– Zusatzbezeichnungen	-134
		– Kursanerkennungen	-136
		Fragen zu Prüfungen	-137
		Weiterbildungsbefugnisse (Ermächtigung zur Weiterbildung)	-138
		Koordinierungsstelle Allgemeinmedizin (KoStA)	-139
		Kommunikation der Bayerischen Landesärztekammer	4147-
		Redaktion Bayerisches Ärzteblatt	-181
		Anzeigen im Bayerischen Ärzteblatt	-182
		Bezug des Bayerischen Ärzteblattes	-183
		Pressestelle der Bayerischen Landesärztekammer	-184
		Veranstaltungen der Bayerischen Landesärztekammer (nicht Fort- und Weiterbildung)	-185
		Internet-Redaktion	-186
		Technische Fragen zum Online-Portal der BLÄK („Meine BLÄK“)	-187

Telefonische Beratung der Bayerischen Landesärztekammer: Für einzelne Schwerpunktthemen stehen Ihnen spezielle Expertenteams mit direkten Durchwahlnummern zur Verfügung. Sie erreichen uns unter +49 89 4147- mit der entsprechenden Durchwahl. Bayerische Landesärztekammer, Mühlbauerstraße 16, 81677 München, Telefon +49 89 4147-0, Fax +49 89 4147-280, E-Mail: info@blaek.de, Internet: www.blaek.de, Stand: 1. Januar 2018

Spezial 1/2018 ist eine Sonderausgabe des „Bayerischen Ärzteblattes“

Inhaber und Verleger: Bayerische Landesärztekammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts); Präsident: Dr. med. Gerald Quitterer

Herausgeber: Dr. med. Gerald Quitterer,
Bayerische Landesärztekammer (BLÄK)

Redaktion (alle BLÄK): Dr. med. Rudolf Burger, M. Sc., Carina Gorny (Layout), Steven Hohn (Layout), Jodok Müller, Dagmar Nedbal (verantwortlich), Robert Pölzl (CvD)

Redaktionsbüro: Mühlbaurstraße 16, 81677 München,
Tel. 089 4147-181, Fax 089 4147-202, E-Mail: aerzteblatt@blaek.de

Druck: WIRmachenDRUCK GmbH, Mühlbachstr. 7, 71522 Backnang

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrofotografie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags.

Berichtszeitraum 1. Juni 2017 bis 31. Mai 2018.

ISSN 0005-7126

Bildnachweise:

Seiten 13, 18, 24, 26, 29, 48, 55, 63, 77 © fotomek,

Seiten 30, 40, 58, 74 © Ioannis Kounadeas,

Seite 34 © Alexander Limbach – alle www.fotolia.de